

Sabrina Hoops
Hanna Permien

„Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“

Freiheitsentziehende Maßnahmen
nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe
und Jugendpsychiatrie

Sabrina Hoops, Hanna Permien

„Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB
in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen „Kinder und Kinderbetreuung“, „Jugend und Jugendhilfe“, „Familie und Familienpolitik“, „Geschlechterforschung und Frauenpolitik“ und „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ sowie dem Forschungsschwerpunkt „Übergänge in Arbeit“. Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Rahmen von Projektförderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Zuwendungen erhält das DJI von den Bundesländern und Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Das Projekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ und die vorliegende Veröffentlichung wurden gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie neun Bundesländern.

© Deutsches Jugendinstitut e.V. 2006

Diese Broschüre kann kostenfrei bezogen werden über
Deutsches Jugendinstitut München e.V.
Nockherstraße 2, D-81541 München
Kontakt: permien@dji.de oder hoops@dji.de

Layout, Satz und Umschlagentwurf: Heike Tiller, München
Druck: grafik + druck gmbh, München

ISBN-10: 3-935701-17-9

ISBN-13: 978-3-935701-17-4

Inhalt

Vorwort		7
1	Ausgangsbedingungen und Anlage des Projekts „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz – Indikationen, Verfahren, Alternativen“	11
1.1	Ausgangsbedingungen des Projekts	11
1.2	Anlage des Projekts	14
1.2.1	Fragestellungen und Methoden	14
1.2.2	Methodisches Vorgehen bei Erhebung und Auswertung	19
2	Zum Forschungsfeld „Freiheitsentziehende Maßnahmen“	21
2.1	Positionierungen zu FM in Heimen und Jugendpsychiatrie und Wissen zum Umfang von FM	21
2.1.1	Daten und Positionen zu FM aus der Jugendhilfe	21
2.1.2	Daten und Positionen zu FM aus der Jugendpsychiatrie	26
2.2	Fließende Grenzen und Grauzonen zwischen „offener“ und „geschlossener“ Unterbringung in Heimen und Kliniken	28
3	„Da hilft nur noch geschlossene Unterbringung!“? Wie klar sind die Indikationen für „offene“ oder „geschlossene“ Unterbringung, für Heim oder Jugendpsychiatrie?	31
3.1	Eindeutige Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen?	31
3.1.1	Indikationsstellungen als gemeinsamer Entscheidungsprozess aller Beteiligten	31
3.1.2	Verschränkung von fallimmanenten mit externen Gründen bei der Indikationsstellung	33
3.2	Eingrenzbare Kriterien statt eindeutiger Indikationen	36
3.2.1	Indikationsstellungen der Jugendhilfe: FM in Heimen nur als Ultima Ratio	36
3.2.2	Indikationsstellungen der KJPP: FM in der Klinik oder im Heim?	39
3.3	(Geschlechtstypisch) „Passende“ Indikationsstellungen für teilgeschlossene Heimgruppen	42
3.3.1	Familienhintergrund der Jugendlichen	42
3.3.2	Maßnahmen vor der Einweisung	43
3.3.3	Begründungen für FM in Jugendamtsstellungnahmen	44

3.3.4	Indikationsstellungen in jugendpsychiatrischen Gutachten für FM in der Jugendhilfe	47
3.3.5	Alter der Jugendlichen bei Beginn der aktuellen FM	49
3.4	„Sogwirkung“ von Heimen mit FM und „Export“ von schwierigen Jugendlichen?	50
3.5	Gibt es immer die „bessere Alternative“ zu FM?	52
3.5.1	Erste Alternative: Offene Jugendhilfe, unter Umständen mit Freiheitsbeschränkung oder kurzen FM	52
3.5.2	Zweite Alternative: Jugendpsychiatrie	53
3.5.3	Dritte Alternative: Auslandsmaßnahmen und Erlebnispädagogikprojekte im Inland	54
3.5.4	Vierte „Alternative“ : Straße, Haft, Prostitution	55

4 ***„Bist du denn angehört worden?“***
Zur Umsetzung der rechtlichen Standards bei zivilrechtlich begründeten freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe **57**

4.1	Die gesetzlichen Anforderungen bei einer Unterbringung nach § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe – eine Skizze	57
4.1.1	Bedingungen des § 1631 b BGB	57
4.1.2	Verfahrensgarantien nach §§ 70 ff. FGG	58
4.2	Zur Umsetzung rechtlicher Verfahrensgarantien – vorliegende Forschungsbefunde und Zuschnitt der DJI-Erhebung	59
4.3	Zur Umsetzung der rechtlichen Verfahren – Ergebnisse aus der DJI-Untersuchung	63
4.3.1	Zur Umsetzung der Verfahrensstandards „Verfahrenspflegschaft“, „Anhörung“ und „Gutachten“ vor und nach FM-Beginn	64
4.3.2	Zur Umsetzung der Verfahrensgarantien zum Zeitpunkt des ersten Hauptsachebeschlusses	73
4.4	Zusammenfassung	75

5 ***„Die Kooperation läuft jetzt besser!“***
Zur Kooperation der an freiheitsentziehenden Maßnahmen Beteiligten **79**

5.1	Zur Einführung: Ein Fallbeispiel	79
5.2	Kooperation – aus verschiedenen Perspektiven betrachtet	81
5.2.1	Kooperation von Jugendhilfe und Eltern: <i>„Die Eltern bei der Stange halten“</i>	81
5.2.2	Partizipation der Jugendlichen bei FM: <i>„Wer geht da schon freiwillig hin?“</i>	83

5.2.3	Kooperation von Jugendamt und Jugendpsychiatrie mit dem Familiengericht: <i>„Wie das mit dem Beschluss läuft, kommt ganz auf den Richter an!“</i>	84
5.2.4	Kooperation von Jugendämtern, Heimen und Jugendpsychiatrie mit der Verfahrenspflege: <i>„Unter bestimmten Bedingungen ist sie sinnvoll!“</i>	88
5.2.5	Kooperation von Jugendämtern und Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen: <i>„Man muss froh sein, wenn man einen Platz bekommt!“</i>	90
5.2.6	Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie: <i>„Die alten Konflikte können wir uns nicht mehr leisten!“</i>	92
6	<i>„Erst hab ich gedacht, das ist Knast, aber dann war es doch ganz okay“</i> Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten	101
<hr/>		
6.1	Blackbox Heimerziehung	101
6.2	Empirische Basis und Auswertung	103
6.3	Erste Ergebnisse: Stufen des Identifikationsprozesses der Jugendlichen mit dem Heim und dessen Strukturen	107
6.3.1	Stufe 1: Einweisungsprozesse in FM	108
6.3.2	Stufe 2: Die erste Zeit im Heim	110
6.3.3	Stufe 3: Halbzeit	113
6.3.4	Stufe 4: Am Ende von FM	115
6.4	FM – Grenzen als Chance?	116
7	Am Ende der Studie „Freiheitsentziehende Maßnahmen“: Ein Blick zurück und nach vorn – nach vielen Einblicken ein Ausblick	119
<hr/>		
7.1	Zum Stand der Diskussion 2006: Zwischen alten Polarisierungen und neuer Vielfalt	119
7.2	Indikationsstellungen: nicht trennscharf, aber auf bestimmte Kriterien eingrenzbar	121
7.3	Umsetzung der rechtlichen Verfahren: Von alten Problemen und neuen Herausforderungen	123
7.4	Kooperation – viel Aufwand, wenig Lohn?	126
7.5	FM für die, die <i>„etwas erreichen wollen“</i> ?	127
	Ausgewählte Literatur	131
<hr/>		

Vorwort

Das Projekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz“ greift mit den Themen „Indikationen, Verfahren und Alternativen“ zentrale Fragen auf, die im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie immer wieder gestellt wurden, zu deren Beantwortung es aber größtenteils schlicht an empirischen Untersuchungen fehlte. Die Thematik stieß auf großes Interesse bei Bund und Ländern, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass das Projekt außer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auch von neun Länderministerien (Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) gefördert wurde. Zunächst wurde das Projekt von Oktober 2003 bis März 2006 am Deutschen Jugendinstitut durchgeführt. Die Verlängerung um ein Jahr bis März 2007 erlaubt es nun, auch die Effekte längerfristiger freiheitsentziehender Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe aus Sicht der betroffenen Mädchen und Jungen und ihrer Bezugspersonen in den Blick zu nehmen.

Zentrale Ergebnisse aus diesem Projekt wurden im Januar 2006 im Rahmen einer zweitägigen Veranstaltung in Würzburg einem breiten Fachpublikum vorgestellt und in vier thematischen Arbeitsgruppen diskutiert. Die Fachveranstaltung stieß auf eine so große öffentliche Resonanz, dass bei Weitem nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Deshalb freuen wir uns besonders, die dort präsentierten Projektergebnisse nun auf diesem Wege einem größeren Kreis von Leserinnen und Lesern zur Verfügung stellen und damit den vielen Nachfragen gerecht werden zu können.

Im Projektteam arbeitete neben den Autorinnen dieser Publikation im Jahr 2004 eine weitere Kollegin mit: Martina Steger hat ganz wesentlich an der Bearbeitung von Modul 4 (Befragungen in jugendpsychiatrischen Kliniken) mitgewirkt und so zum Gelingen des Forschungsprojekts beigetragen.

Der vorliegende Projektbericht enthält neben einer Einführung in das Thema und einer Beschreibung des Forschungsprojekts sowie des Forschungsfeldes alle vier Referate, die im Rahmen der Würzburger Tagung von den Projektmitarbeiterinnen gehalten wurden. Die Vortragsfassungen wurden bei der schriftlichen Ausarbeitung zum Teil erheblich ergänzt, aktualisiert und mit Literaturverweisen versehen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden ebenfalls eingearbeitet und sollen zur weiteren Diskussion anregen, denn parallel zur Entwicklung des Feldes freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen besteht weiterhin großer Klärungsbedarf, sowohl was Indikationen und pädagogische Intentionen sowie rechtliche Fragen betrifft, als auch, was die Wirkungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen auf die betroffenen Jugendlichen angeht.

Bei den vier Beiträgen zu den Themen „Indikationen“ (Hanna Permien), „Rechtliche Verfahren“ (Sabrina Hoops), „Kooperation“ (Hanna Permien) und „Sicht von Adressatinnen und Adressaten“ (Sabrina Hoops) handelt es sich um in sich geschlossene, „runde“ Beiträge, deren Verständnis nicht von der Kenntnis der anderen abhängig ist. Gewisse Wiederholungen bei der Lektüre aller Beiträge sind somit jedoch unvermeidlich.

Das Projekt stellt nach der repräsentativen Untersuchung von Christian von Wolffersdorff, Vera Sprau-Kuhlen und Joachim Kersten in den Jahren 1983 bis 1988 am Deutschen Jugendinstitut die zweite größere Studie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen dar. Seine Realisierung wäre ohne das Engagement vieler Unterstützerinnen und Unterstützer nicht möglich gewesen. Ohne die Bedeutung der anderen schmälern zu wollen, seien hier einige genannt:

Dr. Christian Lüders, Leiter der Abteilung Jugend und Jugendhilfe am Deutschen Jugendinstitut e.V., sind wir ganz besonders dafür dankbar, dass er sich – zum Teil trotz anfänglich erheblicher äußerer Widerstände – für die Durchführung des Projekts eingesetzt hat. Auch unserem interdisziplinär zusammengesetzten Projektbeirat sei an dieser Stelle ganz herzlich für seine fachliche und wohlwollende Begleitung gedankt: Dr. Dirk Bange von der Behörde für Soziales und Familie in Hamburg, Birgit Büchner vom Verein Anwalt des Kindes München e.V., Ralf Harnisch vom BMFSFJ, Josef Koch von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) in Frankfurt, Prof. Dr. Sabine Pankofer von der Katholischen Stiftungsfachhochschule München, Ministerialrätin Karin Reiser vom Bayerischen Staatsministerium in München, Dr. med. Ulrich Rüth von der Heckscher-Klinik des Bezirks Oberbayern in München, Karl Späth vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) in Stuttgart, Ulrich Teufel, ehemaliger Leiter des Jungenheims Mühlkopf in Rodalben, Prof. Dr. Michael Winkler von der Universität Jena sowie Prof. Dr. Christian von Wolffersdorff von der Universität Leipzig gaben uns wichtige Anregungen. Die auch atmosphärisch immer sehr angenehmen Beiratssitzungen waren für das Projekt stets bereichernd und manchmal richtungweisend. Bisher nicht teilnehmen konnten an den Sitzungen Silvia Fischer, Amtsgericht München, sowie Martin Stoppel, Landesjugendamt Rheinland, mit denen wir aber andernorts öfter anregende Gespräche führen konnten.

Der größte Dank gebührt jedoch den vielen hier unerwähnt bleibenden Fachleuten in verschiedenen Ministerien und Landesjugendämtern, Jugendämtern, Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Familiengerichten und Einrichtungen der Jugendhilfe, die durch ihre Offenheit und ihr Interesse an unserem Projekt das Agieren in diesem schwierigen Forschungsfeld erst möglich gemacht und ganz wesentlich zum Gelingen unserer Arbeit beigetragen haben. Wenn wir durch unsere Projektstätigkeit zu größerer Fachlichkeit und Sachlichkeit der lange Jahre ideologisch geführten Debatte um „Geschlossene Unterbringung“ beitragen konnten, so wäre dies ohne die Mithilfe dieser Personen und ohne ihr breites Erfahrungswissen, ohne die Vermittlung von Partnerinnen und Partnern für unsere Interviews und die Übermittlung von Daten und Fakten nicht möglich gewesen.

Besonders danken möchten wir auch Karl Späth für die Organisation von drei Workshops zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ während des Projektzeitraums, die uns viel Gelegenheit zum Austausch mit Fachleuten aus der Praxis und aus den Ministerien gaben.

Wir hoffen, dass dieser notwendige und wichtige Prozess der Auseinandersetzung über „richtige“ Indikationen und „korrekte“ Verfahren bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, aber auch über deren längerfristige Wirkungen auf die Jugendlichen fortgeführt wird – nicht zuletzt mit Blick auf Jugendliche, die sicherlich auch weiterhin Adressatinnen und Adressaten von freiheitsentziehenden Maßnahmen sein werden.

München, im September 2006
Sabrina Hoops, Dr. Hanna Permien

1 **Ausgangsbedingungen und Anlage des Projekts „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz – Indikationen, Verfahren, Alternativen“**

1.1 Ausgangsbedingungen des Projekts

Betrachtet man die jugendpolitische und sozialpädagogische Fachdiskussion zu dem Themenkomplex „Geschlossene Unterbringung (GU) und freiheitsentziehende Maßnahmen (FM)“¹ über die letzten Jahrzehnte hinweg, so fällt auf: Obwohl es zu jeder Zeit einige Kinder und Jugendliche gab, die freiheitsentziehend untergebracht wurden, gehörte eine fachliche Auseinandersetzung damit bis in die späten 1990er-Jahre hinein zu den grundlegenden Tabus der Fachszene. Meist „totgeschwiegen“, brachen die schwelenden Emotionen und Konflikte, die mit dem Thema „GU“ (wie es lange Zeit flapsig hieß, als wolle man den vollständigen Begriff „Geschlossene Unterbringung“ lieber gar nicht erst ganz in den Mund nehmen) bisweilen doch immer wieder durch, wie beispielsweise ein Blick in die einschlägigen Verbandspublikationen zeigt. Entsprechend polarisiert wurden dann die Debatten, sofern sie denn geführt wurden, auch bestritten. Während die eine Seite Heime, die FM durchführten, als „Kinderknäste“ brandmarkte, warb die andere mit der Möglichkeit der Ultima Ratio, die die „besonders Schwierigen“ zumindest unter „(sicheren) Verschluss“ halten könne, wenn sie schon nicht in den „(pädagogischen) Griff“ zu bekommen seien. Diejenigen, die in den Heimen arbeiteten oder sie einrichteten, waren gar überzeugt, dass Freiheitsentzug manchmal unumgänglich dafür sei, Pädagogik wieder möglich zu machen.

Erst in den letzten Jahren war eine wachsende Bereitschaft erkennbar, sich den FM ohne grundsätzliche Vorbehalte zu nähern (vgl. BMFSFJ 2002). Verantwortlich dafür war eine Reihe unterschiedlich motivierter Entwicklungen, Debatten und Kontroversen, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen (vgl. Projektantrag von 2003):

- Die breite öffentliche Diskussion um angemessene Antworten auf gestiegene Zahlen von straftatverdächtigen Kindern und Jugendlichen, die damit verbundene Frage nach dem Umgang mit so genannten Mehrfach- und Intensivtätern sowie die Debatte um angeblich „unerreichbare“ und „schwierigste“ Kinder und Jugendliche haben die

1 Wir haben uns entschlossen, vorwiegend den Begriff „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ zu verwenden, da er den verschiedenen Graden von Geschlossenheit im Rahmen von Stufenmodellen besser gerecht wird als der Begriff „Geschlossene Unterbringung“, der einen Dauereinschluss suggeriert, den es in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie nicht gibt. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden im weiteren Text mit „FM“ abgekürzt.

Kinder- und Jugendhilfe² mit Erwartungen, Aufgabenzuschreibungen und Herausforderungen sehr unterschiedlicher Art konfrontiert. Wiederholt wurde u. a. die Forderung nach einer „sicheren Unterbringung“ erhoben – und damit auch nach einem Ausbau der Zahl der Einrichtungen mit geschlossenen Plätzen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesjugendkuratorium 1999, BMFSFJ 2002).

- Möglicherweise im Zusammenhang damit wuchs seit etwa 1995 das Interesse an Einrichtungen mit geschlossenen Plätzen, nachdem diese über Jahre hinweg ein Schattendasein geführt hatten. Neben der Studie von Sabine Pankofer (1997) erschienen erste Beiträge, die die Zahl der Plätze und Einrichtungen auflisteten (Schmitt 1997, Landesjugendamt Saarland 2000). Hinzu kamen einerseits Expertisen über betroffene Kinder und Jugendliche (Paetzold/Lachmann 2000), die auf massive Verletzungen der Rechte von Kindern und Jugendlichen³ in Verfahren nach § 1631 b BGB hinwiesen. Andererseits erschienen Beiträge über Einrichtungen mit geschlossenen Plätzen (Bauer 1998, Gerlich 1999, Ahrbeck/Stadler 2000), die sichtbar machten, dass sich gleichsam im Stillen in einer Reihe von Einrichtungen über lange Zeit fachliche Entwicklungen vollzogen haben, die dazu führten, dass die „teilgeschlossenen“ Gruppen von heute so gut wie nichts mehr zu tun haben mit der Praxis der geschlossenen Unterbringung, wie sie bis zur „Heimrevolte“ Ende der 1960er-Jahre bestand und u. a. von Peter Wensierski (2006) mit Recht skandalisiert wird. Diese fachlichen Entwicklungen schienen FM nach § 1631 b BGB anschlussfähig zu machen an aktuelle Konzepte offener Heimpädagogik. Auch wenn dies in der Fachdiskussion erst recht spät zur Kenntnis genommen wurde, meldeten sich bereits Anfang des neuen Jahrtausends ehemalige Skeptiker als nunmehr vorsichtige Befürworter zu Wort (Späth 2003, Trede 2003), während andere Stimmen jede Form von FM weiterhin kategorisch ablehnten (Peters 2004 und 2005).
- Diskussionen im Umfeld der National Coalition zur Umsetzung der 1992 von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention lenkten den Blick erneut auf die Problematik der FM im Horizont der Artikel 37 und 40 der Kinderrechtskonvention und auf die damit verbundenen ethischen Fragen. Die dadurch provozierte Nachfrage, wie viele Kinder und Jugendliche eigentlich gegenwärtig von FM betroffen sind, ließ deutlich werden, dass verlässliche Daten hinsichtlich der Zahl der betroffenen Mädchen und Jungen sowie der längerfristigen Effekte nicht in wünschenswertem Umfang vorliegen (Holthusen 2001).

2 Im Folgenden abkürzend „Jugendhilfe“ genannt.

3 Im Folgenden bezeichnet „Jugendliche“ vornehmlich Minderjährige von zwölf bis sechzehn Jahren, da sie die Hauptzielgruppe von Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen darstellen.

- Besonderen Auftrieb erhielt die Diskussion zur geschlossenen Unterbringung paradoxerweise durch Debatten und vereinzelte empirische Studien zu möglichen Alternativen zu ihr, wobei vor allem der Streit um die Glen Mills Schools (vgl. z. B. Colla/Scholz/Weidner 2000, Deutsches Jugendinstitut 2001) und die zunehmende Kritik an Erlebnispädagogik und erlebnispädagogischen Projekten im Ausland (Klawe/Bräuer 1998) zu nennen sind. Zu prüfen wäre hier, ob nicht viele dieser Projekte auch als FM gewertet werden müssten – aus unterschiedlichen Gründen sind die dafür eigentlich notwendigen rechtsstaatlichen Verfahren aber nicht immer vorgeschrieben bzw. werden nicht eingehalten. Bei Auslandsmaßnahmen reicht zum Beispiel das Einverständnis der Eltern, die aber, so Jörg M. Fegert (1998, S. 210), oft unter solchem Handlungsdruck stehen, dass sie ihre Funktion als Garanten des Wohls und der Rechte ihrer Kinder nicht ausreichend wahrnehmen können. Möglicherweise werden durch die Wahl solcher Maßnahmen die rechtlichen Verfahren und Vorgaben für FM gelegentlich auch bewusst vermieden. Offenbar besteht hier eine große Grauzone.
- Von Seiten der Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJPP)⁴ wurde wiederholt beklagt, dass sie von der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder gedrängt würden, Kinder und Jugendliche aufzunehmen, die eigentlich in eine passende (geschlossene) Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gehörten, solche Einrichtungen in der Jugendhilfe aber fehlten (vgl. z. B. Schmidt 1999). Von der Jugendhilfe wird andererseits gelegentlich mehr Unterstützung seitens der KJPP in Fällen von „Selbst- und Fremdgefährdung“ von Kindern und Jugendlichen eingefordert. Es scheint allerdings auch Jugendpsychiatrien zu geben, die Mädchen und Jungen auch ohne ausreichende Diagnosen bzw. für sehr lange Zeiträume aufnehmen (Paetzold/Lachmann 2000). Daraus ließ sich folgern, dass es an dieser Schnittstelle – zum Nachteil der betroffenen Jugendlichen – an der nötigen Kooperation und der Klärung von Indikationen für die Zuweisung zu dem einen oder anderen Bereich fehlt, so dass viele mehrmals zwischen KJPP und Einrichtungen der Jugendhilfe hin- und herwechseln müssen (Darius/Hellwig/Schrappner 2001).
- Schließlich provozierte das schon 1997 verfasste juristische Gutachten von Bernhard Schlink und Sebastian Schattenfroh (2001) zur Rechtmäßigkeit von längerfristigen, mit dem Erziehungsanspruch und -bedarf von Kindern (und nicht mit akuter Selbst- und Fremdgefährdung) begründeten familiengerichtlichen Genehmigungen zu FM auf der Basis des § 1631 b BGB eine erneute und kontroverse Diskussion zur Frage nach der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der etablierten Praxis (Wiesner 2002, Häbel 2004).

4 Die korrekte Bezeichnung des Fachgebietes „Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“ wird im Folgenden abgekürzt mit „KJPP“ oder „Jugendpsychiatrie“.

- Unabhängig davon, ob diese Praxis grundsätzlich infrage zu stellen ist, waren die Auslegung und Umsetzung der einschlägigen Verfahrensvorschriften und die damit verbundenen Unklarheiten, Mängel und Probleme ebenso wenig erforscht wie die Bedeutung des Verfahrens und etwaiger Verfahrensfehler für die Beteiligten. Vereinzelt auf die Situation in der KJPP bezogene Studien mit zum Teil nur geringen Fallzahlen (Paetzold/Lachmann 2000, Rüth/Noterdaeme/Freisleder 2002) wiesen aber auf gravierende Mängel bei der Durchführung der Verfahren hin. So wurden in der Fachdiskussion immer wieder große Zweifel an der Korrektheit und damit der Rechtsstaatlichkeit der entsprechenden Verfahren geäußert.
- Weiter wurde im Elften Kinder- und Jugendbericht die „Doppelbödigkeit“ der Fachdiskussion und -praxis kritisiert. Aus Sicht der Kommission schien „es an der Zeit, innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe das Thema ‚geschlossene Unterbringung‘ aufrichtiger als bisher zu diskutieren“ (BMFSFJ 2002, S. 240). Im Zuge dieser größeren Aufrichtigkeit müsste thematisiert werden, dass erstens auch in Bundesländern ohne offizielle Möglichkeit zu FM in der Jugendhilfe „Kinder und Jugendliche ‚sicher‘ untergebracht werden, und dass zweitens gerade von diesen Ländern ein nicht unerheblicher Verschiebedruck ausgeht. (...) Nicht minder gravierend ist, dass sich aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stimmen mehren, die darauf hinweisen, dass dort zunehmend Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, die eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören. Derartige Hinweise provozieren die Frage, ob die weitgehende Tabuisierung der geschlossenen Unterbringung in den letzten Jahren nicht mittlerweile dazu geführt hat, dass Kinder und Jugendliche in die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendliche in die Strafanstalten abgeschoben werden, nur weil die Kinder- und Jugendhilfe keine geeigneten Plätze anbieten kann. Es ist an der Zeit, derartige Fragen offener als bisher zu thematisieren und diesen empirisch nachzugehen“ (ebd.).

1.2 Anlage des Projekts

1.2.1 Fragestellungen und Methoden

Auch wenn sich die in den letzten Abschnitten skizzierten Entwicklungen, Debatten und Kontroversen als durchaus heterogen in ihren Ursachen, Intentionen und Folgen darstellen, so fokussieren sie doch alle auf einen Komplex an Fragestellungen, deren Beantwortung wiederum einen erweiterten und geschärften Blick auf den Gesamtkontext freiheitsentziehender Maßnahmen ermöglicht: Es sind dies Fragen

- nach der Qualität der *Verfahren* im Zusammenhang mit FM,
- nach der *Trennschärfe der (geschlechtsspezifischen) Indikationen* für freiheitsentziehende Maßnahmen,
- nach den – mehr oder weniger guten – *Alternativen* zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. den vermuteten Grauzonen sowie
- nach der *Kooperation von Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie* im Umgang mit besonders gefährdeten, zum Teil aber auch durchaus „gefährlichen“ Jugendlichen.

Vor dem Hintergrund, dass es bereits einiges, wenngleich nicht mehr ganz aktuelles empirisch gesichertes Wissen über Einrichtungen, die FM durchführen, sowie über deren Adressatinnen und Adressaten durch frühere Studien gibt (Pankofer 1997, von Wolffersdorff/Kersten/Sprau-Kuhlen 1996), war die Auftragstellung an das DJI-Forschungsprojekt primär darauf gerichtet, diejenigen Themen im Zusammenhang mit FM aufzugreifen, die bisher noch kaum oder unter einer anderen Perspektive beleuchtet worden waren.

Dabei ging es zum einen um die *Indikationen für FM*. Hier hatten bereits Christian von Wolffersdorff, Vera Sprau-Kuhlen und Joachim Kersten (1996) sowie Sabine Pankofer (1997) beklagt, dass es an Eindeutigkeit der Indikationen fehle und dass gerade die Unterbringung von Mädchen mit der Begründung einer sexuellen Gefährdung möglicherweise auf eine gesellschaftliche (Doppel-)Moral zurückgehe, die Mädchen aufgrund überholter Rollenklischees die Freiheit entziehen wolle. In beiden Untersuchungen ging es aber noch nicht um die Frage der Abgrenzung von Indikationsstellungen für FM in der KJPP gegenüber FM in der Jugendhilfe.

Zum anderen wurden zunehmend auch Verdachtsmomente dahingehend formuliert, dass die *Verfahrensrechte* der Jugendlichen bei dem Eingriff in ihre Grundrechte durch eine geschlossene Unterbringung nach § 1631 b BGB nicht genügend gewahrt würden bzw. es wurde, wie oben schon erwähnt, infrage gestellt, dass Unterbringungen nach § 1631 b BGB verfassungskonform seien. Eine offene Frage war weiter, wieweit Uneindeutigkeit der Indikationen und Mängel in den Verfahren auch für die Unterbringung in jugendpsychiatrischen Kliniken geltend gemacht werden konnte.

Zentrale Fragestellungen des Projekts fokussieren also

1. die Art und Qualität der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei Verfahren nach § 1631 b BGB in Verbindung mit § 70 FGG sowie die Probleme dabei. Zugespitzt stellt sich hier die Frage, wieweit die Verfahren wirklich die Rechte von Jugendlichen sichern oder der bloßen Rechtfertigung des Freiheitsentzugs dienen;
2. die Eindeutigkeit von Indikationen für FM, und zwar sowohl hinsichtlich der *Art* der Maßnahme (teilgeschlossene oder offene Unterbringung in so genannten Alternativen zu FM) als auch bezogen auf den *Ort* der

Maßnahme (jugendpsychiatrische Klinik oder Jugendhilfeeinrichtung). Darüber hinaus stellte sich die Frage, wieweit auch die *Dauer* des Freiheitsentzugs in beiden Institutionen einer gewissen Willkür unterliegt bzw. welche Begründungen es bei ähnlichen Ausgangsbedingungen auf Seiten der Jugendlichen für eine längere oder kürzere Dauer der FM gibt;

3. die Kooperation von Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Justiz, denn die Qualität dieser Kooperation, so unsere Vermutung, entscheidet ganz wesentlich mit darüber, welche Indikationen gestellt und welche Beschlüsse gefasst werden und welche gegenseitige Unterstützung im Einzelfall möglich ist, um gute Rahmenbedingungen für den Prozess der Unterbringung zu schaffen;
4. Erfahrungen und Einschätzungen zum Aufenthalt in teilgeschlossenen Gruppen von Heimen und zu seinen Effekten auf die weitere Entwicklung betroffener Jugendlicher, und zwar aus ihrer eigenen Sicht und der ihrer Bezugspersonen im Heim. Zunächst nur als Einmalbefragung geplant, kann durch die Verlängerung der Projektdauer um ein Jahr auch die weitere Entwicklung dieser Jugendlichen über etwa zwölf Monate nach Verlassen der teilgeschlossenen Heimgruppen verfolgt werden, um zumindest ansatzweise die Nachhaltigkeit der Wirkungen von FM in der Jugendhilfe zu erfassen, die schließlich ein wichtiges Kriterium dafür ist, ob die Indikationsstellung für FM gerechtfertigt war.

Durch die Einrichtung des zunächst auf zweieinhalb Jahre angelegten Forschungsprojekts wurden entscheidende Weichen gestellt, um zum Teil erstmals Ergebnisse zu den genannten Themenstellungen auf einer breiteren empirischen Basis zu gewinnen. Da die Studie nur am Rande den Alltag in den Einrichtungen in den Blick nehmen konnte, lassen die Projektergebnisse keine Rückschlüsse darauf zu, ob und inwieweit in der Alltagsbewältigung oder auch durch spezielle heiminterne Regelungen (z. B. Öffnen der Post, Mithören bestimmter Telefongespräche, Einsatz von Wachdienstpersonal) Verletzungen der Rechte untergebrachter Jugendlicher stattfinden. Auch erlaubt unsere Studie keine Rückschlüsse auf einzelne der befragten Institutionen oder gar Vergleiche zwischen ihnen. Dies nicht nur, weil wir allen Befragten Anonymität zugesichert haben, sondern auch, weil die Datenbasis dafür zu schmal ist und die Studie die Besonderheiten der einzelnen Institutionen nur sehr begrenzt berücksichtigen konnte.

Um zu klären, wie sich die genannten Aspekte von FM aus verschiedenen Blickwinkeln darstellen, wurde ein multiperspektivischer Forschungszugang gewählt, der es erlaubt, bei der Darstellung der Ergebnisse verschiedene Sichtweisen zu kontrastieren. Im Rahmen von fünf Modulen standen jeweils verschiedene Institutionen und Zielgruppen im Mittelpunkt unserer Forschung:

Modul 1: Erhebungen in Jugendämtern

In 15 Jugendämtern wurden zum einen qualitative leitfadengestützte Einzel- und Kleingruppeninterviews mit etwa 40 Fachkräften (zum Teil auch in Leitungspositionen), zum anderen 38 Aktenanalysen durchgeführt. Es konnten Großstadt- und Kreisjugendämter zur Mitarbeit gewonnen werden, die sich über acht west- und ostdeutsche Bundesländer verteilten, in denen es teilweise FM in der Jugendhilfe gab, teilweise nicht. Diese Jugendämter wiesen also die von uns gewünschte große Vielfalt bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen auf, hatten aber gemeinsam, dass sie in den letzten beiden Jahren in Einzelfällen Erfahrungen mit FM in Jugendhilfe oder Jugendpsychiatrie gesammelt oder zumindest FM erwogen hatten. Der Zugang erfolgte über Empfehlungen der Landesjugendämter sowie über direkte Kontakte. Es meldeten sich sogar einzelne Jugendämter, die von unserer Studie gehört hatten, um ihr Interesse und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Untersuchung zu bekunden.

Modul 2: Erhebungen in Heimen

In neun Heimen, die FM in teilgeschlossenen oder auch „fakultativ schließbaren“ (also nur bei Bedarf geschlossenen) Gruppen durchführen, wurden qualitative leitfadengestützte Einzel- und Kleingruppeninterviews mit etwa 15 Leitungskräften durchgeführt. Einbezogen wurden vier Heime in Bayern, zwei in Baden-Württemberg und je eine Einrichtung in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Zwar ist diese Studie nicht repräsentativ, weil sich zwei der angefragten Heime nicht an der Studie beteiligten und andere Heime mit einer geringen Zahl solcher Plätze, die zudem nicht immer belegt sind, uns damals noch gar nicht bekannt waren. Doch die besuchten Heime verfügten mit 130 Plätzen über mehr als zwei Drittel der nach unseren Recherchen 2004 vorhandenen 185 teilgeschlossenen oder „fakultativ schließbaren“ Plätze. Es spricht viel dafür, dass unsere Ergebnisse zu Indikationsstellungen und Verfahren zumindest auch für die nicht beteiligten Einrichtungen mit teilgeschlossenen Gruppen zutreffen. Dies legen jedenfalls die in den Jugendämtern durchgeführten Analysen von Akten nahe, unter denen auch Fälle waren, die in den von uns nicht besuchten Heimen untergebracht waren.

Weiter wurden 125 Heimakten aus den neun besuchten Heimen analysiert. Dies waren die Akten aller 66 Mädchen und 59 Jungen, die sich 2004 jeweils zu den Stichtagen unserer Besuche in diesen Heimen befanden. Anhand eines vorher erstellten Aktenanalysebogens wurden dabei Eintrittsalter, Herkunft und die Vorgeschichte der Jugendlichen hinsichtlich früherer Jugendhilfe- und Jugendpsychiatriemaßnahmen und vor allem die Indikationen für die FM erhoben. Diese wurden den in den Heimakten fast immer enthaltenen Stellungnahmen der Jugendämter

an die Familiengerichte oder auch den Hilfeplänen vor der Heimunterbringung entnommen. Auch die (in den Akten allerdings längst nicht immer enthaltenen) jugendpsychiatrischen Gutachten, die wegen ihrer geringeren Zahl und ihrer sehr unterschiedlichen Gestaltung nicht so systematisch ausgewertet werden konnten wie die Jugendamtsstellungen, ergaben Hinweise auf die Indikationen aus jugendpsychiatrischer Sicht. Im Mittelpunkt der Aktenanalyse standen darüber hinaus Art und Qualität der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in den familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung der FM.

Zudem wurden in fünf offenen intensivpädagogischen Jugendhilfeeinrichtungen leitfadengestützte Interviews geführt. Hier ging es um die Frage nach ihren Konzepten und danach, wieweit sie als mögliche Alternativen zu FM infrage kommen und wieweit sich die Indikationen ihrer Nutzerinnen und Nutzer mit denen für FM überschneiden.

Modul 3: Wiederholte Befragung von Jugendlichen

In leitfadengestützten Interviews mit 35 Jugendlichen, die entweder kurz vor ihrer Entlassung aus teilgeschlossenen Gruppen standen oder bereits seit kurzer Zeit in eine offene Gruppe gewechselt waren, wurden deren Erfahrungen und Einschätzungen hinsichtlich FM sowie der Gestaltung ihrer weiteren Zukunft erhoben. Zudem wurden Interviews mit drei Jungen geführt, für die eine FM vorgesehen war, die dann aber alternativ in einer offenen erlebnispädagogischen Einrichtung aufgenommen wurden. Die Interviews mit den Jugendlichen wurden jeweils ergänzt durch eine Befragung ihrer Betreuerinnen und Betreuer zu ihren Einschätzungen der Ausgangssituation, des Betreuungsverlaufs und der weiteren Perspektiven der Jugendlichen. Weiter wurden die Akten der Jugendlichen eingesehen, um die Ausgangssituation und die mit der Unterbringung verfolgten Ziele zu erfassen. Die weitere Entwicklung dieser Jugendlichen wird im Rahmen eines zusätzlich beantragten Moduls „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen“ über zwölf Monate weiterverfolgt und mit einem Abschlussinterview erfasst. Dabei geht es um die Nachhaltigkeit der Wirkungen von FM in der Jugendhilfe, und zwar sowohl aus der subjektiven Sicht der Jugendlichen und ihrer Bezugspersonen als auch gemessen an „objektiven“ Indikatoren für die Lebenssituation, beispielsweise der Legal- oder Sozialbewährung. Die Ergebnisse zur weiteren Entwicklung der Jugendlichen sind als ein Kriterium dafür anzusehen, ob im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der zeitweise Freiheitsentzug nicht nur erforderlich, sondern auch durch seinen nachhaltigen Erfolg gerechtfertigt war. Dabei soll auch geprüft werden, wie geeignet etwaige Anschlussmaßnahmen für den sukzessiven Übergang der Jugendlichen von der „Geschlossenheit“ in die „Freiheit“ erscheinen.

Modul 4: Befragungen in jugendpsychiatrischen Kliniken

Zwar hat das Projekt seinen Schwerpunkt im Bereich der Jugendhilfe, doch wurden auch Interviews mit leitenden Ärztinnen und Ärzten in 16 jugendpsychiatrischen Kliniken in acht Bundesländern geführt. Im Mittelpunkt der Interviews standen Fragen nach der Differenzierung der Indikationen für FM in der Jugendhilfe bzw. der Jugendpsychiatrie und der damit verbundenen Kooperationen und Konflikte zwischen den Hilfesystemen (Steger 2005). Diese – leider nur explorative – Erhebung in der Jugendpsychiatrie schien auch deshalb dringend geboten, weil eine große und offenbar wachsende Zahl von „besonders schwierigen“ Jugendlichen Grenzfälle zwischen beiden Systemen sind.

Modul 5: Expertisen zur Praxis von Familiengerichten und der Verfahrenspflege

Das DJI-Projekt hat Expertisen eingeholt, in denen u. a. auf der Basis von Interviews in Familiengerichten sowie mit Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern die rechtlichen Vorgaben für Freiheitsentzug nach § 1631 b BGB dargestellt und die Rechtspraxis bezüglich dieser Verfahren kritisch gewürdigt sowie ein Beispiel einer gelingenden Praxis von Verfahrenspflege dargestellt wurde (Büchner 2006).

1.2.2 Methodisches Vorgehen bei Erhebung und Auswertung

Alle leitfadengestützten *Expertinnen- und Experteninterviews*, die zum Teil auch in kleineren Gruppen geführt wurden, wurden aufgenommen, transkribiert, anonymisiert und dann mithilfe des computergestützten Textauswertungsprogramms WinMax 98 inhaltsanalytisch ausgewertet. Dieses Programm erlaubt es einerseits, die entsprechenden Textstellen aller Interviews vorgegebenen Kategorien zuzuordnen, andererseits, jederzeit neue, zur Beantwortung der Forschungsfragen relevante Kategorien einzuführen, zudem können verschiedene Kategorien auf vielfältige Weise miteinander in Beziehung gesetzt werden (Kuckartz 2005).

Die leitfadengestützten Interviews mit Jugendlichen wurden meist kurz vor deren Entlassung aus teilgeschlossenen Heimgruppen noch im Heim durchgeführt. Die Auswertung der ebenfalls anonymisierten Jugendlicheninterviews erfolgt derzeit ebenfalls mit WinMax, zusätzlich werden einige Interviews in einer Interpretationsgruppe sequenzanalytisch ausgewertet, um Deutungsmuster bezüglich der Heimerziehungspraxis und deren Effekte auf den weiteren biografischen Verlauf der Befragten zu erschließen.

Die *Akteneinsicht* erfolgte in Heimen und Jugendämtern nach den Gesprächen mit den Fachkräften. Um bei dem oft sehr umfangreichen Material einerseits ökonomisch vorgehen zu können, andererseits die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten sicherzustellen, entwickelten wir für die Aktenanalysen in Jugendämtern und Heimen zwei verschiedene Auswertungsbögen, die den Institutionen vorher zugesandt wurden, um etwaige Kritik oder Ergänzungen berücksichtigen zu können. Aus Datenschutzgründen wurden dabei keine Orts-, Institutions- und Personennamen erhoben. Die Auswertungsbögen enthielten neben Kategorien für Alter, Geschlecht, Familiensituation und vorhergegangenen Maßnahmen von Jugendhilfe und KJPP vor allem Kategorien, nach denen die in den Akten enthaltenen Indikationsstellungen der Jugendämter (aus Hilfeplänen und Stellungnahmen an die Familiengerichte) klassifiziert werden konnten. Da die in diesen Unterlagen benannten Gründe für eine FM nicht immer so trennscharf waren, wie es für den Auswertungsbogen nötig gewesen wäre, erforderte die Zuordnung manchmal gewisse Interpretationsleistungen unsererseits, wobei wir uns über fragliche Zuordnungen immer wieder abstimmten, um so die Reliabilität der Einordnungen zu verbessern. Auch die Diagnosen der Gutachten (soweit aus den keineswegs immer in den Akten vorhandenen Gutachten selbst oder aus Zitaten in den Gerichtsbeschlüssen erkennbar) wurden in den Bogen eingetragen. Weitere Kategorien unseres Auswertungsbogens dienten dazu, die zeitliche Abfolge bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sowie Art und Ausmaß der Umsetzung zu erfassen, wie etwa die Art und Qualität der aufeinander folgenden Beschlüsse und die Frage, ob und wann eine Verfahrenspflege eingesetzt bzw. ob eine Nichteinsetzung begründet wurde. Die Auswertung der Heimaktenanalyse erfolgte so weit als möglich quantitativ mit dem statistischen Auswertungsprogramm SPSS, wobei Häufigkeitsverteilungen errechnet wurden. Bezüglich der Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen wurden auch Signifikanztests durchgeführt. Verabredungsgemäß wurde auf eine Auswertung der Daten für einzelne Heime oder für einen Vergleich der Heime untereinander verzichtet. Beides wäre angesichts der verschiedenen Konzepte und Rahmenbedingungen der einzelnen Heime und der zum Teil sehr niedrigen Fallzahlen weder möglich noch sinnvoll gewesen.

Die multiperspektivische Anlage des Projekts erlaubt es, die Ergebnisse so darzustellen, dass Übereinstimmungen und unterschiedliche Sichtweisen innerhalb und zwischen den verschiedenen Gruppen von Befragten zu den verschiedenen Forschungsfragen deutlich werden und dass Ergebnisse der Aktenanalysen durch Aussagen aus den Interviews bestätigt bzw. kommentiert werden können.

Zum Forschungsfeld „Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Zu Beginn des Projekts im Herbst 2003 stand zunächst im Vordergrund, eine Einschätzung über die quantitative Größenordnung des Forschungsfeldes zu gewinnen, d. h. einen Überblick über die Zahl von Heimen und Plätzen mit der Möglichkeit zu freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) im Rahmen von Jugendhilfe sowie über die Zahl der aktuell und in den letzten Jahren untergebrachten Jugendlichen in den einzelnen Bundesländern. Durch unsere Gespräche mit Expertinnen und Experten bestätigte sich die Annahme, dass die Zahl der im Rahmen von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) freiheitsentziehend untergebrachten Kinder und Jugendlichen sehr viel höher ist als in der Jugendhilfe. Deshalb sollte zudem die Frage beantwortet werden, über wie viele geschlossene Plätze die Jugendpsychiatrie in Deutschland insgesamt verfügt.

2.1 Positionierungen zu FM in Heimen und Jugendpsychiatrie und Wissen zum Umfang von FM

2.1.1 **Daten und Positionen zu FM aus der Jugendhilfe**

Eigentlich wäre zu erwarten gewesen, dass eine in der Jugendhilfe immer wieder so heftig diskutierte und im Übrigen sehr kostenintensive Maßnahme⁵ wie die „geschlossene Unterbringung“ auch zu einer breiten Dokumentation von Zahlen und Fakten sowie zu dezidierten Stellungnahmen zu FM auch von Seiten der zuständigen Behörden geführt hätte. Doch schon die Dokumentation zum dritten deutschen Kinderrechtetag zeigte, dass die vorliegenden Daten zu FM in der Jugendhilfe sehr spärlich sind, was beispielsweise Fall- bzw. Platzzahlen, Verweildauer, Auslastung der Gruppen sowie Alter, Herkunft und Geschlechterverhältnis der betroffenen Jugendlichen angeht. So weisen weder die Kinder- und Jugendhilfestatistiken des Bundes noch der Länder „geschlossene Plätze“ und ihre Belegung gesondert aus. Deren Zahl war nur aus gelegentlichen Umfragen in den Landesjugendämtern bekannt (Holthusen 2001). Wir wandten uns deshalb Ende 2003/Anfang 2004 erneut an die Landesjugendämter bzw. Länderministerien, mit der Bitte um Übermittlung zentraler Daten zu Zahl und Belegung der freiheitsentziehenden Plätze in den Heimeinrichtungen ihres Landes (falls es solche Plätze gab) bzw. um Angaben darüber, ob und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche aus den jeweiligen Landesjugendamtsbezirken in den letzten Jahren in FM-Einrichtungen anderer Bundesländer untergebracht wurden.

5 Der durchschnittliche Tagessatz in entsprechenden Heimgruppen beträgt etwa 250,- Euro.

Ein zentrales Ergebnis dieser Umfrage bestand darin, dass die Landesjugendämter zwar wissen, ob und gegebenenfalls wie viele Heimplätze mit der Möglichkeit zu FM es in ihrem Land jeweils gibt. Sie verfügten aber nur teilweise über genauere Daten zur Belegung dieser Plätze und zu Herkunft und Alter der untergebrachten Jugendlichen. Als ein Grund dafür wurde genannt, dass die Unterbringungen allein Sache der Jugendämter seien. Dennoch: Vereinzelt wurden in den Landesjugendämtern interne, jedoch nicht immer vollständige Statistiken geführt, die uns auch übermittelt wurden.⁶ Die auf diese Weise gewonnene Datenbasis ermöglichte bereits erste explorative Einblicke; sie erwies sich aber als zu schmal, um einen bundesweiten Überblick zu gewinnen.

Die folgenden Rechercharbeiten des Forschungsprojekts zielten darauf ab, die Daten direkt bei den bekannten FM-Heimen abzufragen – ein Vorgehen, das dankenswerterweise auch von den Landesjugendämtern unterstützt wurde.

Die Anrufe bei den Heimen bzw. förmliche Anschreiben, sofern der Kontakt erst hergestellt werden musste, enthielten immer auch die Frage, ob noch weitere Einrichtungen bekannt seien, die nach § 1631b BGB unterbringen. Auf diese Weise erlangten wir über die gesamte zweieinhalbjährige erste Phase des Projekts auch Kenntnis über Einrichtungen, die zum Teil freiheitsentziehend, freiheitsbeschränkend oder mit der Möglichkeit eines kurzzeitigen Einschlusses unterbrachten, ohne dass diese von den Landesjugendämtern als Heime mit der Möglichkeit zu FM oder speziellen Formen der Freiheitsbeschränkung gelistet waren. Zum Teil meldeten sich auch Einrichtungen aus eigener Initiative, um in die Liste aufgenommen zu werden bzw. um ihr Interesse am Forschungsprojekt zu bekunden. Auf diese Weise konnten wir Daten zur Zahl von FM-Plätzen und zu ihrer Verbreitung in den verschiedenen Bundesländern gewinnen.

Mit 196 Plätzen in 14 Einrichtungen (aktualisierter Stand Juni 2006), die freiheitsentziehend belegt werden können, ist eine Steigerung um 36 Plätze gegenüber 2003 gegeben, als im Auftrag des Landesjugendamts Bremen 160 Plätze in neun Einrichtungen gezählt wurden, und weit mehr als 1996, als Jan Schmitt nach einer Befragung der Landesjugendämter von 122 Plätzen in geschlossener Heimerziehung ausging (Schmitt 1997). Nachdem sich zu Beginn der Rechercharbeiten die Plätze, die für Jungen oder Mädchen vorgehalten werden, fast die Waage hielten, nachdem lange Jahre FM für Mädchen proportional häufiger durchgeführt wurden (Pankofer 1997, S. 49), hat sich nun – durch die Öffnung einer neuen Einrichtung – wieder ein geringfügiges Übergewicht hinsichtlich der Plätze für Mädchen entwickelt.

6 Die Befragung der Landesjugendämter war für den weiteren Verlauf des Projekts insofern von großem Nutzen, als sie – auch bei lückenhaften Statistiken – oft hilfreiche Hinweise auf Jugendämter erbrachte, in denen es in den letzten Jahren Fälle von FM gegeben hatte, so dass wir diese in die Befragung der Jugendämter (Modul 1) einbeziehen konnten.

Ob diese Entwicklung, die auf einen Trend zu mehr FM hinzuweisen scheint, jedoch wirklich „neu“ und vor allem auch richtungweisend ist, kann nun – zumindest retrospektiv – auf der Basis einer differenzierten Kenntnis des Feldes nach zweieinhalb Jahren Projektstätigkeit verneint werden. Denn: Wie bereits oben angedeutet, hat die Recherche im Verlauf der Untersuchung FM-Heime ermittelt, die, wie sich manchmal herausstellte, zwar schon seit Jahren freiheitsentziehend unterbringen, aber bislang in keiner offiziellen Zählung aufgetaucht sind. Es ist somit durchaus möglich, dass es noch mehr Einrichtungen gibt, die zumindest „fakultativ freiheitsentziehend“ unterbringen können (Hoops/Permien 2005). Auch die Abgrenzung zu der wachsenden Anzahl von Heimen, die mit „Freiheitsbeschränkung“ arbeiten, stellt sich in der Praxis nicht immer sehr trennscharf dar und bedarf dringend einer weiteren, differenzierteren Analyse.

In Tabelle 1 sind (anders als in früher vom Projekt veröffentlichten Tabellen) nur Einrichtungen aufgeführt, deren Positionierung zum § 1631 b BGB und zum individuellen fakultativen Freiheitsentzug eindeutig ist.

Tab. 1: Einrichtungen mit Möglichkeiten der freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe, gegliedert nach Bundesländern (Stand Juni 2006).

Länder / Plätze insgesamt	14 Heime mit FM	Gruppen	196 Plätze (104 w, 92 m) ^a
Baden-Württemberg 48 Plätze	1 Niefernburg	3	18 w
	2 St. Franziskus	2	13 w
	3 St. Anton	1	5 m
	4 Distel	2	12 w
Bayern 81 Plätze	5 Rummelsberg	3	18 m
	6 Gauting	6	42 w
	7 Clearingstelle Würzburg	2	7 ^b (4 w, 3 m)
	8 Clearingstelle Regensburg	2	7 ^c (4 w, 3 m)
	9 Clearingstelle Birkeneck	2	7 ^d (4 w, 3 m)
Hamburg 12 Plätze	10 Feuerbergstraße	2	12 m
NRW-Rheinland 7 Plätze	11 Kriseninterventionszentrum (KRIZ) Dilborn	1	7 (2 w, 5 m)
NRW-Westfalen-Lippe 27 Plätze	12 Martinistift	3	27 m
Rheinland-Pfalz 21 Plätze	13 Jugendheim Mühlkopf	2	16 m
	14 Longuicher Mühle	1	5 w

a w = weibliche Jugendliche, m = männliche Jugendliche.

b Davon drei offene/teilgeschlossene Plätze mit der Möglichkeit zur temporären Schließung.

c Davon ein Übergangsplatz, drei offene/drei geschlossene Plätze; „aber die Türe ist auch bei offenen Plätzen immer zu“.

d Davon mindestens vier unter freiheitsentziehenden Bedingungen.

Die Übersicht zeigt: Mit derzeit 196 Plätzen in sechs Landesjugendamtsbezirken in fünf Bundesländern spielen die FM im Gesamtspektrum öffentlicher Erziehung nur eine marginale Rolle. Bei insgesamt über 105 000 Plätzen in Einrichtungen der (teil-)stationären Erziehungshilfen (vgl. BMFSFJ 2002, S. 240) stellen die knapp 200 Plätze in FM-Heimen gleichsam einen „Sonderfall von statistischer Irrelevanz“ (Winkler 2003, S. 232) dar. Dies wird auch daran deutlich, dass derzeit pro Jahr insgesamt etwa 10 000 Minderjährige zwischen Beginn des zwölften und Ende des sechzehnten Lebensjahres in Heime eingewiesen werden – davon kommen „nur“ etwa 200 Jugendliche, also zwei Prozent, in ein FM-Heim.⁷

Herkunft der Jugendlichen in freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Bundesländern

Vor dem Hintergrund, dass nur fünf der 16 Bundesländer über die Möglichkeit zu FM in der Jugendhilfe verfügen, aber auch von Bedarfen aus anderen Landesjugendamtsbezirken ausgegangen werden konnte, wie die Recherchen beispielsweise bei den Landesjugendämtern und auch erste Eindrücke aus Gesprächen mit Heimleitungen nahe legten, war weiter von Interesse, wie sich diese Tatsache auf die Belegung der Heimgruppen niederschlägt.

Deshalb baten wir die von uns im Rahmen von Modul 2 besuchten neun Heime um statistische Angaben zur Herkunft ihrer Bewohnerinnen und Bewohner für die Jahre 2002 und 2003. Zudem erhoben wir bei der Analyse der 125 Heimakten auch das Herkunftsbundesland der an den jeweiligen Stichtagen 2004 aktuell dort untergebrachten Jugendlichen. Bei der Auswertung beider Datenquellen kamen wir zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen, weshalb wir uns hier auf die Darstellung der aktuelleren Ergebnisse der Aktenanalyse beschränken (s. Tab. 2).

Die Ergebnisse mögen dadurch etwas verzerrt sein, dass zwei größere Heime aus West- und Südwestdeutschland nicht an der Untersuchung beteiligt waren. Doch zeigt die Tabelle mit genügender Deutlichkeit,

7 Zum Vergleich: Fälle von begonnener „Intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung“ (ISE) im Jahr 2003 (davon nur ein kleiner Teil Auslandsmaßnahmen):

0–21 Jahre insgesamt	9–12 Jahre	12–15 Jahre	15–18 Jahre
1793	70	321	939

In den ISE-Maßnahmen ist eine nicht näher ausgewiesene Zahl von Auslandsmaßnahmen enthalten. Eine analog zur Heimrecherche im Rahmen des Projekts durchgeführte Umfrage bei den Landesjugendämtern hat ergeben, dass in der Regel keine genauen Zahlen zu Auslandsmaßnahmen vorliegen. Bezogen auf die Gesamtzahl der in Heimen und in Vollzeitpflege untergebrachten Minderjährigen wurden von den Landesjugendämtern für die Auslandsmaßnahmen Prozentanteile zwischen „im Promillebereich“ über 0,3 % bis hin zu fünf Prozent aller Fremdplatzierten genannt (Obermaier 2004). Diese Anteile dürften bei Jugendlichen unter 14 verschwindend gering sein, bei Jugendlichen ab 14 entsprechend höher.

Tab. 2: Herkunft der Jugendlichen in neun FM-Einrichtungen nach Bundesländern (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

aus zehn Ländern ohne FM	13 %
aus fünf Ländern mit FM, davon aus	87 %
– Bayern	37 %
– Baden-Württemberg	28 %
– Nordrhein-Westfalen	13 %
– Hamburg	6 %
– Rheinland-Pfalz	3 %

dass die fünf Länder mit eigenen FM-Plätzen in der Jugendhilfe jeweils mit sehr viel höheren Prozentanteilen an Belegungen vertreten sind als Länder ohne diese Möglichkeit. Insgesamt kamen aus diesen fünf Ländern 87 % der an den Stichtagen 2004 untergebrachten Jugendlichen. Bayern und Baden-Württemberg verfügen dabei nicht nur über die meisten Heime mit teilgeschlossenen Gruppen, sondern in diesen beiden Ländern bringen die Jugendämter auch am häufigsten Jugendliche freiheitsentziehend unter.⁸ Aus den zehn Ländern ohne teilgeschlossene Gruppen in Heimen kamen dagegen entweder gar keine oder nur sehr wenige Jugendliche, insgesamt machten sie nur knapp 13 % der Gesamtzahl aus.⁹

Das heißt: Die Ergebnisse der Erhebung geben Hinweise darauf, dass einerseits die These von der „Sogwirkung“ von FM-Heimen nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Andererseits bestätigen unsere Daten die These, dass es einen „Export“ von Jugendlichen aus Bundesländern ohne Heime mit FM in Bundesländer mit solchen Heimen gibt – wenn auch nur in geringem Umfang (vgl. Kap. 3).

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieses Doppelbefundes von Export und Sogwirkung galt es mit Blick auf das Forschungsfeld „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ weiter zu eruieren, welche Haltungen zu FM nicht nur in den direkt belegenden Jugendämtern feststellbar waren, sondern insbesondere, ob es auch auf der höheren und politisch-administrativen Ebene der Landesjugendämter Stellungnahmen oder Richtlinien der Landesjugendämter zu FM gab. Auf unsere Bitte um Übersendung solcher

8 Auch Bernhard Stadler stellte fest, dass im Zehnjahreszeitraum von 1991 bis 2000 von 260 länger in Gauting freiheitsentziehend untergebrachten Mädchen 61 % aus Bayern kamen, 25 % aus anderen Ländern mit teilgeschlossenen Heimgruppen und gut 13 % aus Ländern ohne solche Angebote (Stadler 2005, S. 62).

9 Allerdings stehen aus Brandenburg, wo es mittlerweile eine größere Einrichtung mit früher acht, inzwischen 32 auf der Basis von § 1631 b BGB „ fakultativ freiheitsbeschränkenden“ Plätzen gibt, leider weder Angaben über die Häufigkeit der Nutzung dieser Plätze für FM noch über die Belegung durch Mädchen bzw. Jungen zur Verfügung.

Materialien wurden uns bereits im Winter 2003/2004 einige Positions- und Richtlinienpapiere oder andere Verlautbarungen zur Verfügung gestellt (s. Literatur, „Allgemeines/Stellungnahmen“, S. 132 ff.), die sich manchmal deutlich, öfter aber nur indirekt auf Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug bezogen. Auffällig war, dass in diesen Papieren Freiheitsentzug in Form institutionalisierter Gruppen mehrheitlich abgelehnt, die Notwendigkeit von Freiheitsbeschränkungen oder auch von FM in Einzelfällen und für kurze Zeit bei Selbst- und Fremdgefährdung allerdings anerkannt wurde. Weiter zeigte sich, dass – wie bereits angedeutet – manche Bundesländer über verschiedene Formen „verbindlicher“ oder „engmaschiger“ Betreuung verfügen, die aber Freiheitsentzug entweder gar nicht oder nur in Ausnahmefällen vorsehen. Zum Teil handelte es sich bei den uns zugänglichen Papieren auch nicht um Positionspapiere, sondern um Ergebnisse von in Auftrag gegebenen Untersuchungen zum möglichen Bedarf an geschlossenen oder schließbaren Plätzen, wobei Ausgangspunkt dieser Bedarfsermittlung strafunmündige oder gerade strafmündig gewordene so genannte Mehrfachtäter (überwiegend Jungen) waren. Dabei wurde deutlich, dass Motor dieser Bedarfsermittlungen bzw. der Schaffung neuer geschlossener Plätze vor allem die Politik und der (oft medial erzeugte) öffentliche Druck sowie Interessen der Polizei und Justiz waren und kaum die Jugendhilfe, die sich mehrheitlich gegen solche ordnungspolitischen Aufgabenzuschreibungen wehrte.¹⁰

Ein Blick auf die Homepages der Landesjugendämter im Mai 2006 zeigt, dass hierüber nur ganz selten Positions- und Richtlinienpapiere abrufbar sind (www.landesjugendamt.de-lsjv-positionspapier_betriebserlaubnis.pdf, www.lvr.de). Aus den Referaten der Landesjugendamtsvertretungen auf einer diesbezüglichen Tagung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) im April 2006 lässt sich schließen, dass es derzeit in der Mehrzahl der Landesjugendämter auch keine solchen Positionierungen gibt. Die Vermutung liegt nahe, dass sich vorrangig auf der Basis der Betriebserlaubnis für einzelne Einrichtungen, die freiheitseinschränkende Maßnahmen durchführen (wollen), entscheidet, ob und in welcher Form diese jeweils durchgeführt werden dürfen und wie jeweils Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug voneinander abgegrenzt werden.

2.1.2 Daten und Positionen zu FM aus der Jugendpsychiatrie

Die jugendpsychiatrischen Kliniken verfügen mit der im Jahr 2000 verabschiedeten Leitlinie „Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungszieles in der Kinder- und

¹⁰ Besonders deutlich zu sehen am Beispiel Hamburg, wo das teilgeschlossene Heim nach wie vor mit erheblichem öffentlichen und fachlichen Druck konfrontiert ist.

Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“ über ein Positionspapier, an dem sich die Kliniken im gesamten Bundesgebiet orientieren (können).¹¹ Nach dieser Leitlinie soll „die Genehmigung zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (...) für Minderjährige nach § 1631 b BGB“ erfolgen (BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2000, S. 6) und nicht nach den Unterbringungsgesetzen der Länder (PsychKGs). In diesem Papier werden unter FM „Einschluss, Fixierung und Festhalten“ oder „körperliche Führung bei pädagogischer Verweigerung“ verstanden, zudem eine „ausschließlich zur Ruhigstellung verabreichte Medikation“ (ebd., S. 6).

An die Durchführung von FM werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt: „Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Interventionen, die vorwiegend mit therapeutischen Mitteln, selten mit Maßnahmen des Einschließens oder körperlicher Fixierung zu gestalten sind, sind nur gerechtfertigt, wenn sie das Kind oder der Jugendliche vor oder nach Abklingen, eventuell auch während eines Erregungs- bzw. Ausnahmezustandes als Ausdruck einer therapeutisch und pädagogisch verantworteten Absicht erlebt, ihm die psychotherapeutische, heilpädagogisch begleitete Behandlung sicherzustellen, ohne die der Patient keinen Zugang zu seiner gestörten seelischen Entwicklung finden kann. (...) Da alle klinischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie prinzipiell Aufgaben der Pflichtversorgung zu erfüllen haben, muss jede Einrichtung dazu in der Lage sein, auch Möglichkeiten der Behandlung unter freiheitsentziehenden Bedingungen zu realisieren“ (ebd., S. 2).

Wie aus der Leitlinie hervorgeht, hat die Jugendpsychiatrie einen flächendeckenden Versorgungsauftrag und jede Klinik muss Behandlungen notfalls auch unter Freiheitsentzug durchführen können. Es fehlen aber Zahlen dazu, wie viele „geschlossene“ Betten dafür zur Verfügung stehen. Diese sind zumindest in den bundes- oder landesweiten Statistiken zur stationären jugendpsychiatrischen Versorgung nicht extra ausgewiesen. Auch die bundesweite Erhebung der BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zur Versorgungssituation der klinischen KJPP in Deutschland (2002) erbrachte für die Zahl schließbarer Stationen nur unvollständige Angaben, so dass die Zahl geschlossener oder schließbarer Plätze unbekannt bleibt. Sollte es zu einer (erneuten) Zählung kommen, müsste diese zudem ausweisen, wie denn „Geschlossenheit“ bzw. „Schließbarkeit“ genau definiert werden. Denn wie sich aus den Aussagen der befragten Klinikleitungen ergab, existiert unter den Fachärztinnen und Fachärzten keine einheitliche Definition dafür (vgl. Steger 2005). Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass Kliniken, anders als Jugendhilfeeinrichtungen, neben Einschluss noch weitere Möglichkeiten zum Freiheitsentzug haben (s. obiges Zitat aus der Leitlinie).

¹¹ Diese Leitlinie soll in nächster Zeit überarbeitet werden.

Aufschlussreich ist aber die Zahl der in der bundesweiten BAG-Erhebung genannten Fälle, in denen es 2002 zu FM bei Kindern und Jugendlichen kam: In allen Bundesländern zusammen waren es 2 340 Fälle nach § 1631 b BGB, dazu kamen noch 340 Fälle nach den Unterbringungsgesetzen der Länder sowie ferner 46 bzw. 48 Fälle von Maßregelvollzug bzw. Begutachtungen nach § 126 a der Strafprozessordnung (die jeweilige Dauer des Aufenthalts ist allerdings nicht angegeben). Die Fallzahlen nach § 1631 b BGB machen also den größten Teil der FM-Fälle in der KJPP aus und sind damit sehr viel höher als in der Jugendhilfe, wenn auch nach unseren Ergebnissen im Schnitt sehr viel kürzer (oft nur wenige Tage oder Wochen) als in Einrichtungen der Jugendhilfe. Zudem zeigt sich, dass die Anteile an FM in jugendpsychiatrischen Kliniken in den einzelnen Bundesländern 2002, bezogen auf die Gesamtheit der Minderjährigen in den Ländern, sehr unterschiedlich waren. Dies lässt auf Unterschiede in der Durchführung (oder auch der Zählung?) von FM in den einzelnen Kliniken bzw. Bundesländern schließen.

2.2 Fließende Grenzen und Grauzonen zwischen „offener“ und „geschlossener“ Unterbringung in Heimen und Kliniken

Die bisherigen Ausführungen haben bereits angedeutet: Die Grenze zwischen offenen und freiheitsentziehenden Einrichtungen bzw. Plätzen ist gar nicht so leicht zu ziehen, wie die ideologisch verhärtete Debatte in der Jugendhilfe um Pro und Contra der FM zunächst vermuten ließ. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sich zum Teil auch manche Einrichtungen selbst nicht eindeutig hinsichtlich ihrer Positionierung (offen?, geschlossen?, fakultativ freiheitsbeschränkend?, engmaschig verbindlich?) verhielten und hierüber auch keine verbindliche Aussagen uns gegenüber trafen, gestaltete sich die Zuordnung einiger Einrichtungen durch uns entsprechend schwierig.

Tatsächlich fanden wir statt der alten Polarisierung zwischen offenen und geschlossenen Settings zwischen diesen Polen in der Jugendhilfe ein Kontinuum von Maßnahmen vor, die von „offen“ über „offen mit Freiheitsbeschränkung“, „offen, aber mit Time-out-Raum“, „geografisch geschlossen“, „zu bestimmten Tageszeiten geschlossen“, „fakultativ (für bestimmte Jugendliche und zu bestimmten Zeiten) geschlossen“ bis hin zu „teilgeschlossen“ reichen. Inzwischen ist also das Ausmaß an (baulicher und durch Aufsicht erreichter) Geschlossenheit in verschiedenen Intensivpädagogischen Angeboten nur noch graduell und nicht mehr grundsätzlich verschieden. Auch die Konzepte von teilgeschlossenen Gruppen und anderen (halb-)offenen Intensivangeboten haben – neben allen Unterschieden – viel Gemeinsames, wie an Verhaltensmodifikation orientierte Konzepte mit Stufenplänen, unmittelbare Konsequenzen auf (Fehl-)Ver-

halten, strukturierte Tagesabläufe sowie Sozialtrainings für die Jugendlichen und Elemente von Erlebnispädagogik und Berufspraktika außerhalb der Einrichtung.

Mit Blick auf das Setting in den jugendpsychiatrischen Kliniken stellt sich die Situation ähnlich komplex dar: Hier reichen die uns bekannt gewordenen Bezeichnungen von „doppelt geschlossenen“ über „geschlossene“, „halb geschlossene“ und „geschützte“ bis hin zu „fakultativ schließbaren“ Stationen, wobei diese Bezeichnungen nicht allzu viel aussagen über die konkrete Handhabung des Freiheitsentzugs vor Ort.

Auch fanden wir in den Kliniken unterschiedliche Regelungen für die Überprüfung der weiteren Notwendigkeit von FM, die deren Dauer erheblich beeinflussen: Während Akutstationen beispielsweise in täglichen Besprechungen darüber entscheiden und Kliniken mit fakultativ schließbaren Stationen die Absprachefähigkeit der Patientinnen und Patienten regelmäßig auf die Probe stellen, um die FM möglichst bald (d. h. oft nach wenigen Tagen) zu beenden, gibt es auch geschlossene Stationen, die – ähnlich wie teilgeschlossene Gruppen in der Jugendhilfe – die Beschlüsse über einige Monate aufrechterhalten, auch wenn den Patientinnen und Patienten schon Ausgang gewährt werden kann (vgl. Steger 2005, S. 46 f.).

Diese Vielfalt lässt zunächst den Schluss zu, dass längerfristige geschlossene Unterbringungen ohne Ausgang nur noch über die Justiz erfolgen, nämlich als Haft oder als Maßregelvollzug. Die vorgefundene Vielfalt in der Praxis von FM wirft aber auch im Hinblick auf Indikationen, Übergänge und rechtliche Regelungen eine Vielzahl von Fragen auf, die in den folgenden Beiträgen vertiefend bearbeitet werden.

„Da hilft nur noch geschlossene Unterbringung!“? Wie klar sind die Indikationen für „offene“ oder „geschlossene“ Unterbringung, für Heim oder Jugendpsychiatrie?

Die im Projekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM) im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ geführten Interviews mit Fachleuten aus Jugendämtern, Heimen und Jugendpsychiatrie enthielten teilweise die gleichen Fragenkomplexe, wobei die Frage nach der Trennschärfe der Indikationen bezüglich *Art* der Unterbringung (offen oder geschlossen) und institutionellem *Ort* (Jugendhilfeeinrichtung oder jugendpsychiatrische Klinik) sowie der *Dauer* der Maßnahme bei allen Befragten eine große Rolle spielte. So können in der folgenden Darstellung der Ergebnisse zur Frage der Indikationsstellungen die verschiedenen Perspektiven der befragten Expertinnen und Experten berücksichtigt und einander gegenübergestellt werden.

3.1 Eindeutige Indikationen für freiheitsentziehende Maßnahmen?

3.1.1 Indikationsstellungen als gemeinsamer Entscheidungsprozess aller Beteiligten

Zunächst ein kurzes Szenario:

Lisa, 13 Jahre alt, wächst unter sehr schwierigen Bedingungen (Gewalt, Alkohol) in ihrer Familie heran. Die Ehe ihrer Eltern wird früh geschieden, seit einigen Jahren hat Lisa einen Stiefvater, mit dem sie sich nicht versteht. Zeitweilig war eine sozialpädagogische Familienhilfe in der Familie. Lisa besucht zunächst einen heilpädagogischen Kindergarten und dann eine Tagesgruppe. In der dritten Klasse muss sie auf eine Förderschule wechseln. Mit zwölf Jahren reißt sie immer wieder von zu Hause aus, wird von der Polizei nachts aufgegriffen und in den Jugendnotdienst gebracht oder meldet sich selbst dort. Als sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Onkel erhärtet, kommt sie zuerst in eine gemischte, dann in eine therapeutische Mädchen-Wohngruppe. Aber auch in dieser WG ist sie wegen Aggressivität, Ignorieren aller Regeln, ständigem Weglaufen, nächtlichem Herumtreiben, Verdacht auf Prostitution und Drogenmissbrauch bald „nicht mehr tragbar“.

Was soll nun mit ihr werden? Selbst wenn die für diesen Fall zuständige Fachkraft im Jugendamt meint: „Da hilft nur noch GU!“, so muss sie erst einmal Lisas Mutter dazu bringen, den nötigen Antrag auf Genehmigung von FM beim Familiengericht zu stellen, die Jugendamtsleitung muss mit der FM einverstanden sein, die Kostenfrage muss geklärt werden, das jugendpsychiatrische Gutachten muss ebenfalls eine FM empfehlen. Schließ-

lich muss das Familiengericht seine Genehmigung zur FM geben und ein Heim muss bereit sein, Lisa aufzunehmen: Alle Beteiligten müssen der Überzeugung sein, dass in Lisas Fall eine *FM notwendig, geeignet und angemessen* ist (Wiesner 2002). Das bedeutet, sie alle müssen die Einschätzung haben, dass eine „mildere“ Maßnahme nicht mehr ausreicht, dass die FM geeignet ist, um die Erziehung wieder möglich zu machen, und dass der zu erwartende pädagogische Erfolg den Freiheitsentzug rechtfertigen wird.

Hier wird schon deutlich: Eine Indikation für FM beruht nicht auf einer einfachen und einmaligen Zuordnung einer bestimmten Problematik zu einer bestimmten Maßnahme. Vielmehr sprechen die befragten Expertinnen- und Expertengruppen aus Jugendämtern, Heimen und Kliniken von einem oft schwierigen Einschätzungsprozess, in dessen Verlauf wiederholt von allen Beteiligten einvernehmliche Entscheidungen getroffen werden müssen, damit eine FM überhaupt beginnen und gegebenenfalls – bei erneut zu überprüfendem Bedarf – fortgeführt werden kann. Die vielleicht wichtigste Überprüfung der Indikationsstellung für FM ist sogar erst lange nach deren Ende möglich. Sie gilt der Frage, ob der möglicherweise erreichte pädagogische „Erfolg“ sich nicht nur auf Fortschritte während des Heimaufenthalts bezieht, sondern ob sich die Jugendlichen anschließend auch in offenen Einrichtungen bzw. auch ganz ohne Unterstützung der Jugendhilfe weiter positiv entwickeln. Dabei kann unseres Erachtens nicht nur die äußere Anpassung an gesellschaftliche Normen, wie Legalbewährung und Unabhängigkeit von Suchtmitteln, ein Kriterium für eine positive Entwicklung sein, sondern dazu sind auch subjektive Kriterien heranzuziehen, wie Zufriedenheit und Zutrauen in die eigenen Kompetenzen. Um dieser Komplexität und Prozesshaftigkeit besser gerecht werden zu können, sprechen wir im Folgenden nicht mehr von Indikationen, sondern vielmehr von *Indikationsstellungen*, da dieser Begriff besser ausdrückt, dass Indikationen nicht „objektiv gegeben“ sind, sondern von den beteiligten Akteurinnen und Akteuren hergestellt werden, wobei auch subjektive Einschätzungen eine Rolle spielen.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass alle befragten Gruppen in folgenden Punkten übereinstimmen, die die zwangsläufige Uneindeutigkeit der Indikationsstellungen belegen und begründen:

- Schon die *Wahrnehmung der Problemlage von Jugendlichen* etwa durch Eltern und Jugendamtsfachkräfte kann unterschiedlich und widersprüchlich sein. Noch konträrer können die *Bewertungen dieser Probleme* sein, zumal, so eine Fachkraft, „*man gar nicht immer ganz genau weiß, was hinter den Problemen steckt*“. Dazu ein Zitat von Sabine Ader und Christian Schrapper: „Beurteilt werden müssen in der Regel mehrdeutige und ungewisse soziale, materielle und psychische Situationen und Prozesse“ (Ader/Schrapper 2002, S. 43)
- Vor allem aber sehen die Befragten *keine eindeutige Kopplung bestimmter Problemkonstellationen mit einer einzigen geeigneten Interventionsform*. Vielmehr könnten meist verschiedene Maßnahmen begründet

und gewählt werden, wobei es durchaus zu Dissens unter den Prozessbeteiligten darüber kommen kann, ob eine bestimmte Problematik durch eine FM überhaupt gebessert werden kann und ob es nicht noch Alternativen gibt. Oft müsse auch schon deshalb eine andere Maßnahme gesucht werden, weil in einer teilgeschlossenen Einrichtung kein Platz zur Verfügung steht. Auf jeden Fall seien die Faktoren, von denen die möglichen Erfolge einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme abhängen, so komplex, dass nur gewisse Wahrscheinlichkeiten dafür angegeben werden könnten, ob in einer bestimmten Fallkonstellation eine teilgeschlossene Gruppe oder aber eine andere Intensivmaßnahme mehr Aussicht auf Erfolg hat. Mathias Schwabe stellt dazu fest, dass bei gründlicher Prüfung „nie nur eine einzige Hilfeform als ‚geeignet und notwendig‘ (§ 27 KJHG) gelten kann, sondern dass es immer mehrere Optionen gibt, die man sich hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken klar machen sollte“ (Schwabe 2002, S. 38).

3.1.2 Verschränkung von fallimmanenten mit externen Gründen bei der Indikationsstellung

Doch spielen in den Indikationsstellungen nicht nur unterschiedlich wahrgenommene und bewertete, mit der Person und der Geschichte der jeweiligen Jugendlichen verknüpfte Problemlagen eine Rolle, sondern diese sind nach Meinung der Fachkräfte immer verschränkt mit institutionellen und strukturellen Aspekten, von denen folgende benannt wurden:

- Die *generelle fachliche Haltung der Zuständigen in Jugendhilfe, KJPP und Justiz und ihre Erfahrungen mit FM*. Wenn FM bei einem/einer der am Prozess der Indikationsstellung Beteiligten auf grundsätzliche Vorbehalte stößt, kommt es meist nicht zu einer FM. Solche Vorbehalte resultieren nicht nur aus fachlich begründeter genereller oder auf den Einzelfall bezogener Skepsis, sondern zum Teil auch auf mangelnder Kenntnis der bestehenden FM-Einrichtungen oder aus sehr einseitigen, vielleicht auf einem einzigen Fall beruhenden Erfahrungen und aus falschen Vorstellungen über das, was in diesen Einrichtungen geschieht: So meinte eine Fachkraft: „*Ich sage dem Richter immer, das Heim ist nicht Alcatraz¹², sondern da wird intensiv pädagogisch gearbeitet!*“
- Die *Haltung der Eltern* gilt – auch dann, wenn deren Sorgerecht eingeschränkt ist – als zentral für die Erfolgchancen nicht nur von offenen Maßnahmen, sondern auch von FM: Wenn Eltern der FM sehr ambivalent gegenüberstehen oder gar, nicht selten unter dem Druck ihrer Kinder, direkt dagegenarbeiten, so kann das selbst für FM eine Kontraindikation sein.

12 Gefängnisinsel in den USA.

- Die Möglichkeit, durch *gute Alternativen im Vorfeld* FM doch noch abzuwenden, ist prinzipiell immer gegeben. Sie setzt aber voraus, dass solche Alternativen vor Ort vorhanden, dem Jugendamt bekannt und im konkreten Fall nutzbar sind. Zudem können in einer aktuellen Krisensituation nicht immer alle möglichen Alternativen durchdiskutiert werden. Zudem sind Fachkräfte in unterschiedlichem Maß bereit und in der Lage, mit hohem Aufwand Erfolg versprechende „Hilfen nach Maß“ zu realisieren.
- Die Chance, unter meist hohem Handlungsdruck zeitnah einen der *knappen FM-Plätze in Heimen oder auch Kliniken* zu bekommen (und auch finanzieren) zu können. Wo diese Chancen sehr gering sind, werden Indikationen für FM auch viel seltener gestellt. Zwar wurde in den meisten Jugendämtern betont, dass in diesen Extremfällen (bisher) primär nach fachlichen Gesichtspunkten entschieden werden könne, aber *„eine FM frisst das Geld für fünf andere Hilfen“*. Die Fachkräfte beklagten zudem, dass Geld im präventiven Bereich immer mehr fehle – eine Klage, die durch die Statistik zu Jugendhilfeausgaben für 2003 und 2004 bestätigt wird (Schilling 2005). Es wurde auch erwähnt, dass eine KJPP-Unterbringung für die Jugendhilfe eben auch eine Kostenersparnis bedeutet. Solche Unterbringungen aber seien immer schwieriger zu realisieren, denn auch die jugendpsychiatrischen Kliniken stünden – so die Befragten aus der Jugendpsychiatrie – zunehmend unter Kostendruck.
- *Die Belastung und das Engagement der Fachkräfte im Jugendamt*: Einerseits ist die Durchsetzung und die Organisation einer FM in der Jugendhilfe für die Fachkräfte mit großem Aufwand an Zeit für die Platzsuche, an Überzeugungsarbeit bei allen Beteiligten, an Koordination der Termine mit Eltern, Familiengericht, KJPP, Jugendlichen und Heim verbunden. Zudem *„wird man auch noch angeschossen“*, wenn andere Arbeit liegen bleibt: *„Da überlegt man sich das schon genau, ob man sich das antut!“* Andererseits fühlen sich manche Jugendhilfefachkräfte auch persönlich sehr belastet, wenn in Einzelfällen *„keine andere Hilfe mehr greift“*, FM-Plätze in der Jugendhilfe aber kaum erreichbar sind und deshalb trotz großem Hilfebedarf keine Hilfemöglichkeiten vor Ort mehr zur Verfügung stehen (*„Ich will nicht schuld sein, wenn dieses Mädchen völlig unter die Räder kommt“*).
- *Öffentlicher und politischer Druck*, der in bestimmten, vielleicht schon in den Medien hochgespielten Fällen stark in Richtung „Wegsperrten“ gehen kann. Es gibt aber auch politische Positionen, die sich strikt gegen jede Form von Freiheitsentzug wenden, auch wenn die Jugendhilfe dann nichts mehr anzubieten hat.

Als struktureller Faktor für die Indikationsstellung ebenfalls bedeutsam sein kann auch der *Einfluss der Jugendhilfe selbst auf die Hilfe- und Abweichekarrieren der Jugendlichen*, für die schließlich vielleicht „nur noch

GU“ bleibt. Doch diesen Faktor haben die Fachkräfte nach unserem Eindruck weniger im Blick. So zeigt die Aktenauswertung, dass zwar das Scheitern von früheren Maßnahmen seitens der Fachkräfte erwähnt und auch analysiert wird, die Gründe dafür werden aber vor allem bei den Jugendlichen und ihren Familien und weniger auf Seiten der Jugendhilfe gesucht (s. auch 3.3). Kaum eingegangen wird auf die von Sabine Ader und Christian Schraper beschriebenen „Risikofaktoren im Hilfesystem“ (Ader 2002, S. 129), die oft gerade in den so genannten besonders schwierigen Fällen eine Rolle spielen. Auch unsere direkte Frage an die Fachkräfte nach den möglichen Anteilen der Jugendhilfe an Maßnahmekarrieren wurde eher negativ beantwortet: Frühere Fehlentscheidungen seien zwar nicht auszuschließen, aber angesichts der komplexen Problematiken dieser Jugendlichen auch nicht zu vermeiden. So sei etwa nicht planbar, ob bei beziehungschwachen Jugendlichen in einem bestimmten Setting tatsächlich die nötige Beziehung entstehen könne. Überhaupt könne Jugendhilfe das Leben von Jugendlichen nur sehr begrenzt beeinflussen – vor allem, wenn schon sehr früh sehr viel schief gelaufen sei oder die Jugendhilfe erst sehr spät eingeschaltet worden wäre. So meinte eine Sozialarbeiterin: *„Menschen kann man nicht einfach reparieren wie Maschinen“*. Diese Argumentation hat sicher viel für sich, aber es scheint nach wie vor „problematisch (...), dass bei einer individualisierenden Sichtweise meist das Scheitern der Jugendlichen im Blickpunkt steht und nicht das genauso mögliche Scheitern der Institutionen“ (Pankofer 1997, S. 102). Es muss also offen bleiben, wieweit in den Entscheidungsteams im Einzelfall jeweils die u. a. von Sabine Ader und Christian Schraper (2002) empfohlene *systemische Betrachtung* stattfindet, die auch eigene Anteile der Jugendhilfe an Prozessen des Scheiterns einschließt, um daraus für die weitere Hilfeplanung zu lernen.

Zunächst bleibt festzuhalten: Die in den Prozess der Indikationsstellung für oder gegen FM eingehenden relevanten Faktoren und ihre Wechselwirkungen sind so komplex, dass es in der Jugendhilfe *keine eindeutigen Indikationen* für FM geben kann und dass Versuche, die „optimale“ Maßnahme zu finden, immer auch an Grenzen stoßen: Jugendliche tragen also kein Zeichen auf der Stirn, das sie quasi von sich aus als „einen Fall für FM“ ausweist. Vielmehr werden sie in einem „dynamischen, partizipativen und zirkulären Prozess“ (Fröhlich-Gildhoff 2002, S. 16) durch bestimmte Zuschreibungen der verschiedenen Beteiligten erst zu so einem Fall gemacht – oder auch nicht: Längst nicht alle beim Familiengericht gestellten Anträge von Sorgeberechtigten auf Freiheitsentzug für ihre Kinder enden tatsächlich mit einer gerichtlichen Genehmigung (vgl. Rütth/Noterdaeme/Freisleider 2002, Büchner 2006). Von daher ist den Fachkräfte auch bewusst, dass FM zwar in einer gegebenen Situation als die am besten geeignete Maßnahme erscheinen kann, aber nie als „das einzig Richtige“.

Dies bedeutet einerseits nicht zu vermeidende Unsicherheiten und Risiken bei der Entscheidung für eine FM, andererseits erhöht es auch die Freiheiten bei der Auswahl einer Hilfe, zumal sich die Uneindeutigkeit der

Indikationen nicht nur auf die *Art* der Maßnahmen (ob offen oder teilgeschlossen) und auf ihren *institutionellen Ort* (Heim oder Klinik) bezieht, sondern auch auf deren *Dauer*: So fanden wir, dass Genehmigungen für FM in neu eröffneten Jugendhilfeeinrichtungen im Schnitt wesentlich kürzer sind als in „traditionellen“ – wobei wir über die Wirkung kürzerer oder längerer FM leider noch zu wenig wissen. Ähnliches *gilt tendenziell auch für die KJPP* in Bezug auf die hier interessierenden Jugendlichen, denen die KJPP in aller Regel „Störungen des Sozialverhaltens“ bescheinigt (vgl. Steger 2005).

3.2 Eingrenzbare Kriterien statt eindeutiger Indikationen

3.2.1 Indikationsstellungen der Jugendhilfe: FM in Heimen nur als *Ultima Ratio*

Wenn es aber „*keine fachlich fundierte eindeutige Indikation*“ gibt, dann, so eine Fachkraft, „*können wir nur Kriterien zusammentragen – und irgendwann bei zehn bis zwölf Kriterien hat die Jugendhilfe dann nichts mehr an offenen Maßnahmen*“.

Über diese Kriterien für FM in der Jugendhilfe herrschte erstaunlicherweise unter den befragten Expertinnen und Experten aus allen Gruppen ein hohes Maß an Übereinstimmung – bei Differenzen und Widersprüchen in Details, wie gleich noch gezeigt wird. So müssen immer zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein, ehe FM (in Jugendhilfe oder KJPP) überhaupt in Erwägung gezogen (aber nicht unbedingt vollzogen) wird, die sich wie folgt umschreiben lassen:

- *Die Jugendlichen sind derzeit in anderen Maßnahmen für Eltern, Schule, Jugendhilfe, KJPP nicht mehr erreichbar oder tragbar.* Dabei ist natürlich anzumerken: Das *Kriterium der „Nicht-(mehr-)Erreichbarkeit“* der Jugendlichen ist kein absolutes, sondern ein auf Interaktion beruhendes und deshalb systemisch zu betrachtendes Kriterium, bei dem nachzufragen wäre, wer denn die Jugendlichen nicht mehr erreicht, was in der Interaktion vorher vielleicht schief gelaufen ist (so könnte zum Beispiel auch ein(e) genervte(r) und überforderte(r) Betreuer(in) zur Konflikteskalation und damit schließlich zur „ungeplanten Beendigung“ einer Maßnahme beigetragen haben). Vor allem aber wäre zu fragen, unter welchen Bedingungen die Interaktion in Zukunft besser laufen könnte. So zeigte sich gelegentlich, dass Jugendliche, für die sozusagen schon ein Platz in einem teilgeschlossenen Heim „reserviert“ war, sich doch noch auf *Alternativen* wie offene Erlebnispädagogik oder auch ein niedrigschwelliges Angebot einlassen und Fachkräfte hier wieder Zugang zu den Jugendlichen finden können. Wo die *Grenzen offener Jugendhilfe* liegen, ist also immer auch in gewissem Maße *relativ* und abhängig von den Interaktionen zwischen den Jugendlichen, ihren Familien und den Hilfeinstanzen in der Vorgeschichte.

- *Massive Gefährdung der Jugendlichen, die aber keine Einsicht in ihren Hilfebedarf zeigen.* Wenn sich Jugendämter für eine FM in der Jugendhilfe aussprechen, so ist – wie die in Jugendämtern und Heimen mit FM durchgeführten Interviews und Aktenanalysen zeigen – oft von *erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung* der meist erst zwölf bis vierzehn Jahre alten Jugendlichen die Rede, die immer mit mehreren Faktoren begründet wird, meist in Verbindung mit erheblichen Schulproblemen. Dazu kommen in aller Regel hoch belastete, konflikträchtige Familiensituationen, in der wechselseitige Gewalt und sexueller Missbrauch – vor allem an Mädchen – nicht selten erwiesen sind oder vermutet werden (s. dazu 3.3).

Die hohe Übereinstimmung der Befragten in Jugendämtern, Heimen und Jugendpsychiatrien hinsichtlich dieser beiden Bedingungen zeigt, dass die Indikationsstellungen zwar nicht eindeutig, aber auch keineswegs willkürlich sind (vgl. Finkel 2005). Vielmehr sehen die meisten Fachkräfte, um es bildhaft auszudrücken, einen nicht allzu breiten Korridor, der in Richtung FM führt. Manche Fachkräfte in Jugendämtern lehnen allerdings FM auch dann ab, wenn die beiden Bedingungen „massive Gefährdung und fehlende Erreichbarkeit“ auf bestimmte Jugendliche zutreffen. Sie zweifeln mögliche Erfolge von FM entweder generell an: *„Wenn angeblich nur noch Freiheitsentzug helfen kann, dann hilft der vermutlich auch nicht mehr.“* Oder sie befürchten, dass die rigiden Regeln in teilgeschlossenen Gruppen nicht für alle Jugendlichen, *„bei denen die Jugendhilfe nicht mehr weiterweiß“*, gleichermaßen passen, sondern zu Retraumatisierungen und Problemverschärfungen führen könnten: *„Knallen wir dem Jugendlichen damit nicht vielleicht was rein, was er schon erlebt hat und wovor er gerade flüchtet?“* Oder: *„Das ist zwar nicht gut, wie das Mädchen jetzt unterwegs ist, aber in GU würde sie kaputtgehen.“* Bemerkenswert ist auch, dass einzelne Fachkräfte – im Gegensatz zur Mehrheit – eine FM bei Prostitutionsgefährdung von Mädchen weder für erforderlich noch für Erfolg versprechend halten, sondern stattdessen auf niedrigschwellige Anlaufstellen setzen. Andere wiederum lehnen schwere Delinquenz als eine „Indikation“ für FM explizit ab: *„Wir schicken niemand zur Strafe in geschlossene Unterbringung.“*

Auch wenn sich, so unser Eindruck bei den Interviews, derzeit eine gewisse Enttabuisierung von FM in der Jugendhilfe anzubahnen scheint, bleiben FM doch eine umstrittene Maßnahme, die *„auf keinen Fall leichtfertig eingesetzt werden darf“*. Entsprechend gilt den Befragten in Jugendämtern *FM als Ultima Ratio*. Die Fachkräfte versicherten uns, sie würden FM gar nicht vorschlagen und könnten sie gegenüber den anderen Beteiligten auch gar nicht begründen, wenn sie nicht vorher alle anderen – ihnen zugänglichen – Alternativen schon ausgereizt hätten.

Einzelne Jugendamtsfachkräfte sehen allerdings in FM nicht nur das letzte, sondern manchmal das am besten geeignete Mittel. Nämlich dann, wenn schon absehbar sei, dass offene Maßnahmen keine Chance mehr

hätten: „In §27 ist von ‚geeigneter Hilfe‘ die Rede – und warum soll ich erst eine ungeeignete probieren, wenn eine geeignete da ist?“ Doch dieses nur „gedankliche Durchspielen“ von Alternativen reicht in aller Regel nicht, um FM zu realisieren, auch wenn die Spielräume dafür in verschiedenen Jugendämtern und Familiengerichten unterschiedlich groß sind.

Doch Ultima Ratio heißt nicht, dass FM erst am Ende langer Jugendhilfekarrieren stehen sollen. Vielmehr sind besonders die Leitungen von Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen überzeugt, dass FM nicht zu spät einsetzen sollten, damit eine „pädagogische Erreichbarkeit“ bald wieder hergestellt werden kann und genug Zeit für offene Anschlussmaßnahmen zur Verselbstständigung der Jugendlichen bleibt.

Auch die teilgeschlossenen Clearingstellen der Jugendhilfe in Bayern, die vor allem unter 14-Jährige aufnehmen, folgen diesem Konzept und versuchen, die Jugendlichen mit einem höchstens halbjährigen Aufenthalt in der Clearingstelle möglichst wieder auf offene Maßnahmen vorzubereiten.

Zudem betonen Heimleitungen wie auch viele Jugendamtsfachkräfte, dass FM keineswegs nur deshalb erwogen würden, „weil die Jugendhilfe nicht mehr weiterweiß“. Auch seien FM nicht dazu da, das in der Öffentlichkeit immer wieder geäußerte Interesse an „Verwahrung“ oder gar „Bestrafung“ von Jungen und Mädchen mit abweichendem, oft kriminellem Verhalten zu befriedigen. Vielmehr werden an die Unterbringung im Heim (gelegentlich auch in der Jugendpsychiatrie) auch positive Erwartungen geknüpft, wie die folgenden Zitate zeigen:

- Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten bei mangelnder Einsicht der Jugendlichen: „Ich war der Meinung, es muss hier noch was zu machen sein. Aber solange er ständig unter Drogen stand, war er dazu natürlich nicht bereit. Ich wollte, dass er nochmal mit klarem Kopf drüber nachdenken kann, ob er nicht doch was ändern will“ (Jugendamtsfachkraft).
- Schutz: „Er ist eigentlich in eine Sache reingeschlittert, aus der er alleine nicht wieder rausgekommen ist“ (Jugendamtsfachkraft). Oder: „Viele Mädchen sehen dann doch, dass die GU im Heim für sie auch ein Schutz ist“ (Heimleitung).
- Aufzeigen von Grenzen, die Eltern, Schule, offene Jugendhilfe nicht mehr setzen können: „Wer setzt denn sonst Grenzen? Die Gesellschaft? Irgendwann ja, aber dann ist es zu spät! Und manche fordern diese Grenzen nach einer Zeit in GU regelrecht ein“ (Jugendamtsfachkraft).

Im Laufe des Aufenthalts in der geschlossenen Gruppe kommt es dann häufig zu – auch von den untergebrachten Jugendlichen – positiv gewerteten Entwicklungen, wie folgenden typischen Zitaten aus Heimberichten zu entnehmen ist:

- Erfolge in der Schule und soziale Anerkennung, die das Selbstwertgefühl stärken: „Man merkt doch, dass M. stolz ist, dass sie in der Schule wieder gut klarkommt!“ – „Seit T. nicht mehr ständig provoziert, hat er eine anerkannte Position in der Gruppe“.

- Ressourcenaktivierung, Anstreben gesellschaftlich akzeptierter Ziele sowie Entdeckung von Talenten: „*M. will unbedingt seinen Schulabschluss schaffen, damit er eine Lehre machen kann!*“ – „*R. war sehr stolz auf ihre Erfolge beim Klettern!*“

Die unterschiedliche *Dauer* der FM ergibt sich daraus, dass manche Heime, aber auch manche Jugendämter einen weiteren Aufenthalt in einer teilgeschlossenen Gruppe für indiziert halten und dieser von den Eltern auch beantragt wird, weil davon die Stabilisierung einer positiven Entwicklung erwartet wird. Häufig soll auch die mühsam aufgebaute Beziehung zu einer Betreuungsperson nicht schon wieder abgebrochen werden oder die Jugendlichen sollen/wollen noch das Schuljahr beenden. Auch die Jugendlichen sprechen sich dann, oft notgedrungen, manchmal aber auch geradezu engagiert, für ihren weiteren Verbleib in der Gruppe aus, wobei sie sich meist schon Ausgänge und andere Freiheiten „erarbeitet“ haben. Bei solchen Verlängerungen sind die ursprünglichen Gründe für die FM, wie etwa „ständiges Entweichen“, oft gar nicht mehr aktuell. Der Widerspruch zwischen der rechtlichen Vorgabe, dass FM „nur für die kürzeste angemessene Zeit“ (§ 37 der UN-Kinderrechtskonvention) angewendet werden dürfen, und der pädagogisch sinnvoll erscheinenden längeren Dauer der FM wird also durch die – je nach Einzelfall – schneller oder langsamer wachsenden Freiheiten der Jugendlichen entschärft. Die auf stationäre Unterbringung allgemein bezogene Beobachtung, dass die Hürden für eine Erstunterbringung seitens der Jugendämter sehr viel höher liegen als für eine Verlängerung (Pluto 2006), gilt also zumindest in den schon länger existierenden Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen, während die bayerischen Clearingstellen und manche der in anderen Bundesländern in den letzten Jahren entstandenen „fakultativ schließbaren“ Gruppen auf kürzere Verweildauern setzen.

Allerdings gibt es immer wieder Mädchen und Jungen, die auch die Heime mit geschlossenen Gruppen überfordern oder für die die GU trotz aller Stufenpläne mit zunehmenden Freiheiten die Hölle bleibt und die dann bald entlassen werden – oft in eine höchst ungewisse Zukunft!

3.2.2 Indikationsstellungen der KJPP: FM in der Klinik oder im Heim?

Zwischen Indikationen für FM in der Jugendhilfe und in der KJPP gibt es wichtige Unterschiede, schon, was die Art der FM betrifft (vgl. Kap. 2): Zwar sollen auch in der KJPP FM möglichst vermieden werden und sie sind laut BAG-Leitlinien „nur gerechtfertigt, wenn sie das Kind oder der Jugendliche (...) als Ausdruck einer therapeutisch und pädagogisch verantworteten Absicht erlebt“ (BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2000, S. 2). Dass die Jugendlichen den therapeutischen Sinn von FM erkennen könnten, ist aber viel

weniger ideologisch umstritten als in der Jugendhilfe. FM werden von den Befragten in der KJPP eher pragmatisch als manchmal unvermeidbarer Teil einer Krisenintervention und Behandlung (und nicht im Widerspruch dazu!) gesehen, zu der die Kliniken laut Versorgungsauftrag verpflichtet sind (vgl. BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2000). So kommt es in der KJPP sehr viel häufiger zu FM als in der Jugendhilfe, die in ganz Deutschland nur über etwa 200 teilgeschlossene oder schließbare Plätze verfügt, wobei sich das Angebot auf fünf Bundesländer beschränkt (vgl. Kap. 2). Dafür sind FM in der KJPP meist wesentlich kürzer als in der Jugendhilfe.

Bezüglich einer Klinikunterbringung definiert allein die KJPP, wer „ein Fall für die geschlossene KJPP“ ist. Die Jugendhilfe hat – anders als umgekehrt – keinen oder kaum Einfluss darauf. Allerdings muss das Familiengericht auch hier die Genehmigung erteilen, wenn die Jugendlichen nach § 1631 b BGB untergebracht werden. Der allergrößte Teil der Kinder und Jugendlichen wird auf zivilrechtlichem Wege untergebracht. Nach Aussagen der Ärztinnen und Ärzte werden auch die meisten der zunächst nach den Unterbringungsgesetzen der Länder erfolgten FM in Unterbringungen nach § 1631 b BGB umgewandelt (vgl. Steger 2005). Das Familiengericht begnügt sich für seine Genehmigung aber meist mit einem kurzen ärztlichen Attest, während für eine (längere) Unterbringung in der Jugendhilfe nach § 70 e FGG ein ausführliches Gutachten vorgeschrieben ist.

Nun zeigte unsere Befragung in den Kliniken, dass es in der KJPP zwar „eindeutige Indikationen“ für FM gibt, diese aber auf Fälle „akuter“ Selbst- und Fremdgefährdung beschränkt sind. Bei diesen so genannten *absoluten Indikationen* (wie krankheitsbedingtem Verlust der Ichsteuerung, etwa bei Suizidversuchen, Aggressionsdurchbrüchen, Orientierungsverlust durch Drogenkonsum etc.) sind die jugendpsychiatrischen Kliniken zur Aufnahme verpflichtet, im Zweifelsfall auch unter geschlossenen Bedingungen.

Die Jugendlichen aber, denen die KJPP „Störungen des Sozialverhaltens“ (SSV) bescheinigt, oft in Verbindung mit anderen Störungen wie Hyperaktivität, emotionalen und Teilleistungsstörungen, haben nach Meinung der Befragten keine eindeutige, sondern nur eine „relative“ *Indikation* (vgl. Steger 2005) für FM „als Teil einer Behandlung, die sozialpädagogische Struktursetzung zur Sicherung von Diagnostik und Therapie voraussetzt“ (BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2000, S. 4). Denn die Diagnose „Störungen des Sozialverhaltens“ hat nur beschreibenden Charakter und wirft regelmäßig drei Fragen auf, die im Rahmen weiterer psychiatrischer und psychologischer Untersuchungen zu klären sind:

1. Beruht die beobachtete Selbst- und Fremdgefährdung ursächlich auf einer psychischen Erkrankung?
2. Erscheinen die Jugendlichen mit entsprechenden „dissozialen Störungen“ langfristig eher pädagogisch oder eher psychiatrisch beeinflussbar?
3. Müssen die Maßnahmen offen oder geschlossen sein?

Die Antworten auf diese Fragen dienen dann als *Zuweisungskriterium* für die entsprechende Maßnahme. Wir konnten allerdings feststellen, dass die Antworten der befragten Ärztinnen und Ärzte keineswegs einheitlich waren: In manchen Kliniken wurde in diesem „Überschneidungsgebiet zwischen KJPP und Jugendhilfe“ der psychiatrische Aspekt der Störungen stärker betont. Hier werden „dissoziale“ Jugendliche teilweise längerfristig und auch geschlossen behandelt. Die meisten Befragten aber sehen „Dissozialität“ als ein „*primär pädagogisches*“ Problem und verweigern Behandlungen, die über Krisenintervention, Diagnostik und gegebenenfalls medikamentöse Einstellung der Jugendlichen hinausgehen. Sie sprechen sich meistens für eine langfristige, unter Umständen auch freiheitsentziehende Maßnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung aus, weil sie dort größere Chancen einer positiven Beeinflussung sehen.

Die Jugendhilfe allerdings fühlt sich – u. a. mangels teilgeschlossener Heimplätze und anderer intensivpädagogischer Angebote – mit diesen Fällen manchmal völlig überfordert: *„Dann bekommt man den Jugendlichen postwendend zurück, obwohl man denkt, da ist doch was Psychiatrisches“*, so klagen nicht wenige Fachkräfte oder sie haben zumindest *„das Gefühl, dass die Jugendpsychiatrie mit den Jugendlichen noch mehr arbeiten müsste, aber die sehen dann keine medizinischen Indikationen mehr – und dann ist die Zeit des Festhaltens schon wieder vorbei“*.

Unter anderem deshalb wurde uns des Öfteren auch von *Konflikten zwischen Jugendhilfe und KJPP über die Indikationsstellung* berichtet (s. auch Kap. 5). Manchmal gelinge es der KJPP aber auch, die Jugendlichen im Rahmen einer Begutachtung oder Behandlung unter Freiheitsentzug für eine offene Jugendhilfemaßnahme zu motivieren, so dass sich wieder Alternativen zu FM eröffnen (vgl. auch Rütth 2001).

Zudem gibt es immer wieder *Grenzgängerinnen und Grenzgänger* mit psychiatrischen und sozialen Störungen (z. B. „Störungen des Sozialverhaltens“ in Kombination mit „beginnender Borderline-Störung“), die nicht nur vor, sondern auch noch während einer offenen oder geschlossenen Jugendhilfemaßnahme zeitweilig zu einer Krisenintervention mit Freiheitsentzug in die KJPP wechseln oder nebenbei noch ambulant in der KJPP behandelt werden müssen. So ist auch die *Abgrenzung der Indikationsstellungen für FM im Heim oder in einer KJPP oft nicht eindeutig*, sondern auch abhängig von der Definitionsmacht der jeweiligen Klinik (*„Wir sind nur bei akuter Gefährdung zur Aufnahme verpflichtet“*). Dabei versucht die Jugendpsychiatrie allerdings oft zu berücksichtigen, was die Jugendhilfe im Umfeld leisten kann.

3.3 (Geschlechtstypisch) „Passende“ Indikationsstellungen für teilgeschlossene Heimgruppen

Betrachten wir nun die Herkunft und die Indikationsstellungen der Mädchen und Jungen, die tatsächlich in *Heime mit teil- oder fakultativ geschlossenen Gruppen* aufgenommen worden sind (vgl. 2.2).

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass die Leitungen dieser Heime noch einmal eine Indikationsstellung vornehmen, indem sie angesichts der großen Zahl der Anfragen aus Jugendämtern unter den „Bewerberinnen und Bewerbern“ frei auswählen können. Dabei achten die Heime – quasi aus Eigeninteresse – besonders auf einen Aspekt, der nach unserem Eindruck in den Jugendämtern angesichts von Handlungsdruck und vielleicht auch Hilflosigkeit oft zu kurz kommt, nämlich dass der erwartbare Erfolg den Freiheitsentzug rechtfertigen muss (Wiesner 2002): Nach der eher *negativen* Indikationsstellung von Jugendämtern und jugendpsychiatrischen Gutachten (im Sinne von „Es geht nichts anderes mehr“) suchen die Heimleitungen immer auch nach der *positiven* Indikationsstellung, also nach den Ressourcen der Jugendlichen, an die das Heim erfolgreich anknüpfen kann. Dabei gehen sie offenbar nach dem Motto vor: „Wir trauen uns einiges zu, aber nicht alles“. Bei der Auswahl der Jugendlichen spielen zudem auch hier äußere Faktoren eine Rolle, zum Beispiel ob und in welche Gruppe sie passen könnten und ob sich die mögliche Zusammenarbeit mit dem anfragenden Jugendamt und den Eltern gut anlässt.

Aber auch solche positiven Indikationsstellungen sind nicht eindeutig im Sinne einer trennscharfen Abgrenzung einer Gruppe von Jugendlichen, für die FM erforderlich und geeignet sind, von einer zweiten Gruppe, für die FM zwar geeignet, aber nicht unbedingt notwendig sind, und einer dritten Gruppe, für die FM zwar erforderlich sein mögen, aber nicht (mehr) Erfolg versprechend und damit nicht (mehr) geeignet sind, weil diese Jugendlichen jenes Minimum an Mitarbeit verweigern, ohne die auch FM ins Leere laufen. Und so kommt es vor, dass selbst erfahrene Heimleitungen sich irren und Jugendliche aufnehmen, die sich bald als fehlplatziert erweisen.

Im Folgenden stellen wir die quantitativen Ergebnisse der Auswertung von 125 Heimakten vor, die wir bei unseren Besuchen in neun Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen an verschiedenen Stichtagen im Jahr 2004 analysieren konnten (zur Methodik der Erhebung s. Kap. 1).

3.3.1 Familienhintergrund der Jugendlichen

Zunächst ergibt sich aus den von uns gebildeten Kategorien des Auswertungsbogens für die Heimakten, denen wir die in den Akten vorgefundenen und für unsere Fragestellungen relevanten Daten und Beschreibungen zuordneten, das in Tabelle 3 dargestellte, nach Mädchen und Jungen

differenzierte Bild der Familienhintergründe und der Problemlagen von Jugendlichen vor der Heimaufnahme.

Tab. 3: Familienhintergrund der Jugendlichen (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

überwiegende Familiensituation vor FM	Mädchen (n = 66)	Jungen (n = 59)	gesamt (n = 125)
Einelterner-, Stief- und „Wechsel“-Familien	64 %	59 %	62 %
Familie und Heimaufenthalte	15 %	15 %	16 %
Sorgerechtsbeschränkung	29 %	37 %	33 %
Migrationshintergrund der Eltern	27 %	36 %	31 %

Da (wie von uns erwartet) aus den Akten hervorging, dass die Kontinuität der Herkunftsfamilien der untergebrachten Jugendlichen bezüglich Zusammensetzung und formalem Status gering war, wählten wir für die Zuordnung nicht den zuletzt aktenkundig gemachten Familienstatus, sondern die während der Kindheit der Jugendlichen vorherrschende Familiensituation. In der obigen Tabelle wurden einige Kategorien zusammengefasst, so dass auf einen Blick deutlich wird: Fast zwei Drittel der Jugendlichen leben nicht bzw. nicht mehr in Kernfamilien, manche kommen sozusagen aus „Familien mit wechselndem Personal“. Ein knappes Sechstel aller Jugendlichen musste sehr frühe, häufige oder lange Fremdunterbringungen bewältigen. Bei einem Drittel verfügen die Eltern(teile) oft schon länger nicht mehr über das volle Sorgerecht. Ein knappes Drittel der Jugendlichen kommt aus einer Familie mit Migrationshintergrund, wobei wir uns am Status der Eltern orientiert haben. Dabei handelt es sich um Kinder von Aussiedlerinnen und Aussiedlern (drei Prozent aller Jugendlichen), nicht-deutschen Migrantinnen und Migranten (18 %) oder aus binationalen Ehen (zehn Prozent). Der Anteil der Jugendlichen mit deutschem Pass dürfte zwischen 85 und 90 % liegen.

3.3.2 Maßnahmen vor der Einweisung

Wie unsere Aktenanalysen in Jugendämtern und Heimen weiter zeigen, haben die meisten Jugendlichen schon eine lange Maßnahmenkarriere und oft auch ausgeprägte Schulkarrieren hinter sich, wenn sie in eine teils geschlossene Gruppe kommen (s. Tab. 4, S. 46). Dies untermauert die Aussage der Fachkräfte, dass diese Jugendlichen kaum noch in offene Einrichtungen vermittelbar oder dort nicht mehr „tragbar“ waren.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass mehr als die Hälfte der Jugendlichen bereits vier und mehr ambulante oder stationäre Jugendhilfemaßnahmen durchlaufen hatte, zum Beispiel Teilnahme an einer Tagesgruppe

Tab. 4: Maßnahmen vor FM (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

Maßnahmen vor FM	Mädchen (n = 66)	Jungen (n = 59)	gesamt (n = 125)
vier und mehr Jugendhilfemaßnahmen	52 %	54 %	53 %
Maßnahmenbeginn vor Alter acht Jahre	15 %	24 %	19 %
eine und mehr KJPP-Maßnahmen	77 % (11 % unklar)	75 % (19 % unklar)	76 % (14 % unklar)
„Grenzgängerkarrieren“: Wechsel zwischen Jugendhilfe und KJPP	62 % (18 % unklar)	46 % (20 % unklar)	54 % (19 % unklar)

oder Aufenthalte in einem Jugendnotdienst. Zum Teil waren die Maßnahmen auch auf die ganze Familie bezogen, wie sozialpädagogische Familienhilfe oder Familientherapie. Für ein knappes Fünftel der Jugendlichen ließ sich ein Beginn der Hilfen vor dem achten Lebensjahr feststellen.

Zudem hatten drei Viertel der Jugendlichen Erfahrungen mit ambulanter oder stationärer KJPP im Vorfeld der teilgeschlossenen Heimunterbringung; bei weiteren 14 % war dies den Akten nicht zu entnehmen. 54 % wechselten ein- oder mehrmals direkt zwischen Jugendhilfe- und KJPP-Maßnahmen („Grenzgängerkarrieren“); bei weiteren 19 % blieb dies unklar. So ist der Prozentsatz der Jugendlichen mit Erfahrungen mit der KJPP bzw. mit direkten Wechseln zwischen Jugendhilfe- und KJPP-Maßnahmen (und allen damit einhergehenden Belastungen) real noch höher einzuschätzen.¹³

3.3.3 Begründungen für FM in Jugendamtsstellungennahmen

Betrachten wir nun die Problemlagen der Jugendlichen, die in den Stellungnahmen der Jugendämter als Begründungen für FM angeführt wurden und die wir bestimmten Kategorien zugeordnet haben (s. Tab. 5). Der Auswertung liegen die 112 Jugendamtsstellungennahmen zugrunde, die wir in den 125 Heimakten vorfanden. Die Mehrfachnennungen resultieren daraus, dass in den Akten immer ein ganzes Faktorenbündel als Begründung für FM genannt wurde (vgl. auch Stadler 2005). Für die Mädchen werden im Schnitt noch mehr Gründe angeführt als für die Jungen, was den Vergleich der Prozentzahlen in der Tabelle etwas erschwert.

13 Zum Vergleich: Bernhard Stadler stellte in seiner Studie aus dem Mädchenheim Gauting fest, dass 66 von 100 zufällig ausgewählten Heimbewohnerinnen aus den Jahren 1991 bis 2000 vor der Heimeinweisung mindestens einmal in psychiatrischer Behandlung waren, meist waren sogar „mehrere, in der Regel geschlossen geführte Psychiatrieaufenthalte notwendig“ (Stadler 2005, S. 77).

Tab. 5: Indikationsstellungen für FM aus 112 Jugendamtsstellungen (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

Probleme ^a	Mädchen (n = 57)		Jungen (n = 55)		gesamt (n = 112)	
	%	Rangplatz	%	Rangplatz	%	Rangplatz
Delinquenz^{*bc}	72 %	3	86 %	1	79 %	1
Schulprobleme, -absenz	77 %	2	67 %	3	72 %	2
Weglaufen[*]	79 %	1	56 %	4	68 %	3
Aggressivität[*]	49 %	8	74 %	2	65 %	4
belastete Familiensituation, Erziehungsprobleme[*]	70 %	4	51 %	6	60 %	5
Fehlen / Verweigern anderer Maßnahmen	65 %	5	54 %	5	59 %	6
Alkohol- und Drogengefährdung	56 %	7	39 %	7	48 %	7
Prostitutionsgefährdung [*] , sexualisiertes Verhalten	61 %	6	7 %	11	35 %	8
gefährdendes Umfeld	44 %	9	20 %	8	32 %	9
Selbstverletzung, Suizidneigung	21 %	10	11 %	9	16 %	10
sonstige Gründe (ohne Rangplatz)	38 %	–	44 %	–	41 %	–

a Mit Mehrfachnennungen.

b Fett gedruckt sind jeweils die ersten sechs Rangplätze.

c Signifikante Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen sind mit * gekennzeichnet.

Mit Ausnahme der Schulprobleme (insgesamt auf Rangplatz 2) und „dem Fehlen bzw. Verweigern“ offener erzieherischer Maßnahmen der Jugendhilfe (insgesamt auf Rangplatz 6) – bei denen die Rangplätze für beide Geschlechter (fast) die gleichen sind – gibt es beachtliche *geschlechtstypische Unterschiede* bzw. Schwerpunkte in den Indikationsstellungen, die zum Teil statistisch signifikant sind. Vor allem „Prostitutionsgefährdung und sexualisiertes Verhalten“ sowie „Weglaufen“, aber auch „Selbstverletzung und Suizidneigung“, „gefährdendes Umfeld“ – oft zusammengefasst als „Selbstgefährdung“ – sowie „belastete Familiensituation, Erziehungsprobleme“ werden bei den Mädchen deutlich häufiger genannt als bei Jungen. Umgekehrt liegen die Jungen bei „Aggressivität“ und „Delinquenz“ sehr deutlich vor den Mädchen, wobei den Jungen signifikant öfter auch wiederholte und schwere Straf- und Gewalttaten angelastet werden. Dabei war für uns aus den Akten nicht erkennbar, ob Mädchen denn tatsächlich in den genannten Bereichen so viel stärker gefährdet sind als Jungen oder ob die Fachkräfte diese (Selbst-)Gefährdungen bei Mädchen schlicht für größer halten. Für Letzteres sprechen die Interviews in den Jugendämtern, wo der „Schutz für Mädchen vor dem negativen Umfeld“ im Vordergrund stand, bei Jungen dagegen öfter die von ihnen ausgehende Fremdgefährdung und deshalb der „Schutz des Umfeldes vor den Jungen“.

Für die Mädchen zeigt sich zudem, dass die von uns 2004 in den Akten gefundenen Kriterien für FM sich zumindest in den ersten beiden Punkten nicht so sehr von der „Trias“ der häufigsten Begründungen unterscheiden, die Bernhard Stadler in 100 Akten von Mädchen feststellte, die zwischen 1991 und 2000 geschlossen in Gauting untergebracht waren: „Treibgang (also Weglaufen), massive Schulschwierigkeiten, Suchtgefährdung“ (Stadler 2005, S. 77).¹⁴ Besorgnis erregend ist die in beiden Studien erkennbare massive Schulproblematik. Diese ist sicher nicht nur den Jugendlichen anzulasten, sondern hier wäre nach den Anteilen der Schule selbst zu fragen sowie nach Möglichkeiten einer besseren Abstimmung der Systeme, um parallel verlaufende Jugendhilfe-, Psychiatrie- und Schulkarrieren zu verhindern.

Jedenfalls bestätigt sich in unserer Studie die Feststellung von Christian von Wolffersdorff, Vera Sprau-Kuhlen und Joachim Kersten (1996) sowie Sabine Pankofer (1997), dass bei Mädchen häufiger mit „unspezifischen Hinweisen“ auf (Selbst-)Gefährdung als Grund für die Notwendigkeit von FM argumentiert wird, bei Jungen dagegen eher mit harten Fakten, wie die Zahl polizeilich erfasster Delikte. Verantwortlich für diesen Unterschied scheinen nicht nur geschlechtstypisch unterschiedliche Problemlagen, sondern auch geschlechtstypische Zuschreibungen.

Betrachtet man die in den Heimakten genannten Begründungen für FM unter dem Aspekt der Zuschreibung bzw. der Konstruktion von „Fällen für FM“, so scheint die aus den einzelnen Begründungen abgeleitete langfristige „Selbst- und Fremdgefährdung“ der Jugendlichen zum einen von der (auch aus den Interviews ersichtlichen) Sorge der Fachkräfte um die Mädchen und Jungen und ihrem Willen zu zeugen, ihrer Verantwortung und ihrem Garantenstatus gerecht zu werden. Die zugeschriebene Gefährdung könnte aber auch die Funktion einer (*Beschwörungs-*)*Formel* haben, die benutzt wird, um beim Familiengericht die Chancen auf Durchsetzung der FM und bei den Heimen auf „Zuteilung“ eines Platzes zu erhöhen. Da die Hürden für Genehmigung und Durchführung von FM mit Recht sehr hoch angesetzt sind, besteht unseres Erachtens durchaus die Gefahr, dass Jugendliche regelrecht „krank“ geschrieben und negativ etikettiert werden (müssen), um dieses Ziel zu erreichen. Vielleicht werden äußere Gefährdungen bei Mädchen auch deshalb häufiger aufgeführt, um das Gericht auch dann zu überzeugen, wenn es – für Mädchen nicht untypisch – an harten Fakten wie gravierenden Straftatvorwürfen, aktenkundiger körperlicher Gewalt oder erwiesener Prostitution fehlt, dafür aber vor allem die Konflikte in der Familie umso zerstörerischer erscheinen.

14 Zwar steht bei uns die Delinquenz der Mädchen auf dem dritten Rangplatz und damit deutlich vor der Suchtgefährdung, während sie in Stadlers Auswertung aufgrund seiner Definition erst auf Platz 8 rangiert. Doch auch die Delinquenz der Gautinger Mädchen ist hoch: 50 % waren (laut einer externen Untersuchung) vor der Heimeinweisung straffällig geworden (Stadler 2005, S. 201).

Weiter fällt auf, dass die Mädchen und Jungen in manchen Stellungnahmen nur wenig als „Symptomträger“ bzw. als Leidtragende von Problemen im System der Familie – und vielleicht auch der Jugendhilfe – gesehen werden. Der nahe liegende Zusammenhang ihres „Ausrastens“ oder „Abhauens“ mit eskalierenden Konflikten, z. B. zwischen einem Jungen und seinem Erzieher, oder mit aktuellen Katastrophen in Familien wird eher selten deutlich (s. 3.2.2). Die in vielen Akten feststellbare Konzentration auf die Probleme der Jugendlichen mag auch damit zusammenhängen, dass die Fachkräfte in den meisten Jugendämtern viel Wert darauf legen, die Eltern nicht zu sehr zu brüskieren, weil man sie nach Erfahrung der Jugendämter wie der Heime dringend als „Koproduzenten“ braucht, damit sie die FM einigermaßen unterstützen und nicht hintertreiben oder gar abbrechen.

Trotzdem wäre zu wünschen, dass in den Stellungnahmen der Jugendämter (und genauso in den Gutachten der KJPP) stärker auf die Ressourcen auch dieser „schwierigen“ Jugendlichen und auf systemische Aspekte eingegangen wird, schon weil die Bemühungen der Heime sich nicht auf „Reparatur“ und „Mängelbeseitigung“ beschränken können, sondern – als Vorbedingung für jeglichen Erfolg – an den Ressourcen der Jugendlichen und möglichst auch ihrer Familien ansetzen müssen, um sie für die Mitwirkung an der Maßnahme zu gewinnen.

3.3.4 Indikationsstellungen in jugendpsychiatrischen Gutachten für FM in der Jugendhilfe

Die in den Akten vorgefundenen jugendpsychiatrischen Gutachten hätten wir gerne noch systematischer im Hinblick auf die Indikationsstellungen ausgewertet. Dies war aber nicht möglich, da die Gutachten in vielen Akten fehlten und bestenfalls auf ihre Existenz sowie auf die darin enthaltenen Diagnosen und Empfehlungen in den Gerichtsbeschlüssen hingewiesen wurde. In manchen Akten fehlten sogar diese Hinweise, in anderen Fällen zeigten die gestellten Diagnosen keinen direkten Bezug zum Multiaxialen Klassifikationssystem (MAS) und zur Systematisierung psychischer Störungsbilder, wie sie im Kapitel 5 (F) der ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation festgelegt sind (vgl. Fegert 2004, S. 265). Summarisch festzuhalten ist immerhin, dass den Jugendlichen ganz überwiegend „Störungen des Sozialverhaltens“ sowie – seltener – „kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen“ und – noch seltener – „beginnende Persönlichkeitsstörungen“ bescheinigt wurden, oft in Verbindung mit Hyperaktivität, Teilleistungs- und anderen Störungen sowie höchstens durchschnittlicher Intelligenz (vgl. Rüth/Noterdaeme/Wentzel/Freisleder 2003). Leider reichte die Datenbasis auch nicht für die Feststellung möglicher Geschlechterunterschiede in den jugendpsychiatrischen Diagnosen aus.

Die genauere Auswertung von 15 Gutachten in einem Jungenheim, die sich auf das Multiaxiale Klassifikationssystem und die ICD-10 beziehen

Tab. 6: Auswertung von 15 Gutachten von Jungen in einem FM-Heim (2004).^a

Achse im Multiaxialen Klassifikationssystem	Art der Diagnose	Anzahl der Nennungen
Achse I Hauptdiagnose	– F 90.1: hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (SSV)	8
	– F 91: SSV (F91.1: SSV bei fehlenden, F91.2: SSV bei vorhandenen sozialen Bindungen)	6
	– F 92.8: kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen	4
	– F 43.2: Anpassungsstörung	1
	– F 60.3: emotional instabile Persönlichkeitsstörung	1
Achse I Nebendiagnosen	– F 10.1: Alkoholmissbrauch	1
	– F 12.1: Missbrauch von Cannabinoiden	1
Achse II Entwicklungsstörungen	– keine Störungen	4
	– ADHS	3
	– F 98.1: nichtorganische Enkopresis	1
	– F 81.0: Lese- und Rechtschreibstörung	1
	– keine Angabe/nicht untersucht	6
Achse III Intelligenzniveau	– durchschnittlich	5
	– unterdurchschnittlich	9
	– keine Angabe	1
Achse IV körperliche Störungen	– keine Störungen	11
	– keine Angabe	4
Achse V psychosoziale Belastung	– Feststellung mehrerer (schwerer) Belastungen	13
	– keine Angabe/nicht untersucht	2
Achse VI psychosoziale Anpassung	– Feststellung ernsthafter und durchgängiger sozialer Beeinträchtigung in mindestens ein bis zwei Bereichen	11
	– keine Angabe/nicht untersucht	4

a Mit Mehrfachnennungen.

(s. Tab. 6), spiegelt recht gut die auch in anderen Gutachten häufig gefundenen Diagnosen wider. Die hier analysierten Gutachten, von denen zwölf vor der Heimeinweisung erstellt worden waren, bestätigen und ergänzen aus unserer Sicht die in den Jugendamtsstellungen benannten Problemlagen – sonst wäre es sicher auch nicht zu einer FM gekommen. Die in sechs Gutachten enthaltenen Empfehlungen für die Dauer der FM reichten von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. In neun Fällen gab es keine Empfehlung zur Dauer.

Allerdings zeigen unsere Interviews, dass die Einschätzungen der Jugendämter von der Jugendpsychiatrie nicht immer geteilt werden: So berichteten Fachkräfte der Jugendämter von Einzelfällen, in denen die Jugendpsychiatrie FM entweder verweigerte oder umgekehrt Druck auf die Jugendhilfe ausübte, endlich Plätze für FM einzurichten – eine Forderung, die die Jugendhilfe vor Ort nicht realisieren wollte oder konnte.

In einer an der Heckscher-Klinik in München durchgeführten Analyse von dort erstellten Gutachten zu FM in der Jugendhilfe (Rüth/Noterdaeme/Freisleder 2002) zeigte sich sogar ein ganz erheblicher Dissens. So wurde nur in 44 % der 101 Gutachten eine zeitnahe Umsetzung von FM in der Jugendhilfe empfohlen, in weiteren 28 % wurden FM als „optional“ eingestuft, wobei anderen Maßnahmen der Vorzug zu geben sei, und bei 29 % sahen die Gutachterinnen und Gutachter keinerlei Voraussetzungen für FM.

3.3.5 Alter der Jugendlichen bei Beginn der aktuellen FM

Das aus den Akten erschlossene Aufnahmealter in FM lag für den Durchschnitt aller 125 Jugendlichen bei knapp 14 Jahren (wobei nur nach ganzen Jahren unterschieden wurde) (s. Tab. 7).

Tab. 7: Aufnahmealter der 125 Jugendlichen (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

Mädchen (n = 66)	Jungen (n = 59)	gesamt (n = 125)
14,2 Jahre	13,3 Jahre	13,8 Jahre

Auffällig an diesem Ergebnis ist zweierlei: Erstens erscheint das Aufnahmealter sehr niedrig für eine Maßnahme, die als Ultima Ratio gilt. Faktisch werden also vor allem Zwölf- bis Fünfzehnjährige in die Heime mit FM aufgenommen. Dies liegt nach unseren Ergebnissen daran, dass Heimleitungen FM eben nicht nur als „letzte“, sondern oft auch als „beste Chance“ ansehen, wenn sie „rechtzeitig“ beginnen, um das Muster von Flucht- und Provokationsverhalten noch zu unterbrechen und den Jugendlichen Alternativen aufzuzeigen, bevor sich Abweichungskarrieren verfestigen. Zudem seien die Erfolgsaussichten im Allgemeinen besser als bei älteren Jugendlichen.¹⁵ Zweitens erachten die Heimleitungen eine angemessene Zeit für Anschlussmaßnahmen für notwendig, in denen die Jugendlichen sich weiter stabilisieren können. Dieses Interesse der Heime trifft sich mit den Interessen der Fachkräfte in den Jugendämtern, die sich bei den Zwölf- bis Fünfzehnjährigen noch mehr für Hilfen – notfalls auch mit FM – verantwortlich fühlen (auch wenn diese jede offene Hilfe ablehnen) als bei älteren Jugendlichen, „die schon mehr für sich selbst entscheiden können und irgendwann ihr Leben selbst in die Hand nehmen müssen“. Denn darauf zu vertrauen, dass sich so junge Jugendliche irgendwann freiwillig wieder

15 So stellte auch Bernhard Stadler fest, dass die Tendenz des Gautinger Mädchenheims in den letzten Jahren dahin ging, Mädchen wegen der größeren Erfolgsaussichten früher aufzunehmen. Das durchschnittliche Aufnahmealter von 260 Mädchen in Gauting lag in der Zeit von 1991 bis 2000 bei 14,8 Jahren (Stadler 2005, S. 58).

in offene Jugendhilfemaßnahmen einklinken und diese dann auch durchhalten bzw. dort gehalten werden können, scheint vielen Jugendamtsfachkräften doch zu riskant. Dabei verweisen sie auch auf die Garantenpflicht der Jugendhilfe bezüglich der Schutzinteressen der Minderjährigen, die im Hinblick auf jüngere Jugendliche größer sind und stärker eingeklagt würden als bei 16- bis 18-Jährigen.

Erstaunlich ist weiter, dass das Aufnahmealter in FM bei den Mädchen mit 14,2 Jahren statistisch signifikant höher war als bei den Jungen, wo es bei 13,3 Jahren lag. Die Gründe dafür mögen zum einen in den Aufnahmepraktiken der Heime liegen. So werden zum Beispiel in den bayerischen Clearingstellen fast nur unter Jugendliche unter 14 aufgenommen – und in diesen koedukativen Angeboten überwiegt der Jungenanteil. Aber der Altersunterschied hat vermutlich auch zu tun mit den geschlechtstypisch unterschiedlich verteilten bzw. beurteilten Problemlagen, vor allem mit der bei Jungen konstatierten größeren Fremdgefährdung, die früher und stärker als bei Mädchen Druck von Polizei, Justiz, Schule und Medien in Richtung FM erzeugt. Auf die Mädchen in FM trifft vermutlich zu, dass sie nicht weniger Probleme haben als die Jungen, sondern dass ihre Probleme – wie allgemein bei Mädchen in der Jugendhilfe – zunächst, beispielsweise in der Schule, weniger auffallen. Deshalb werden ihnen, wie in der allgemeinen Jugendhilfestatistik nachweisbar, auch erst später als Jungen offene Jugendhilfeangebote gemacht und sie sind dort länger „tragbar“ und „erreichbar“ als Jungen: Auf sie trifft also erst später als auf Jungen das eine der beiden zentralen Kriterien für FM zu, nämlich das „Scheitern aller offenen Angebote“.

3.4 „Sogwirkung“ von Heimen mit FM und „Export“ von schwierigen Jugendlichen?

Angesichts des immer wieder vermuteten „Exports“ von Jugendlichen aus Bundesländern ohne die Möglichkeit zu FM in der Jugendhilfe in Bundesländer mit FM-Plätzen und der ebenso vermuteten „Sogwirkung“ von Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen war von großem Interesse, woher die Jugendlichen in teilgeschlossenen Heimgruppen kamen. Diese Daten lassen zudem einen Rückschluss auf die Abhängigkeit der Indikationsstellungen von äußeren Faktoren wie fachliche Einstellungen und Verfügbarkeit von Plätzen zu. Unsere Erhebungen in Heimen (vgl. 2.1.1) zeigen, dass die fünf Länder mit eigenen FM-Plätzen in der Jugendhilfe jeweils mit sehr viel höheren Prozentanteilen an Belegungen vertreten sind als Länder ohne diese Möglichkeit; insgesamt kamen aus diesen fünf Ländern 87 % der Jugendlichen. Aus den zehn Ländern ohne teilgeschlossene Gruppen in Heimen kamen dagegen entweder gar keine oder nur sehr wenige Jugendliche, insgesamt machten sie nur knapp 13 % aller unter-

gebrachten Jugendlichen aus.¹⁶ Aus Brandenburg liegen uns keine Angaben über die Häufigkeit der Nutzung der dort in einer Einrichtung vorhandenen 32 „fakultativ freiheitseinschränkende“ Plätze vor.

Diese Ergebnisse geben Hinweise darauf, dass die These von der *Sogwirkung* von Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen im eigenen Bundesland („*Je mehr solche Plätze es gibt, desto mehr werden sie auch belegt*“ oder: „*Die Platzzahl bestimmt den Bedarf und nicht umgekehrt*“) nicht ganz von der Hand zu weisen ist. So hat Bayern mit aktuell 80 Plätzen die höchste Konzentration solcher (auch von anderen Bundesländern belegten) teilgeschlossenen Plätze in einem Bundesland. Es zeigte sich, dass auch die im Jahr 2003 neu geschaffenen 14 Plätze (mit optionaler Öffnung) in den bayerischen Clearingstellen sehr schnell belegt waren. Dies mag für eine gewisse Sogwirkung sprechen, allerdings ist diese, gemessen an insgesamt rund 2 500 begonnenen stationären Hilfen in Bayern pro Jahr, doch als eher gering einzuschätzen: Auch hier haben, wie überall sonst, offene Maßnahmen Vorrang – vor allem aus fachlichen Gründen, aber auch aufgrund der in das Verfahren eingebauten Kontrollen und wohl auch aufgrund des enormen Aufwands, der für die Fachkräfte der Jugendämter mit der Einleitung von FM verbunden ist.

Die in den einzelnen Regionen unterschiedlich ausdifferenzierten Alternativen im Vorfeld von FM tragen zudem sicherlich dazu bei, dass FM in der Jugendhilfe insgesamt selten erwogen werden und dass vor allem die Befragten in Jugendämtern überwiegend der Meinung waren, die Zahl entsprechender Plätze solle, wenn überhaupt, nur ganz geringfügig steigen. Doch eine Sogwirkung kann auch durch Außendruck entstehen, wenn, wie wir aus Jugendämtern gelegentlich hörten, Eltern, Schule oder Polizei auf FM in der Jugendhilfe drängen, im Sinne von: „Ihr habt doch die Plätze, warum tut ihr nichts?“ – auch wenn die Jugendhilfe den erzieherischen Bedarf für FM noch gar nicht sieht.

Nach unseren Daten hat andererseits auch die These von einem *Export* von Jugendlichen aus Bundesländern ohne Heime mit der Möglichkeit zu FM in Bundesländer mit solchen Heimen eine gewisse Berechtigung. Allerdings ist, wie schon deutlich wurde, der Umfang dieses Exports äußerst gering. Dies liegt nach unseren Interviews u. a. an der Auswahlpraxis der Heime, die Anfragen aus der näheren Umgebung bzw. dem Sitzland meist bevorzugt behandeln, sowie daran, dass Jugendämter aus Bundesländern ohne FM in der Jugendhilfe oft gar nicht erst bei solchen Heimen in anderen Ländern anfragen, weil sie sich wenig Chancen auf einen Platz ausrechnen oder eine so weit entfernte Maßnahme auch konzeptionell ablehnen.

16 Die Studie von Bernhard Stadler enthält ähnliche Zahlen: Die im Zeitraum 1991 bis 2000 länger in Gauting freiheitsentziehend untergebrachten 260 Mädchen kamen zu 61 % aus Bayern, zu 25 % aus anderen Ländern mit teilgeschlossenen Heimgruppen und zu gut 13 % aus Ländern ohne solche Angebote (Stadler 2005, S. 62).

3.5 Gibt es immer die „bessere Alternative“ zu FM?

Nun ist das Argument der Sogwirkung von FM zwar berechtigt und ernst zu nehmen, aber es ist nach unseren Ergebnissen kaum umkehrbar in das Argument: „Wenn es keine FM in der Jugendhilfe gäbe, gäbe es mehr gute offene Alternativen“. Dies soll im Folgenden anhand dessen erläutert werden, was wir über mögliche Alternativen herausgefunden haben.

3.5.1 Erste Alternative: Offene Jugendhilfe, unter Umständen mit Freiheitsbeschränkung oder kurzen FM

Gerade in Bundesländern ohne teilgeschlossene Gruppen in Heimen wurde uns von Fällen berichtet, in denen trotz großen öffentlichen Drucks in Richtung „Wegsperrern“ erfolgreiche, individuell zugeschnittene Angebote entwickelt wurden. Auch das Argument, dass die Jugendhilfe intensiv über offene Alternativen nachdenkt, wenn es keine Heime mit FM im eigenen Bundesland gibt, wurde von den Jugendamtsfachkräften durch einige eindrucksvolle und erfolgreiche Beispiele belegt. So wurden uns Einrichtungen genannt, *„die sehr gut und kreativ sind“* oder *„die die Jugendlichen immer wieder aufnehmen, wenn sie abgehauen sind, und ihnen zeigen, dass sie sie haben wollen“*. Daneben gibt es aber auch in diesen Ländern Einrichtungen, die mit stichhaltig begründeten Konzepten arbeiten, die eine Freiheitsbeschränkung und zum Teil auch einen kurzfristigen Freiheitsentzug einschließen.

Doch solche Alternativen gibt es auch in Bundesländern mit FM in der Jugendhilfe. Das Bestehen von Heimen mit FM führt also keineswegs zwangsläufig zu Denkblockaden. Und die Jugendhilfe wird in allen Regionen weiter intensiv darüber nachdenken (müssen), wie Pädagogik mit möglichst wenig Freiheitsentzug möglichst viele der „besonders schwierigen“ Jugendlichen erreichen kann, wobei es oft notwendig sein mag, die Jugendlichen zunächst einmal (fest) zu halten. Dafür scheint Geschlossenheit nicht in jedem Fall nötig: Auch die Attraktivität beispielsweise eines erlebnispädagogischen Angebots kann manche Jugendlichen so lange „fesseln“, bis eine Halt gebende und haltbare, eben eine „haltende“ Beziehung entstanden ist. Manchmal ist auch der in intensiver Kooperation hergestellte gemeinsame äußere Druck von Jugendhilfe, Eltern, Schule, Psychiatrie, Polizei, Justiz etc. entscheidend dafür, dass die Jugendlichen offenen Angeboten nicht mehr ausweichen und sich schließlich auf sie einlassen. Andere Alternativkonzepte sind darauf ausgerichtet, Ausreißerinnen bzw. Ausreißer und Wegläuferinnen bzw. Wegläufer immer wieder zurückzuholen, die Gründe für das „Weglaufen“ intensiv zu bearbeiten und dabei auch die Eltern oder Freunde einzubeziehen, zu denen die Jugendlichen immer wieder „hinlaufen“.

3.5.2 Zweite Alternative: Jugendpsychiatrie

Aus Bundesländern ohne FM in der Jugendhilfe wurde uns berichtet, dass Jugendliche in offenen Heimen u. a. deshalb „tragbar“ bleiben, weil die KJPP notfalls die (geschlossene) Krisenintervention übernimmt oder weil – zum Teil im Verein mit dem Familiengericht – den Jugendlichen mit (erneuten) FM in der KJPP gedroht wird.

Doch darf man nicht die Augen davor verschließen, dass FM in Heimen den Befragten manchmal als die bessere Lösung als die KJPP erscheint. So klagten manche Fachkräfte über „Parallelstrukturen“ in manchen Bundesländern, in denen die KJPP – mehr oder weniger bereitwillig – zum „Ausfallbürgen“ für die Jugendhilfe wird bzw. sich auch für eine längere Behandlung von Jugendlichen zuständig erklärt, bei deren Problematik Störungen des Sozialverhaltens im Vordergrund stehen. Auffällig ist allerdings, dass dies fast nur in Regionen der Fall ist, in denen die Bettenkapazität der KJPP überdurchschnittlich hoch ist und FM-Plätze in der Jugendhilfe fehlen – was vor allem für die östlichen Bundesländer zutrifft: Hier kommt ein drogen- und prostitutionsgefährdetes Mädchen wie die eingangs vorgestellte Lisa vermutlich leichter und länger in die KJPP als in Bayern, zumal, wenn sich zusätzlich eine Essstörung oder eine Tendenz zum „Ritzen“ finden lässt. Dasselbe gilt für einen schwer delinquenten Jungen mit fehlendem Unrechtsbewusstsein, dem die KJPP neben „Dissozialität“ vielleicht auch noch eine „narzisstische Persönlichkeitsstörung“ bescheinigt, die einen Aufenthalt in der KJPP rechtfertigt.

Allerdings will die KJPP nach Meinung der meisten befragten Jugendpsychiaterinnen und Jugendpsychiater die Rolle des Ausfallbürgen nicht (mehr) erfüllen – und sie kann es nach Einschätzung der Jugendhilfefachkräfte wie auch der Ärztinnen und Ärzte selbst nur unzureichend. Denn Jugendliche mit Störungen des Sozialverhaltens können – u. a. wegen des Drucks der Krankenkassen – meist nur für maximal drei Monate in die KJPP aufgenommen werden (Steger 2005). Diese Zeit sei aber, so einige Jugendamtsfachkräfte, zu kurz, um die nötigen Veränderungsprozesse bei den Jugendlichen in Gang zu setzen, und werde „oft nur abgesehen“, zudem fehle es manchmal auch an genügend Therapieangeboten. Deshalb würden manche Fachkräfte für bestimmte Jugendliche eine längere FM in der Jugendhilfe gegenüber einer „Drehtür“-Behandlung in der KJPP deutlich bevorzugen. Denn diese „Alternative“, bei der die Jugendlichen oft zwischen Familie, Heim, Straße und wiederholten KJPP- oder auch Gefängnisaufenthalten pendeln, sei schädlicher als eine längerfristige teilgeschlossene Heimunterbringung.

Auch kann unseres Erachtens die Praxis mancher Regionen nicht befriedigen, Jugendliche in Krisensituationen wegen fehlender FM in der Jugendhilfe und mangelnder FM-Plätze in der KJPP für kurze Zeit in der Erwachsenenpsychiatrie unterzubringen, auch wenn die Jugendlichen danach wieder in einer offenen Jugendhilfemaßnahme zurechtkommen.

3.5.3 Dritte Alternative: Auslandsmaßnahmen und Erlebnispädagogikprojekte im Inland

Auch wenn Auslandsmaßnahmen inzwischen teilweise kritisch hinterfragt und Probleme durch Erlass entsprechender Leitlinien eingedämmt werden sollen (AGJ 2003, Bayerisches Landesjugendamt 2004), ziehen Fachkräfte aus Bundesländern mit FM in der Jugendhilfe den möglichen Nutzen und Erfolg von (bewährten!) Auslandsmaßnahmen ebenso wenig in Zweifel wie Fachkräfte aus Bundesländern ohne diese Möglichkeit.

Diese Angebote stellen für die befragten Jugendhilfefachkräfte aber keine Alternative zu FM dar: So wollen manche Jugendlichen auf keinen Fall freiwillig ins Ausland, einigen Fachkräften wiederum erscheinen Auslandsmaßnahmen als viel zu großes Risiko: *„Was mache ich, wenn der mir auf einem Schiff völlig ausrastet oder in Sibirien einfach wegläuft, sich verirrt und erfriert?“* Zudem sehen viele Fachkräfte in Auslandsmaßnahmen schlicht die *„geografische Form von Geschlossenheit“* (vgl. auch Winkler 2005). Auslandsmaßnahmen, so lässt sich die Meinung der Befragten zusammenfassen, gelten zwar nicht als geschlossen, aber sie werden deshalb nicht automatisch positiver oder als weniger schädliche Alternative bewertet. Vielmehr werden sie manchmal nur als zweite Wahl genutzt, wenn sich eine geplante FM aus Mangel an Plätzen oder fehlendem Einverständnis seitens der Eltern, der RichterIn bzw. des Richters oder der Gutachterin bzw. des Gutachters nicht realisieren lässt.

Die Fachkräfte sind überwiegend der Meinung, dass Vorteile, Risiken und Probleme wie die der Beschulung und Ausbildung und der „Reintegration in Deutschland“, gegebenenfalls mithilfe passender Anschlussmaßnahmen, in jedem Einzelfall sorgfältig abgeklärt werden müssten – möglichst unbeeinflusst von politischen Stellungnahmen für oder gegen Auslandsmaßnahmen oder für oder gegen FM. Auslandsmaßnahmen kommen, wenn überhaupt, nach Erfahrung der Fachkräfte eher im Vorfeld von FM oder auch im Anschluss daran infrage. So erfuhren wir von einigen Jugendlichen, die nach einer FM zwar mit gutem Erfolg in Auslandsmaßnahmen vermittelt wurden, bei denen aber noch offen ist, wie die Rückkehr an den Heimatort gestaltet werden kann.

Eine weitere Alternative stellen im Inland angesiedelte Projekte dar, die durch Erlebnispädagogik nachweislich manche Jugendlichen an sich binden können, für die sonst FM *„die letzte Chance“* wäre. In diesem Bereich, wie auch in der Gewinnung von Jugendlichen und Eltern für solche an Freiwilligkeit geknüpften Maßnahmen, scheinen noch entwicklungs-fähige Potenziale zu liegen. Doch auch sie stellen kein *„Allheilmittel“* dar – vielmehr schlossen sich auch die Leitungen dieser Projekte der unter den Befragten vorherrschenden Meinung an, dass eine geringe Zahl von Jugendlichen (und Eltern) die Jugendhilfe an ihre Grenzen bringe und diese dann höchstens noch FM als Ultima Ratio anbieten könne, wobei deren Erfolgsaussichten unterschiedlich beurteilt wurden.

3.5.4 Vierte „Alternative“: Straße, Haft, Prostitution

Bei allem Ringen um die jeweils „beste“ Hilfe gerade für die besonders belasteten und belastenden Jugendlichen darf nicht vergessen werden, dass für eine schwer einschätzbare Zahl von Jugendlichen eine „Alternative“ zu FM oder anderen intensivpädagogischen Maßnahmen (die ihnen vielleicht gar nicht angeboten werden) ein Leben mehr oder weniger auf der Straße ist, das sehr oft in Prostitution, Drogenabhängigkeit oder auch kürzere oder längere Inhaftierungen führt. Zwar können diese Jugendlichen niedrigschwellige Angebote von Streetwork nutzen, aber vielen reichen diese Angebote nicht, um rechtzeitig und *„aus eigener Kraft den Absprung zu finden“* (Permien/Zink 1998). Hier wäre zu diskutieren, ob FM gerade für Jugendliche unter 15 Jahren nicht eine deutlich weniger schädliche – wenn auch sehr viel kostspieligere – Maßnahme ist als die oft schnelle Verelendung von Mädchen und Jungen auf der Straße.

Alternativen zu FM werden also nicht immer gefunden und mögliche Alternativen können ebenso mit Nachteilen und Risiken verbunden sein wie FM. Auch wer gute Gründe dafür hat, FM generell abzulehnen – und die Unschärfe der Indikationsstellungen ist sicher einer dieser Gründe – muss sich damit auseinandersetzen, dass manchen Jugendlichen durch diese Ablehnung eine Maßnahme vorenthalten wird, die ihnen vielleicht als Einziges noch helfen könnte.

4 **„Bist du denn angehört worden?“ Zur Umsetzung der rechtlichen Standards bei zivilrechtlich begründeten freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe**

4.1 Die gesetzlichen Anforderungen bei einer Unterbringung nach § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe – eine Skizze

4.1.1 **Bedingungen des § 1631 b BGB**

Sollen Kinder und Jugendliche in einer freiheitsentziehenden Maßnahme (FM) gemäß § 1631 b BGB zivilrechtlich untergebracht werden, handelt es sich – unabhängig von der hierdurch erst gewährleisteten intensiven Betreuung – auch um einen Freiheitsentzug im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG, der hinsichtlich Zulässigkeit und Dauer einer gerichtlichen Kontrolle bedarf:¹⁷

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert“ (Wortlaut der Vorschrift des § 1631 b BGB).

Damit ist klar: Eine Genehmigung zur Unterbringung in Verbindung mit Freiheitsentzug darf letztlich nur erteilt werden, wenn die Freiheitsentziehung bei Abwägung zwischen dem zu erwartenden Erfolg der Unterbringung und den damit verbundenen Nachteilen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erscheint (Wiesner 2002).

Im Mittelpunkt dieser Abwägung stehen dabei immer zwei Kriterien, die im Prozess der richterlichen Genehmigungsentscheidung auf den Prüfstand gestellt werden müssen (Fischer 2006, S. 33):

- die Gefährdung des Kindeswohls und
- die Erforderlichkeit der Unterbringung zur Abwendung dieser Gefährdung.

Ungeachtet der Unbestimmtheit dieser beiden Rechtsbegriffe, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur immer wieder beklagt wird und in deren Konsequenz die Verfassungskonformität des § 1631 b BGB auch gutachterlich insgesamt in Zweifel gezogen wurde (Schlink/Schattenfroh 2001,

¹⁷ Die Zuständigkeit für die Unterbringungsverfahren Minderjähriger liegt seit der Einführung der Kindschaftsrechtsreform am 1. Juli 1998 bei den Familiengerichten.

kritisch hinsichtlich der Rechtsgrundlage von FM im Rahmen von öffentlicher Jugendhilfe: Trenczek 2003), hat die familienrichterliche Praxis aber mit deren Anwendung offenbar nicht die großen Schwierigkeiten, wie die beschriebenen verfassungsmäßigen Bedenken zunächst glauben machen.¹⁸

4.1.2 Verfahrensgarantien nach §§ 70 ff. FGG

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) enthält die für die Unterbringung Minderjähriger wesentlichen Verfahrensvorschriften. Die in den §§ 70 bis 70 n FGG genannten Bestimmungen sollen gewährleisten, dass der Grundrechtsschutz der Minderjährigen im Unterbringungsverfahren garantiert und ihre Rechte, insbesondere ihre Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, gesichert werden:

- § 70 a FGG: Verfahrensfähigkeit des/der Minderjährigen ab 14 Jahren;
- § 70 b FGG: Bestellung eines Verfahrenspflegers/einer Verfahrenspflegerin für den/die Minderjährige(n) durch das Gericht;
- § 70 c FGG: persönliche Anhörung des/der Minderjährigen; falls erforderlich, in seiner/ihrer persönlichen Umgebung;
- § 70 d FGG: Gelegenheit zur Anhörung weiterer Personen und des Jugendamts;
- § 70 e FGG: Einholung eines Sachverständigengutachtens;
- §§ 70 f und 70 g FGG: Begründung der Entscheidung und Bekanntmachung gegenüber dem/der Betroffenen;
- § 70 h FGG: einstweilige Anordnung zur Unterbringung – nur bei Gefahr im Verzug (maximal sechs Wochen);
- § 70 i FGG: Aufhebung der Genehmigung oder Anordnung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, und Verlängerung;
- § 70 k FGG: Aussetzung der Vollziehung;
- § 70 l FGG: Antrag auf gerichtliche Entscheidung;
- § 70 m FGG: Recht auf Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts;
- § 70 n FGG: Mitteilung von Entscheidungen.

18 Silvia Fischer (2006) mutmaßt, ob sich diese Auffassung, derzufolge es nach wie vor keine ausgereiften Kriterien für die Umsetzung des Kindeswohlbegriffs im familienrichterlichen Alltag gäbe, auch deshalb nicht in der Praxis durchsetzen konnte, weil der Vorlagebeschluss durch das Bundesverfassungsgericht abgelehnt wurde. Auf dieses offene Problem soll an dieser Stelle lediglich hingewiesen werden. Fest steht aber offenbar, dass sich in der familiengerichtlichen Praxis der Verfahrenswege freiheitsentziehender Maßnahmen eine Haltung entwickelt hat, in der das Kindeswohl im Familienrecht als ein vertrautes, häufig verwendetes Kriterium in Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen gesehen wird (ebd., S. 33), beispielsweise gemäß § 1666 BGB, der auch einen Maßstab für Kindeswohlprüfungen gemäß § 1631 b BGB bietet.

4.2 Zur Umsetzung rechtlicher Verfahrensgarantien – vorliegende Forschungsbefunde und Zuschnitt der DJI-Erhebung

Die Frage nach der Umsetzung der rechtlichen Verfahrensstandards nach §§ 70 ff. FGG ist neben der Frage nach der Indikationsstellung (s. Kap. 3) der zweite empirische Schwerpunkt des DJI-Forschungsprojekts zu FM. Beide Aspekte – Indikationen und Verfahren – sind eng miteinander verknüpft, denn: Gerade weil es keine eindeutigen Indikationskriterien für FM in der Jugendhilfe gibt, kann nur die *rechtzeitige und ausreichende Beteiligung aller Instanzen* und die Berücksichtigung ihrer Einschätzungen zur Notwendigkeit einer FM sicherstellen, dass wirklich nur die Jugendlichen freiheitsentziehend untergebracht werden, für die eine FM unbedingt notwendig und pädagogisch geeignet erscheint. Auch Mängel, Defizite oder gar Fehler in der Indikationsstellung können also bei Einhaltung der Verfahrensstandards noch nachträglich entdeckt und wieder ausgeglichen werden.

Einzelne Verfahrensgarantien nehmen dabei die Sicherstellung der Rechtsposition sowie die Partizipationsmöglichkeiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders in den Blick: Neben der *Begründung der Entscheidung* (§ 70 f FGG) sowie der *zeitlichen Befristung bzw. Aufhebung* der Genehmigung oder Anordnung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 70 i FGG), stellen insbesondere die *Bestellung einer Verfahrenspflege* (§ 70 b FGG), die *persönliche Anhörung des/der Jugendlichen* (§ 70 c FGG) sowie das *Einholen eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens* (§ 70 e FGG) *möglichst schon vor der Unterbringung* zentrale Voraussetzungen dafür dar, dass die Rechte von Jugendlichen im Unterbringungsverfahren gesichert werden können. Dies gilt auch, obwohl es rechtlich durchaus noch zulässig ist – beispielsweise bei Gefahr für Leib und Leben –, im Falle einstweiliger Anordnungen Gutachten bzw. Anhörungen nachzuholen.

Mit der Forschungsperspektive auf die Umsetzung der zentralen rechtlichen Verfahrensstandards hat sich die Studie auf empirisch weitgehend unerschlossenes Gebiet begeben – d. h. als wir anfangen, Akten zu studieren und Interviews mit Jugendlichen, in Jugendämtern und Einrichtungen zu führen, hatten wir aufgrund der dürftigen Datenlage nur vage Hypothesen darüber, was wir mit Blick auf die Umsetzung von § 1631 b BGB und der Verfahrensvorschriften gemäß § 70 FGG vorfinden würden. Nur vereinzelt gab es Untersuchungen, die die Umsetzung der rechtlichen Verfahrensstandards bei FM berücksichtigen.¹⁹ Mit Blick auf Verfahren, die

19 Erst während der Laufzeit des DJI-Projekts wurden verschiedentlich kleinere Forschungsarbeiten zu Teilaspekten des Gesamthemenkomplexes „FM“ durchgeführt. Die kurz vor Fertigstellung des vorliegenden Beitrags im Auftrag des DJI herausgegebenen Ergebnisse der Expertise von Birgit Büchner (2006) sowie Zahlen aus der ebenfalls erst seit kurzem veröffentlichten Untersuchung von Silvia Fischer (2006) werden in den die DJI-Ergebnisse darstellenden Abschnitten berücksichtigt, um alle derzeit vorliegenden aktuellen Ergebnisse zum Thema „Umsetzung der rechtlichen Verfahren“ adäquat in Beziehung zueinander setzen zu können.

in eine FM im Rahmen von KJPP führten, machten vor wenigen Jahren zwei Untersuchungen auf geradezu erschreckende Missstände aufmerksam:

Die Untersuchung von Ulrich Paetzold und Steffen Lachmann (2000) im Bundesland Brandenburg zur geschlossenen Unterbringung in den Jahren 1997 bis 1999 kam zu dem Ergebnis, dass bei nur 39,4 % der durchgeführten Fallanalysen (27 Jugendliche, davon 26 in der KJPP, einer in der Jugendhilfe untergebracht) die Bereitstellung einer Verfahrenspflegschaft veranlasst wurde. Bei 27 % der Beschlüsse fehlte die richterliche Anhörung. In den Fällen ohne Verfahrenspflegschaft kam es häufiger vor, dass entgegen der gesetzlichen Vorgabe keine Befristung festgelegt war oder dass sowohl die Beschluss- wie auch die Verweildauer länger waren als in den Fällen, in denen Verfahrenspflegschaften installiert worden waren – allerdings handelte es sich hier mit durchschnittlich etwa acht Wochen um eher kürzere Unterbringungszeiten in jugendpsychiatrischen Kliniken.

In der Analyse von 101 Fällen zur Gutachtensituation bei geschlossener Unterbringung war sogar lediglich in 20,8 % der Fälle eine Verfahrenspflege bestellt worden, hiervon bei 18,2 % der für das Vormundschaftsgericht und bei 23,9 % von für das Familiengericht begutachteten Jugendlichen (Rüth/Noterdaeme/Wentzel/Freisleder 2003). Ob die Nichtbestellung substantiell begründet wurde – was den Mangel wiederum rechtfertigen und ausgleichen würde –, geht aus der Untersuchung jedoch nicht hervor.

Die Frage, ob diese Verfahrenssituation bei Unterbringungen in der KJPP auf Freiheitsentzug im Rahmen von Jugendhilfe übertragbar sein könnte, hat das DJI-Projekt zum zweiten inhaltlichen Fokus der Untersuchung gemacht.²⁰ Der folgende Beitrag bezieht sich somit auf Verfahren, die in eine längerfristige *freiheitsentziehende Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe* mündeten.²¹

20 Vor dem Hintergrund, dass nicht sicher war, ob mit Blick auf die Situation der Verfahren in der Jugendhilfe ein ebenfalls negatives Ergebnis zu erwarten war, möchten wir uns an dieser Stelle nochmals für die große Offenheit bedanken, die uns bei unserer Forschungsarbeit zuteil wurde. Schließlich war es denkbar, dass ähnliche – aufgrund der in der Regel längeren Unterbringungsdauer in Jugendhilfeeinrichtungen nochmal kritischer als in KJPP-Verfahren zu bewertende – rechtliche Verstöße zum Vorschein kommen und dadurch FM, ohnehin immer wieder im Kreuzfeuer der Kritik stehend, generell in Misskredit bringen könnten.

21 Datengestützte Einschätzungen geben den Anteil, den die Unterbringungsverfahren von Minderjährigen am Gesamtvolumen der familiengerichtlichen Aktivitäten in Deutschland einnehmen, mit etwa drei bis fünf Prozent des gesamten Arbeitsaufwands an (KJPP-Unterbringungen und FM im Rahmen von Jugendhilfe zusammen). Bei insgesamt etwa 6000 Unterbringungsverfahren pro Jahr handele es sich dabei bei maximal zehn Prozent um Jugendhilfverfahren (die zudem häufig eingestellt würden) und bei 90 % um eher kurzfristige Unterbringungen in jugendpsychiatrischen Kliniken. Silvia Fischer (2006) hat in ihrer Analyse der Verfahrensakten beim Amtsgericht München in den Jahren 2003 und 2004 festgestellt, dass von den 360 näher untersuchten Verfahrensakten 85 % vorläufige Unterbringungen in der KJPP waren. Nur 15 % waren FM-Jugendhilfverfahren, die zudem zu 60 % mit einer Einstellung endeten. Im Zeitraum von zwei Jahren wurden somit im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts München lediglich 15 Jugendliche – annähernd gleicher Anteil von Mädchen und Jungen – freiheitsentziehend im Rahmen von Jugendhilfe untergebracht (ebd., S. 31).

Die empirische Datenbasis stützt sich dabei primär auf die in den FM-Einrichtungen durchgeführte Analyse von 125 Heimakten. Ergebnisse aus der Befragung von Jugendlichen und Heimpersonal ergänzen diese vorrangig unter einer quantitativen Perspektive durchgeführte Aktensichtung.

Dabei haben wir zwei verschiedene Perspektiven zur Analyse der Verfahren angelegt, die sowohl den Verfahrensstatus zu Beginn der Maßnahme²² als auch den Verfahrensstatus beim ersten Hauptsachebeschluss in den Blick nehmen.²³

Bei der ersten Perspektive, die den Verfahrensstatus zum *Zeitpunkt des FM-Beginns* fokussiert, handelt es sich um ein sehr strenges, eher fachlich motiviertes Analysekriterium: Oftmals liegt zu diesem Zeitpunkt (noch) kein Hauptsachebeschluss, sondern erst eine einstweilige Anordnung vor.²⁴ Doch auch wenn unter rechtlichen Gesichtspunkten bestimmte Mängel oder Defizite noch keinen Verfahrensfehler darstellen, wie etwa das Fehlen einer Verfahrenspflegschaft ohne Begründung für den Verzicht, das Fehlen einer Anhörung oder eines Sachverständigenutachtens, kann eine solche Praxis der nachgeholtten Verfahrensrechte fachlich durchaus kritisch bewertet werden:

- Für die „*rechtzeitige*“ *Bestellung einer Verfahrenspflegschaft*²⁵ durch das Familiengericht etwa gilt, dass sie bereits *vor* der Unterbringung und vor dem ersten Beschluss (möglichst schon bei der Antragstellung der Sorgeberechtigten) eingesetzt werden müsste, wenn sie die vom Gesetzgeber gewollte Wirkung voll entfalten soll, sei dieser Beschluss nun eine

22 Bei der ersten Beschlussfassung bzw. bei der bei Unterbringungsbeginn gültigen richterlichen Genehmigung handelte es sich mehrheitlich um einstweilige Anordnungen (76 Fälle). In nur 36 Fällen lag zum Zeitpunkt des Unterbringungsbeginns ein Hauptsachebeschluss vor, in den restlichen Fällen war dies aus den Akten nicht ersichtlich bzw. erfolgte die Einweisung zunächst über das Jugendgericht.

23 Jeweilige Folgebeschlüsse (wiederholte einstweilige Anordnungen ebenso wie Hauptsachebeschlüsse oder verschiedene Genehmigungsformen im Wechsel, von denen in Einzelfällen durchaus über ein halbes Dutzend verfasst worden waren) und deren Verfahrensstatus wurden im Detail nicht weiter ausgewertet, da hier die Zahlenbasis zu gering war. Eine einfache Sichtung der Beschlüsse im Längsschnitt gibt jedoch deutliche Hinweise darauf, dass die Qualität der Verfahren variabel ist, d. h. es gibt Fälle, in deren weiterem Verfahrensverlauf zum Beispiel ein überfälliges Gutachten eingeholt oder eine Anhörung durchgeführt und damit der Verfahrensstatus verbessert wurde, aber auch solche, in denen formale oder Verfahrensfehler den Verfahrensstatus deutlich verschlechterten.

24 Im Projektsample von insgesamt 125 Akten war dies in 76 Akten der Fall. Auch nach Einschätzung der Koordinierungsstelle für Verfahrenspflegschaften beim Verein Anwalt des Kindes München e. V. beginnen die meisten Verfahren gemäß § 1631 b BGB mit einer Eilunterbringung – zumeist in der KJPP – aufgrund einer Gefährdungssituation, so dass in vielen Verfahren zunächst eine einstweilige Anordnung (EA) getroffen wird (Buchner 2006, S. 8). Die EA darf dabei sechs Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie gemäß § 70 h Abs. 2 Satz 2 FGG bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden.

25 Mit Blick auf den großen Stellenwert, den die Verfahrenspflegschaft in der jüngeren Fachdebatte – nicht zuletzt auch mit Blick auf den Referentenentwurf zum FGG-ReformG – einnimmt, wird die problematische Situation bezüglich der Umsetzung der Verfahrensgarantie Verfahrenspflegschaft im Rahmen dieses Beitrags besonders berücksichtigt.

einstweilige Anordnung oder ein Hauptsachebeschluss. Denn nur so können Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sich vorher ein Bild von den Jugendlichen (und deren Umfeld) machen, ihr Vertrauen gewinnen und sie bei den Verhandlungen begleiten und beraten. Werden Verfahrenspflegschaften erst bei der Beschlussfassung oder gar nach Beginn der FM eingesetzt, können sie die Jugendlichen bestenfalls nachträglich auf ihre Widerspruchsrechte hinweisen.

- Im Fall der „*rechtzeitigen*“ *Anhörung* durch das Familiengericht gilt, dass diese ebenfalls möglichst *vor* der Unterbringung und „soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen“ (§ 70 c FGG) erfolgen soll, damit sich die Familienrichterin bzw. der Familienrichter ein persönliches Bild von dem/der Jugendlichen und der Notwendigkeit einer FM machen kann. Erfolgt die Anhörung nicht vor der FM, sondern wird diese auf der Basis einer einstweiligen Anordnung vollzogen, weil der/die Jugendliche beispielsweise abgängig ist und aus Sicht des Gerichts Gefahr für Leib und Leben des/der Betroffenen besteht, dann handelt es sich zwar um keinen Verfahrensverstoß im rechtlichen Sinne. Allerdings kann nicht ganz von der Hand gewiesen werden, dass eine nachträgliche Anhörung möglicherweise nur noch formalen, die erfolgte Unterbringung rechtfertigenden Charakter hat, während eine Anhörung im Vorfeld einer geplanten Unterbringung vielleicht noch zu Alternativen hätte führen können (faktische Präjudizierung).
- Und auch die *Begutachtung der Jugendlichen durch eine unabhängige KJPP* sollte möglichst ebenfalls vor der Unterbringung erfolgen, allerdings gelten hier die gleichen Einschränkungen wie für die Anhörung von bereits untergebrachten Jugendlichen auf der Basis einer einstweiligen Anordnung – nicht anwesende Jugendliche kann man nicht begutachten und bereits untergebrachte Jugendliche wird man möglicherweise eher „pro-FM“ begutachten – und sei es auch nur, weil die Sachverständigen keine Jugendlichen aus einer laufenden Maßnahme nehmen wollen, in der sie sich gerade einzugewöhnen beginnen.

Vor diesem Hintergrund war es Anliegen des Projekts, bei der Aktenanalyse nicht nur den *Verfahrensstatus der untergebrachten Jugendlichen beim ersten Hauptsachebeschluss* in den Blick zu nehmen, sondern um die Perspektive auf den *Verfahrensstatus bei FM-Beginn* zu ergänzen.²⁶

Somit lässt sich die Ausgangsüberlegung wie folgt zuspitzen: Sowohl Anhörung als auch Begutachtung erst nach Beginn der FM im Rahmen einer einstweiligen Anordnung sind zwar rechtmäßig – und rechtmäßig ist offenbar auch der Einsatz von Verfahrenspflegschaften erst beim

26 Artefakte in der Aktenführung oder fehlende Dokumente erschweren jedoch in manchen Fällen eine exakte Rekonstruktion – zum Beispiel des genauen Datums der Bestellung der Verfahrenspflegschaft – erheblich. So weit wie möglich wurden derartige Schwierigkeiten bei der nachfolgenden Präsentation der Ergebnisse kenntlich gemacht.

Hauptsachebeschluss (hier scheint es allerdings unterschiedliche Auffassungen zu geben). Dieses rechtlich vertretbare Vorgehen kann aber in Widerspruch stehen zu dem fachlichen Anspruch, alle Instanzen bzw. Personen so frühzeitig zu beteiligen, dass auch tatsächlich – nicht zuletzt mangels eindeutiger Indikationskriterien – noch deren Einschätzung zur Notwendigkeit einer FM berücksichtigt werden kann.

Hinzu kommt, dass im Laufe der Aktenanalysen auch eine Reihe von Akten gesichtet wurden, in denen die Dauer einer einstweiligen Anordnung drei oder sogar sechs Monate umfasste – also eine viel zu lange Zeitspanne, wenn es darum gehen soll, einen unmittelbaren Eindruck durch Augenscheinnahme über den/die Jugendliche(n) zu gewinnen und möglichst bald darüber zu befinden, ob tatsächlich (weiter) freiheitsentziehend untergebracht werden muss oder nicht.

4.3 Zur Umsetzung der rechtlichen Verfahren – Ergebnisse aus der DJI-Untersuchung

Bevor der Verfahrensstatus anhand

- der Verfahrenspflegschaft,
- der richterlichen Anhörung sowie
- der Gutachtensituation

in dem beschriebenen Zweischritt (bei Einweisung in FM und beim ersten Hauptsachbeschluss) dargestellt wird, soll ein skizzenhafter, nicht quantifizierender Blick auf Probleme aufmerksam machen, die schon mit der Gewährleistung der formalen Anforderungen an familienrichterliche Genehmigungen verbunden sind: Sie beziehen sich auf Standards der Begründung, der Befristung sowie der Rechtsmittelbelehrung (§§ 70 f, i, m FGG):

Die *Form der richterlichen Genehmigungen*, ohne deren Vorliegen keine Einrichtung Jugendliche freiheitsentziehend aufnehmen darf, erfüllten nicht immer alle rechtlichen Bestimmungen. § 70 f FGG regelt den notwendigen Inhalt der Entscheidung; gemäß § 70 f Abs. 1 Zi. 3 FGG darf die Unterbringung für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr genehmigt werden, gerechnet ab dem Datum der Beschlussfassung. Nur im Falle offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit darf dieser Zeitraum insgesamt bis zu zwei Jahre umfassen.

Die Aktsicht hat ergeben, dass es in Einzelfällen durchaus vorkam, dass zum Beispiel *keine Begründung* und *keine Dauer* für die FM angegeben wurden. Es handelte sich also um Blankobeschlüsse. In einem richterlichen Beschluss wurde als Begründung angegeben: „Alle Beteiligten sind sich einig, dass auf eine Begründung des Beschlusses verzichtet werden kann.“ In einem anderen Beschluss lautete die Begründung (in einem Extremfall) lediglich, „bei X (sei) Hopfen und Malz verloren“. In einem anderen Fall lag statt einer familienrichterlichen Genehmigung ein Schreiben in franzö-

sischer Sprache vor, in dem ohne Rücksicht auf Verfahrensstandards hier zu Lande die Einweisung in ein geschlossenes Heim angeordnet wurde.

Vereinzelte gab es auch Hauptsachebeschlüsse, in denen eine Dauer von zwei Jahren oder – den gesetzlichen Rahmen ebenfalls sprengend, zumal es sich um einen 14-jährigen Jugendlichen handelte – eine Frist „bis zur Volljährigkeit“ angegeben wurde.

Abgesehen davon, dass damit gesetzwidrige Genehmigungen für einen jahrelangen Freiheitsentzug geschaffen wurden, die von den Einrichtungen zum Glück zwar nicht umgesetzt und von den Jugendämtern zum Glück auch nicht finanziert werden, erscheinen solche Beschlussfassungen auch höchst bedenklich vor dem Hintergrund, dass die meisten Jugendlichen den Inhalt der richterlichen Beschlüsse kennen. Denn wie können sich Jugendliche auf die Unterbringung nicht als Strafe, sondern als Hilfeangebot einlassen, wenn sie in ihrem „Urteil“ beispielsweise lesen, dass bei ihnen ohnehin „Hopfen und Malz verloren“ sei?

Die interviewten Jugendlichen waren übrigens fast alle in der Lage, spontan den Tag der richterlichen Genehmigung bzw. den Aufnahmetag, eventuelle weitere Beschlüsse sowie die Beschlussdauer zu nennen: „Ja, das war der 28. März und dann kam ich hierher. Dann ist jedes halbe Jahr der Beschluss gekommen“, so die 15-jährige Lara. Den Jugendlichen ist also der Beschluss – wie auch im Gesetz vorgesehen – bekannt gemacht, zum Teil auch ausgehändigt worden. Er nimmt in ihrer Wahrnehmung eine zentrale Bedeutung ein – besonders wenn sie für ihre Begriffe „plötzlich“ und „überraschend“, eventuell sogar in Handschellen und gewaltsam in die Einrichtung gebracht wurden. Allein aus diesen Gründen wäre ein verantwortungsvoller Umgang mit Begründungen und Befristungen – nicht nur in der Umsetzung, sondern auch auf dem Papier – wünschenswert.

In einigen wenigen Fällen fehlte auch die *Rechtsbehelfsbelehrung* bzw. in einem Fall war sie einfach durchgestrichen.

4.3.1 Zur Umsetzung der Verfahrensstandards „Verfahrenspflegschaft“, „Anhörung“ und „Gutachten“ vor und nach FM-Beginn

Zur Verfahrenspflegschaft

Zur Sicherung der Beteiligungsrechte der Minderjährigen hat das Familiengericht – „soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist“ (§ 70 b FGG) – eine Verfahrenspflegschaft zu bestellen. Insbesondere für die unter 14-Jährigen wird die Bestellung eines „Anwalts des Kindes“ als absolut notwendig erachtet, da Kinder bezogen auf ihre Rechtsposition noch nicht verfahrensfähig sind, d. h. selbst keine Rechtsmittel einlegen könnten.

Der Bundesverband Anwalt des Kindes (VAK), die Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e. V. (BAG) sowie viele Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten fordern seit einiger

Zeit, dass eine Verfahrenspflegschaft regelmäßig schon mit dem Eingang des Unterbringungsantrags nach § 1631 b BGB zu bestimmen sei.

In den im Rahmen der DJI-Untersuchung ausgewerteten 125 Akten war jedoch nur für knapp 30 % der 125 Jugendlichen bereits vor FM-Beginn eine Verfahrenspflegschaft bestellt worden, in 24 % der Fälle wurde die Verfahrenspflegschaft am Tag des FM-Beginns bzw. später eingesetzt und – bezogen auf die Rechtsposition der unter 14-Jährigen besonders bedeutsam: Auch Kinder hatten der Auswertung zufolge nicht häufiger eine Verfahrenspflege als Jugendliche (s. Tab. 8).

Tab. 8: Zeitpunkt der Bestellung einer Verfahrenspflegschaft (Analyse von 125 Heimakten, davon 46 Fälle, die bei FM-Beginn noch Kinder waren; 2004).

	vor FM-Beginn	am Tag des FM-Beginns	nach FM-Beginn	(noch) keine Bestellung	unklar
Jugendliche	30 %	9 %	16 %	34 %	11 %
Kinder	30 %	13 %	11 %	37 %	9 %

Bezogen auf den Zeitraum zwischen Unterbringung und Bestellung einer Verfahrenspflegschaft hat Birgit Büchner (2006) im Rahmen einer im Auftrag des DJI durchgeführten Expertise, in der 30 von der Koordinierungsstelle für Verfahrenspflegschaften München vermittelten Verfahrenspflegschaften (für Unterbringung in der Jugendhilfe wie in der KJPP) im Hinblick auf die Einhaltung weiterer Verfahrensgarantien einer näheren Betrachtung unterzogen wurden, festgestellt, dass diese in acht der 30 Fälle vor der Unterbringung erfolgte und zehn Verfahrenspflegschaften am selben Tag bzw. am Tag nach der Unterbringung eingesetzt wurden. Späte Bestellungen erfolgten zum Teil in Verlängerungsverfahren, in denen zunächst im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gar keine Verfahrenspflegschaft bestellt wurde (Büchner 2006, S. 25).

In Fällen, in denen überhaupt keine Verfahrenspflegschaft installiert wird – was, wie gezeigt wurde, in der Praxis durchaus häufig vorkommt – sieht das FGJ vor, dass das Familiengericht inhaltlich und auf den individuellen Fall bezogen den Verzicht begründet. Die Auswertung der Akten ergab jedoch, dass dieser Forderung eher selten nachgekommen wird. Wenn die richterliche Genehmigung eine Begründung für einen Verzicht auf Verfahrenspflegschaft enthielt, dann eher formelhaft, etwa: „Das Jugendamt vertritt ausreichend die Interessen des Jugendlichen“ oder: „Der Jugendliche/das Kind kann sich selbst vertreten“ oder: „Jugendlicher verzichtet auf einen Verfahrenspfleger“.

Die aktuelle Praxis des Umgangs mit Verfahrenspflegschaften lässt darauf schließen, dass viele Familiengerichte offenbar keine Notwendigkeit für eine Bestellung sehen – auch wenn es sich zum Beispiel um Elf- bis Fünfzehnjährige mit gutachterlich dokumentierten Intelligenz- bzw.

Sprachdefiziten handelt, die den Verhandlungsverlauf und dessen Konsequenzen kaum verstehen dürften. Auch die seit kurzem veröffentlichte Analyse von Silvia Fischer (2006) unterstützt diesen Befund – in der auf das Amtsgericht München bezogenen Untersuchung war in mehr als 50 % der Verfahren keine Bestellung erfolgt: „Dabei gibt es Richter, die in keinem der ausgewerteten Verfahren einen Verfahrenspfleger bestellten (also möglicherweise grundsätzliche Bedenken hegten), andere Kollegen entschieden differenzierend, wobei die Gründe für oder gegen eine Verfahrenspflegerbestellung in aller Regel nicht aktenkundig waren“ (Fischer 2006, S. 44). Die Rechtfertigung für eine Nichtbestellung erfolge ausschließlich über die Bearbeitung eines von der Justizverwaltung herausgegebenen Formblatts, das die Auswahl von lediglich drei vorgegebenen Varianten für eine Nichtbestellung vorsehe (ebd., S. 44).

Auf der anderen Seite gibt die Aktenanalyse des DJI auch deutliche Hinweise darauf, dass selbst der frühzeitige Einsatz einer Verfahrenspflegschaft nicht immer eine Garantie dafür darstellt, dass die Rechte des Kindes und dessen Partizipationsmöglichkeiten ausreichend gewahrt werden. So wurden zwar Akten gesichtet, aus denen hervorging, dass es nur dem ausdauernden Engagement der Verfahrenspflegerin oder des Verfahrenspflegers zu verdanken war, dass ein Gutachten erneuert wurde oder eine Anhörung stattfand, aber auch Akten, die offenkundig darauf schließen lassen, dass die Verfahrenspflegerin oder der Verfahrenspfleger beispielsweise nicht auf eine fehlende Rechtsmittelbelehrung hingewiesen oder einer fehlenden Befristung im Beschluss nicht widersprochen hatte.

Fachliche Mängel wie diese mögen zunächst erstaunen – vor allem, weil sich in den letzten Jahren in der Fachdiskussion einige Standards herausgebildet haben, an denen die Qualität der Arbeit von Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern gemessen werden kann und die eine Orientierungshilfe für die Praxis darstellen sollen – zum Beispiel die Standards der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. (2005). So besteht beispielsweise für die der Koordinierungsstelle in München angeschlossenen Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger eine freiwillige Selbstverpflichtung, an den alle zwei Monate anberaumten Vollversammlungen und zusätzlich für die prinzipiell in Verfahren nach § 1631 b BGB tätig werdenden Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger – unabhängig von laufenden Mandaten – an der Facharbeitsgemeinschaft „Geschlossene Unterbringung“ teilzunehmen (Büchner 2006, S. 13).

Die Ergebnisse der DJI-Untersuchung geben Anlass zu der Vermutung, dass es sowohl im Hinblick auf die grundsätzliche Bestellung von Verfahrenspflegschaften durch das Familiengericht als auch auf die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeiten von Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern (noch) erhebliche, zum Teil regional bedingte Unterschiede gibt, die auch durch das große Engagement von VAK und BAG in Richtung Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Qualitätssicherung (zum Beispiel über Fortbildungen) noch nicht ausgeglichen werden konnten.

In den Heimen stoßen Verfahrenspflegschaften allerdings, sofern es sie gibt, auf geteilte Meinungen, wie die Interviews mit Heim- und Erziehungsleitungen zeigen: Dabei reichte die Aktivität der Verfahrenspflegschaften in der Wahrnehmung der Interviewten von „kam nur zur Anhörung,“ „meldete sich mal in den ersten sechs Wochen, bis zum Ende der Einspruchsfrist“, „erkundigte sich mal telefonisch“, „schrieb mal ‘ne Postkarte zu Weihnachten“, „melden sich so alle zwei Monate“ bis hin zu „kommt am Wochenende mal vorbei, ist ja hier ‘ne schöne Gegend auch“. Die große Bandbreite in den Angaben – nicht nur hinsichtlich der Qualität der Tätigkeit, auf die im Anschluss eingegangen wird, sondern gerade auch hinsichtlich der tatsächlichen Dauer des Einsatzes einer Verfahrenspflegschaft – verweist auf eine große Unsicherheit, für welchen Zeitraum per Gesetz die Zuständigkeit überhaupt gegeben ist. Die Rechtslage ist gleichwohl eindeutig: Eine Verfahrenspflegschaft endet mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens gemäß § 70 b Abs. 4 FGG. Dass offenbar meistens von einer längeren normativen Zuständigkeit – in Einzelfällen auch im Sinne eines „Sich-Kümmerns“ oder „Für-das-Kind-da-Sein“ – ausgegangen wird, die dann zum Teil auch enttäuscht oder verärgert als „nicht erfüllt“ kritisiert wird, verdeutlichen die Einschätzungen der befragten Heim- und Erziehungsleitungen sowie von Fachkräften im Gruppendienst. Interviews mit dieser Expertinnen- und Expertengruppe zufolge seien Verfahrenspflegschaften von „bis zum Abschluss des Einweisungsverfahrens“ bis hin zum „Ende der Unterbringung, zumal es ja zwischendurch auch öfter Anträge auf Verlängerungen“ gäbe, eingesetzt. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, die über den ganzen Zeitraum der Unterbringung Präsenz zeigten – und hierfür auch finanziell entschädigt würden –, nähmen teilweise sogar an Hilfeplangesprächen teil. Dies ist aber ein seltenes, auch vom Gesetz zunächst nicht vorgesehenes Vorgehen, das von den meisten dazu befragten Heim- und Erziehungsleitungen auch kritisch als unpassende Einmischung und Anmaßung bewertet wurde. Der Verein Anwalt des Kindes München e.V. vertritt dagegen die Position, dass hinsichtlich der Teilnahme an der Hilfeplankonferenz Ähnliches gelte wie hinsichtlich der Akteneinsicht durch Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger: Indem der Verein die Person, die eine Verfahrenspflegschaft übernommen hat, als Fachkraft im Sinne des § 36 SGB VIII ansieht, sei es Aufgabe der Jugendhilfe, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Einladung zu befinden. Je „enger das Jugendhilfeverfahren mit dem gerichtlichen verzahnt (sei), desto mehr dürfte das geboten sein, da der Verfahrenspfleger dann maßgeblich dazu beitragen (könne), die richtige Hilfeform zu finden“ (Büchner 2006, S. 18).

Die Tatsache, dass es längst nicht die Regel ist, dass allen Jugendlichen eine Verfahrenspflegschaft (noch nicht einmal bis zum Abschluss des Einweisungsverfahrens) bestellt wurde, wird von den befragten Heim- und Erziehungsleitungen kaum als dramatisch gewertet. Ein Heimleiter berichtete sogar von einer mittlerweile wieder gegenläufigen Tendenz, was die

Bestellung von Verfahrenspflegschaften angehe – eine Beobachtung, die aber von den meisten Leitungen anderer Einrichtungen so nicht bestätigt wurde. Ein Heimleiter räumte ein, dass es *„für die Jugendlichen sicher sinnvoll“* sei, wenn es eine Verfahrenspflegschaft gäbe; ein anderer sagte, er habe *„prinzipiell nichts gegen einen Verfahrenspfleger“*; aber – und dies kann als eine Quintessenz aus diesen Interviews festgehalten werden: Es gäbe einfach oft keine Verfahrenspflegschaft und es ginge durchaus auch ohne.

Was ist der Hintergrund für eine solch nüchterne (und ernüchternde!) Einschätzung? Die Interviews legen nahe, *„dass Verfahrenspfleger zusätzliche Arbeit“* bedeuten, insbesondere wenn sie in Entscheidungen und Abläufe des Heims eingebunden werden wollen, aber dies käme *„eh nicht häufig vor“*, wie berichtet wurde. Gravierende Konflikte gäbe es eher selten; nur wenn eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger sich als *„Gegner oder Feind des Heims“* aufspiele, *„überengagiert auch am Samstagabend“* anrufe, wissen wolle, *„was alles genau“* passiere, sich von spaltenden Jugendlichen funktionalisieren lasse oder ideologische Einstellungen mit *„Ich-hol-dich-hier-raus-Gebärden“* dominierten, sei es mitunter extrem schwierig. Ein Heimleiter, in dessen Einrichtung alle Kinder und Jugendlichen eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger hatten, empfand bislang *„bis auf eine Ausnahme alle (als) ganz schrecklich“*.

Überwiegend wurde aber – wie bereits angedeutet – geäußert, dass Verfahrenspflegschaften *„kaum in Erscheinung treten“*, wenn die Kinder erst einmal untergebracht sind – also unabhängig davon, ob die Unterbringung über eine einstweilige Anordnung erfolgte oder über einen Hauptsachebeschluss. Diejenigen, die ihre Rolle als Verfahrenspflegschaft sehr aktiv wahrnehmen, seien aber meist *„Gegner der geschlossenen Unterbringung“*, Personen, die sich *„profilieren wollten“*, so ein diesbezüglich sich recht verärgert äußernder Heimleiter, der stark dafür plädierte, das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu rücken und nicht mit der unverantwortlichen und naiven Vertretung des Kindeswillens den Erfolg der Unterbringung massiv zu hintertreiben.

Die Balance zwischen der Wahrnehmung und Vertretung des Kindeswillens einerseits und der Sicherung des Kindeswohls andererseits scheint demnach in der Praxis nicht immer ganz ausgewogen zu sein, sondern manches Mal sogar durchaus zu wackeln – zumindest legen dies die Einschätzungen der Befragten nahe. Inwieweit alte Bedenken und Vorbehalte der Jugendhilfe im Hinblick auf die Aufgaben von Verfahrenspflegschaften in diese Beschreibung eingeflossen sind, ist an dieser Stelle nicht abschließend zu klären. Es ist jedoch sicher ratsam, davon auszugehen, dass es nach wie vor – trotz Aufklärungsarbeit und Information – einen gewissen Anteil von nicht gerechtfertigten Vorannahmen gibt, die die unverfälschte Sicht auf die Arbeit von Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern behindern. Dass es hier noch viele Herausforderungen zu bewältigen gibt, belegt auch die Aktenauswertung von Silvia Fischer (2006). Der Befund ihrer Münchner Studie zeigt in dieser Hinsicht zweierlei: Zum einen, dass

sich die Stellungnahmen der Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger überwiegend am Kindeswohl und weniger am Kindeswillen orientierten. Und zum anderen – und dieser Aspekt könnte eher Kritik aufgrund von Zweifeln an der Parteilichkeit für das Kind auslösen: Es wurden in den Stellungnahmen nur selten gegenüber Jugendhilfe, Sachverständigen-gutachten oder Familiengericht widersprechende Positionen artikuliert (Fischer 2006, S. 45). Auch die Position des Vereins Anwalt des Kindes München e.V. geht in die Richtung, dass „die Verfahrenspflege keine unrealistischen Erwartungen bei den Kindern oder Jugendlichen wecken, sondern (...) die tatsächlich bestehenden Perspektiven und Möglichkeiten auf(zu)zeigen (habe)“ (Büchner 2006, S. 15).

Wie nehmen nun die befragten Kinder und Jugendlichen die Rolle der Verfahrenspflege wahr?

Der in den letzten Abschnitten skizzierte „Wirbel“, der vielerorts um die Rechtsfigur der Verfahrenspflege gemacht wird, findet in den Befragungen der Jugendlichen keine Entsprechung. Den Äußerungen der meisten Jugendlichen zufolge spielen Verfahrenspflegschaften keine große Rolle. Diejenigen, die keine Verfahrenspflegerin oder keinen Verfahrenspfleger hatten, scheinen dies nicht als Mangel empfunden zu haben oder „*neidisch oder so*“ gewesen zu sein. Einigen wäre es sogar „*peinlich gewesen, dass noch jemand von meinen Problemen*“ mitbekommen könnte und berichteten, dass sie keine Verfahrenspflege wollten. Insgesamt bleibt recht unklar, welche Funktionen die Jugendlichen der Verfahrenspflege zuschreiben – anwaltliche Vertretung, Sprachrohr und „*Übersetzer*“ wurden jedenfalls kaum benannt. „*Die war nett*“, war eine geläufigere Beschreibung. Diese nicht nur wenig überschwänglichen, sondern vielmehr sehr moderat anmutenden Einschätzungen bezüglich der Verfahrenspflegschaften finden ihr Echo in der vom DJI in Auftrag gegebenen Expertise: In nur 50 % der untersuchten Verfahren hätten die Minderjährigen die Verfahrenspflege durchweg positiv aufnehmen und dazu nutzen können, ihre Rechte wahrzunehmen und sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Die anderen verhielten sich – auch aus Krankheitsgründen (beispielsweise aufgrund einer autistischen Störung) – eher indifferent und passiv, zum Teil sogar eher ablehnend. Dem Verein Anwalt des Kindes München e.V. zufolge müsse dieser Befund jedoch den Erfolg oder den Nutzen einer Verfahrenspflege nicht grundsätzlich infrage stellen, da hier auch mit objektiven oder mutmaßlichen Interessen gearbeitet werden könne, wenn die subjektiven Interessen nicht eruierbar seien (Büchner 2006, S. 27).

Zur persönlichen Anhörung vor FM-Beginn

Vor einer Unterbringungsmaßnahme muss das Familiengericht gemäß § 70 c FGG den/die betroffene(n) Jugendliche(n) persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm bzw. ihr verschaffen.

Wird ein(e) Jugendliche(r) wegen einer Gefährdungssituation im Rahmen einer einstweiligen Anordnung ohne Anhörung freiheitsentziehend untergebracht, so muss diese Anhörung unverzüglich nachgeholt werden.

Wie Tabelle 9 jedoch zeigt, wurde in den vorliegenden Fällen nur knapp die Hälfte der Jugendlichen vor FM-Beginn angehört.

Tab. 9: Anhörungen der Jugendlichen vor bzw. nach FM-Beginn (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

vor FM-Beginn	nach FM-Beginn	unklar/Sonstiges ^a
43 %	40 %	17 %

a Sonstiges: z. B. „schriftliche Anhörung hat stattgefunden“, „telefonische Anhörung hat stattgefunden“, „Jugendlicher verzichtet auf eine Anhörung“.

Die Gründe liegen laut Aktenanalyse einerseits darin, dass Kinder und Jugendliche zu den angesetzten Anhörungsterminen nicht erschienen oder in ihren Szenen „abgetaucht“ waren. Andererseits haben Gespräche mit Familienrichtern und Familienrichterinnen auch ergeben, dass sie selbst aufgrund ihres umfangreichen Arbeitspensums – etwa durch die Zuständigkeit für eine Vielzahl anderer Vorgänge sowie durch die Wahrnehmung von Gerichtsterminen – oft nicht genügend Versuche unternehmen können, die Jugendlichen gegebenenfalls an ihrem Lebensort aufzusuchen und noch vor FM-Beginn anzuhören. In diese Richtung weist auch die Einschätzung von Silvia Fischer (2006), derzufolge eine Anhörung eines/einer auswärts bereits untergebrachten oder sich an unbekanntem Ort aufhaltenden Jugendlichen gemessen an dem insgesamt zu bewältigenden Arbeitspensum einen so überproportional hohen Aufwand darstelle, dass dies „bei aller Motivation die Bereitschaft, sich die erforderliche Zeit für eine oder gar mehrere ausführliche Anhörungen zu nehmen“ (ebd., S. 43), deutlich reduziere. Die Entscheidungen über Zeitpunkt, Häufigkeit und Umfang der Anhörungen werden somit nicht nur nach den sachlichen Notwendigkeiten eines Verfahrens, sondern auch entsprechend der subjektiven Arbeitsbelastung einer Familienrichterin oder eines Familienrichters getroffen. Dementsprechend waren bei der Auswertung der Münchner Verfahrensakten Missachtungen der Verfahrensregel „Anhörung“ vor allem dann festzustellen, „wenn die Betroffenen z. B. aufgrund einer Eilanordnung bereits vor Erlass des Unterbringungsbeschlusses in außerhalb des Gerichtsorts liegende Einrichtungen verlegt worden waren oder wenn das Erfordernis einer eiligen Entscheidung mit der sonstigen Arbeitsbelastung kollidierte“ (ebd., S. 43).

Die DJI-Aktenanalyse zeigt: Wenn Anhörungen vor oder bei Beginn der Unterbringung durchgeführt wurden und diese als Protokolle in den Akten einsehbar waren, ging aus diesen in der Regel deutlich hervor, dass die Jugendlichen sich dagegen auflehnten, freiheitsentziehend untergebracht zu werden – und nun mit der zusätzlichen Begründung der „mangelnden Einsicht“ eine Notwendigkeit für FM gesehen wurde.²⁷

Die Interviews mit den Jugendlichen beleuchten die Innensicht auf diesen Sachverhalt. Befragt, wie eine auf diese Weise durchgeführte Anhörung „ankam“, ob sie sich „ernst genommen“ gefühlt haben, antworteten die Jugendlichen eher ausweichend, als schien die offenkundige Missachtung ihrer Ansicht keine bleibenden Eindrücke hinterlassen zu haben. „*Brauchte ich eh nicht*“ – so die etwas lakonisch-coole, aber auch gleichmütig erscheinende Aussage eines 16-Jährigen, als würden die Jugendlichen ohnehin nicht damit rechnen, dass die persönliche Anhörung durch die Familienrichterin oder den Familienrichter noch einmal das „Ruder rumreißen“ könnte – eine Annahme, die übrigens durch die Interviews mit den Erziehungsleitungen gestützt wird. Soweit Anhörungen stattgefunden haben, werden sie aus Sicht der Jugendlichen keineswegs unter der Perspektive von Partizipation oder Aushandlung, sondern als quasi unvermeidlicher Schritt in Richtung FM thematisiert. Hierzu ein Zitat von Karoline: „*Da mussten ich, meine Mutter, meine Oma und meine Verpflegerin bei Gericht erscheinen. Da war eigentlich Schule. Und dann haben sie mich angehört und den Beschluss gemacht. Ich hab gesagt, dass ich da nicht hinwill, nur wenn ich halt muss, dann würde ich gehen. Da haben sie direkt zu mir gesagt, wenn du nicht freiwillig gehst, dann wirst du von der Polizei hingebbracht. Und dann hab ich halt Ja gesagt.*“

Dass das Recht auf Gehör unter der Perspektive der Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen in der Praxis oft unbefriedigend verläuft, wurde auch von einer Erziehungsleiterin bestätigt: „*Der Richter kommt ins Heim, um die Anhörung nachzuholen. Nach fünf Minuten ist es dann oft so: Der Richter ist weg, der Jugendliche ist da.*“

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung

Gemäß § 70 e FGG hat das Familiengericht grundsätzlich vor einer Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßnahme ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Lediglich bei Eilverfahren, d. h. in Gefährdungssituationen, kann eine gutachterliche Stellungnahme nachgeholt werden. Die Untersuchung soll dabei von einer sachverständigen Person, in der Regel mit kinder- und jugendpsychiatrischer Facharztausbildung, durchgeführt werden. Mit Blick auf die Tatsache, dass häufig eher Erziehungsdefizite und Entwicklungsstörungen und nicht genuin psychiatrische Krankheitsbilder zur Begutachtung anstehen, wird seitens verschiedener Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten zusätzlich eine psychologisch-pädagogische Stellungnahme für notwendig erachtet, damit in den Über-

27 Über die Qualität der Anhörungen ist aus der Aktenanalyse kaum etwas zu entnehmen, meist wies nur der entsprechende, nur wenige Zeilen umfassende Absatz in der Beschlussfassung darauf hin, dass eine Anhörung der Jugendlichen, eventuell auch weiterer Beteiligten, stattgefunden hat. Extra Aktenvermerke in Form ausführlicher Protokolle bildeten die Ausnahme.

legungen passende Alternativen zu FM angemessen berücksichtigt werden können (Bauer 2002).

Wie Tabelle 10 zeigt, wurde knapp die Hälfte der Jugendlichen vor FM-Beginn begutachtet, wobei der FM in der Jugendhilfe in vielen Fällen ein oder mehrere Aufenthalte in einer jugendpsychiatrischen Klinik vorausgegangen waren und die Klinik zu dieser Folgemaßnahme geraten hatte.

Tab. 10: Zeitpunkt der Gutachtenerstellung (Analyse von 125 Heimakten, 2004).

vor FM-Beginn	nach FM-Beginn	(noch) kein Gutachten	unklar
50 %	33 %	12 %	5 %

Wenn die Begutachtung erst nach FM-Beginn stattfand, dann meist recht zeitnah (d.h. nur wenige Tage nach Unterbringungsbeginn) und in der Form, dass die Jugendlichen sich mit ihren Betreuungspersonen ein- bis zweimal in einer Klinikambulanz einfanden oder indem eine Kinder- und Jugendpsychiaterin oder ein Kinder- und Jugendpsychiater die Jugendlichen im Heim aufsuchte. Die Aktenlage lässt aber darauf schließen, dass eine solche „*Exploration nach Beschluss*“ in den meisten Fällen nicht so ausführlich war und auch nicht sein konnte wie bei den Jugendlichen, die sich zur Begutachtung oder Behandlung länger in einer jugendpsychiatrischen Klinik aufgehalten haben und bei denen eine Prozessdiagnostik (Rüth 2006) durchgeführt werden konnte. Entsprechend unterschiedlich gestaltete sich auch der Seitenumfang der Gutachten – von zwei Seiten (bloßes ärztliches Attest) bis 91 Seiten.

Während eine *begründete Empfehlung* und auch die *Erörterung von Alternativen* fast immer vorlagen, war eine Empfehlung für die *Dauer der FM* nur in 64 der 103 zu FM-Beginn vorliegenden Gutachten vorhanden.

In den Fällen, in denen zum Erhebungszeitpunkt noch kein aktuelles Gutachten vorlag, war das Gutachten entweder noch nicht fertig (drei Fälle) oder die zuständigen Familiengerichte gaben sich mit älteren oder die FM-Fragen nicht berührenden Klinikberichten bzw. mit Stellungnahmen von Heimpsychologinnen und Heimpsychologen zufrieden oder versäumten es, überhaupt ein Gutachten in Auftrag zu geben. Vor dem Hintergrund, dass ein Gutachten allein schon deshalb angefertigt werden muss, um auszuschließen, dass es sich um eine primär psychiatrische Erkrankung handelt, stimmt diese Praxis bedenklich.

Insgesamt weist die Aktenauswertung des DJI jedoch auf eine sehr gute Gutachtenlage hin, insbesondere bei Jugendlichen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die gute Kooperationsbeziehungen zur örtlichen KJPP pflegen – wofür es auch einige Hinweise in den Interviews mit Heim- und Erziehungsleitungen gibt. Bei den Jugendlichen allerdings kann diese „*gute Zusammenarbeit*“ auch ganz anders ankommen. Hier ein – etwas verschwörungstheoretisches – Statement von Selma: „*Also, der Dr. Fritz,*

der macht hier ganz oft die Gutachten, kennen Sie den? Also, ich versteh den Mann echt nicht. Ich hab mir auch verschiedene Gutachten von anderen aus unserer Gruppe durchgelesen, weil wir zeigen uns das ja auch immer gegenseitig: Schau, das hat er über mich geschrieben. Und ich schau mir meins an, ich schau die anderen an – und bei allen steht dieselbe Diagnose drin. Ist doch komisch. Bei jeder steht ‚Störung des Sozialverhaltens‘, bei jeder. Und auch bei den Sätzen, voll gleich. Meistens so: Ja, ein bewusstein klares, voll orientiertes, sechzehnjähriges Mädchen.“

Zwischenfazit

Die Auswertung der Akten von 125 in FM-Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen mit Blick auf deren rechtlichen Verfahrensstatus zu Beginn der FM, deren rechtliche Grundlage in 76 Fällen eine einstweilige Anordnung war, hat ergeben, dass in der Praxis insbesondere der rechtzeitige Einsatz von Verfahrenspflegschaften nur unzureichend umgesetzt ist.

In Verbindung mit einer ebenfalls nicht zufrieden stellenden Situation bei den Anhörungen zu FM-Beginn weisen die Ergebnisse der DJI-Untersuchung darauf hin, dass die mit den Verfahrensrechten „Verfahrenspflege“ und „Anhörung“ einhergehenden Möglichkeiten zur Mitwirkung und Partizipation der Jugendlichen am Verfahren nicht in gewünschtem Maße erfüllt werden, auch wenn es sich bei den dargestellten Problemlagen zwar um zumindest zum Teil vermeidbare Mängel, aber nicht um rechtliche Verfahrensverstöße handelte.

Deshalb wurde in einem weiteren Schritt untersucht, wie sich der Verfahrensstatus der untergebrachten Jugendlichen zum Zeitpunkt des ersten Hauptsachebeschlusses darstellte – wo es unstrittig ist, dass nicht nur formale Kriterien, sondern auch Verfahrensstandards wie Anhörung, Gutachten und die Bestellung einer Verfahrenspflegschaft bzw. eine Begründung ihrer Ablehnung erfüllt sein müssen.

4.3.2 Zur Umsetzung der Verfahrensgarantien zum Zeitpunkt des ersten Hauptsachebeschlusses

Wie bereits angeführt, wurde mit Blick auf den hohen Anteil der einstweiligen Anordnungen zum Zeitpunkt der Unterbringung der Fokus der Auswertung durch eine zweite zentrale Fragestellung hinsichtlich des ersten Hauptsachebeschlusses erweitert.²⁸

Von den 76 Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Unterbringungsbeginns im Rahmen einer einstweiligen Anordnung untergebracht waren,

²⁸ Im Blickfeld stand jeweils der erste Hauptsachebeschluss. Eventuelle Folgebeschlüsse im weiteren Verlauf der Unterbringung wurden für diese Auswertung nicht berücksichtigt.

bekamen im weiteren Verlauf nicht alle einen Hauptsachebeschluss, so dass für diesen zweiten Auswertungsfokus nur 109 Akten zur Verfügung standen.

Von diesen 109 Hauptsacheverfahren entsprachen 74 allen rechtlichen Standards, d. h. die Jugendlichen wurden vor der Beschlussfassung angehört, es lag ein aktuelles und qualifiziertes Sachverständigengutachten vor, es gab eine Verfahrenspflegschaft bzw. eine substantielle Begründung, weshalb auf sie verzichtet wurde, und die familienrichterliche Genehmigung genügte den formalen Standards: Sie lag rechtzeitig vor, sie enthielt eine – rechtmäßige – Befristung, eine (oft sehr ausführliche) Begründung dafür, warum „mildere Maßnahmen nicht ausreichen“, sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Diesen 74 fehlerlosen Hauptsachebeschlüssen stehen in der Auswertung jedoch 35 Akten von Jugendlichen (darunter zwölf Kinder) gegenüber, deren rechtlicher Verfahrensstatus sich auch zum Zeitpunkt des ersten Hauptsachebeschlusses mangel- bzw. fehlerhaft darstellte – oft sogar in mehrfacher Hinsicht.

Die Tabellen 11 a bis d geben einen Überblick darüber, welche Mängel sich in welchem Ausmaß in den Beschlüssen zeigten.

Tab. 11 a: Ein Verfahrensmangel in 21 Fällen, davon vier Kinder (Analyse von 109 Heimakten, 2004).

Art des Verfahrensmangels	Anzahl der Fälle
keine VP ^a (ohne Begründung)	12
kein Gutachten	2
keine Begründung	1
keine Befristung (trotz VP)	2
HB ^b zu spät/fehlend	3
keine Rechtsmittelbelehrung	1

a VP = Verfahrenspflegschaft | b HB = Hauptsachebeschluss

Tab. 11 b: Zwei Verfahrensmängel in sieben Fällen, davon drei Kinder (Analyse von 109 Heimakten, 2004).

Art der Verfahrensmängel	Anzahl der Fälle
keine VP ^a (ohne Begründung) + kein Gutachten	3
keine VP (ohne Begründung) + Anhörung nach HB ^b	1
keine VP (ohne Begründung) + keine Rechtsmittelbelehrung	1
kein Gutachten + keine Anhörung	1
rückwirkender Beschluss ohne Befristung	1

a VP = Verfahrenspflegschaft | b HB = Hauptsachebeschluss

Tab. 11 c: Drei Verfahrensmängel in vier Fällen, davon drei Kinder (Analyse von 109 Heimakten, 2004).

Art der Verfahrensmängel	Anzahl der Fälle
keine VP ^a (ohne Begründung) + HB ^b nach FM-Beginn + Dauer zu lang ^c	1
keine VP (ohne Begründung) + zwei EA ^d für zwölf Monate + keine Anhörung	1
keine VP (ohne Begründung) + kein Gutachten + Dauer zu lang	2

a VP = Verfahrenspflegschaft
b HB = Hauptsachebeschluss
c Dauer zu lang: immer über ein Jahr ohne erneutes Aufrollen des Verfahrens bzw. überschrittene Befristung
d EA = einstweilige Anordnung

Tab. 11 d: Vier Verfahrensmängel in drei Fällen, davon zwei Kinder (Analyse von 109 Heimakten, 2004).

Art der Verfahrensmängel	Anzahl der Fälle
keine VP ^a (ohne Begründung) + keine Beschlussbegründung + Anhörung sechs Monate nach FM-Beginn + kein Gutachten	1
drei EA ^b mit Gesamtbeschlussdauer von 15 Monaten + kein Gutachten + keine Rechtsmittelbelehrung	1
keine VP (ohne Begründung) + keine Beschlussbegründung im unklaren Beschluss + keine Anhörung + kein Gutachten	1

a VP = Verfahrenspflegschaft
b EA = einstweilige Anordnung

4.4 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Aktenanalyse zeigen, dass hinsichtlich der Umsetzung der rechtlichen Verfahrensschritte im Falle einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631 b BGB in Verbindung mit §§ 70 bis 70 n FGG im Rahmen von Jugendhilfe zum Teil noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Die Auswertungen bekräftigen insbesondere die kürzlich von Silvia Fischer (2006) festgestellten Defizite in der Wahrung der Beteiligungsrechte Minderjähriger durch fehlende bzw. verspätete Bestellungen von Verfahrenspflegschaften. Sie führt diese Tatsache auf die schwache gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrensvorschrift zurück, die die Gefahr birgt, dass ein Einsatz als beliebig wahrgenommen werden könnte. Als weiteren Grund zieht sie die fehlende Sanktionierung einer nichtbegründeten Nichtbestellung in Erwägung (ebd., S. 46). Die zum Teil erschreckend negativen Ergebnisse von Ulrich Paetzold und Steffen Lachmann (2000) sowie von Ulrich Rütth, Michele Noterdaeme, Achim Wentzel und Franz Joseph Freisleider (2003) bezogen auf die Situation der rechtlichen Verfahren von freiheitsentziehend untergebrachten Kindern und Jugendlichen in

der KJPP können aber zum Glück nicht auf die Verfahrenssituation von in FM-Heimen untergebrachten Kindern und Jugendlichen übertragen werden.²⁹ Es steht zu vermuten, dass zum einen die Familiengerichte selbst bei den im Vergleich zu KJPP-Unterbringungen längerfristigen FM im Rahmen von Jugendhilfe mit größerer Sorgfalt und Gründlichkeit vorgehen. Zudem haben die Gespräche in den Heimen gezeigt (davon zeugt auch manche Notiz in den Akten), dass die Heime selbst oft als Kontrollinstanz fungieren – gerade wenn es um formale Beschlusskriterien geht, nach dem Motto: „Sonst machen wir uns ja strafbar!“

Die Heime prüfen aber – ebenso wie die Jugendämter – meist nicht, ob die juristischen Details des Beschlusses wie Begründung, Befristung oder Rechtsmittelbelehrung korrekt sind. Auch die Einrichtung einer Verfahrenspflegschaft oder die Erstellung eines qualifizierten Gutachtens können Jugendämter und Heime zwar bei den Familiengerichten anregen – und dies tun sie auch, wie aus einigen Akten hervorgeht –, sie können es aber nicht verlangen.

Dennoch hat die Auswertung der 125 Akten vier Akten von Jugendlichen zu Tage gefördert, die ohne die Unterstützung einer Verfahrenspflegerin bzw. eines Verfahrenspflegers, ohne Anhörung und ohne Gutachten, also nur auf Betreiben der Sorgeberechtigten und des Jugendamts, vom Familiengericht „blindlings“ – zum Teil sogar ohne Angabe einer zeitlichen Befristung und Begründung – freiheitsentziehend untergebracht worden waren, sowie drei Fälle, deren Verfahrenssituation sich auch nach einem Hauptsachebeschluss als hochgradig mangelhaft darstellte.

Auch wenn es sich bei diesen Vorgängen um „worst cases“ und nicht um Regelfälle gängiger Praxis handelt, geben die bisher vorliegenden Ergebnisse der DJI-Studie doch Anlass zu der Befürchtung, dass sich eine konsequente Einhaltung der gesetzlich festgelegten Verfahrensschritte auch in Zukunft zum Teil als sehr schwierig darstellen könnte, beispielsweise immer dann, wenn im Falle abgängiger, selbst- und fremdgefährdender Jugendlicher *„schnelles Handeln gefordert ist“*, wie ein Jugendamtsmitarbeiter im Interview erklärte.

Es scheint, als habe sich neben dem fachlichen Anspruch, die Rechte von Jugendlichen über die Umsetzung der Verfahrensstandards nach §§ 70 bis 70 n FGG gewährleisten zu wollen, parallel dazu auch eine fast konträre Haltung herausgebildet, die es – offenbar ausgehend von einer wahrgenommenen Praxisferne der Verfahrensregeln – auch toleriert, wenn ein

29 Mit Blick auf 41 zu einem Fixtermin in die Analyse aufgenommenen Mädchen stellte Bernhard Stadler (2005) fest, dass 22 Mädchen, also gut die Hälfte, eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger hatten. Von den 19 Mädchen ohne Verfahrenspflegerin oder Verfahrenspfleger waren drei unter 14 Jahren und es lagen kaum substanzielle Begründungen für eine Nichtbestellung vor. In drei Fällen lag zunächst kein Gutachten vor, in einem Fall trotz Verfahrenspfleger bzw. Verfahrenspflegerin. Richterliche Anhörungen im Vorfeld der FM fanden in 28 Fällen statt.

dreizehnjähriges Kind keine Verfahrenspflegerin bzw. keinen Verfahrenspfleger hat, weil befürchtet wird, dass durch deren bzw. dessen Bestellung das Verfahren kippen könnte und „*die Sache eigentlich sowieso klar war*“.

Die Aktenanalyse legt zudem den Schluss nahe, dass sich die Fachkompetenz an den Familiengerichten hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen als sehr heterogen darstellt: Die Ergebnisse der DJI-Untersuchung enthalten deutliche Hinweise darauf, dass es auf der einen Seite sehr engagierte, dem Kindeswohl verpflichtete, aber auch die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Blick nehmende Familiengerichte gibt. In den dort angefertigten Genehmigungen sind in der Regel alle Verfahrensregeln eingehalten. Auf der anderen Seite – und diese Annahme wird durch unsere „worst cases“ zum Zeitpunkt des ersten Hauptsachebeschlusses gestützt – scheint es aber auch Familiengerichte zu geben, denen es hierfür offenbar (noch) an Rechtssensibilität fehlt.

„Die Kooperation läuft jetzt besser!“ Zur Kooperation der an freiheitsentziehenden Maßnahmen Beteiligten

5.1 Zur Einführung: Ein Fallbeispiel

Der folgende Beitrag fokussiert die Frage nach der Kooperation der Personen und Institutionen, die an freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) beteiligt sind. Ausmaß und Qualität dieser Kooperation entscheidet nach den Aussagen der befragten Fachkräfte in Jugendämtern und Heimen sowie der Jugendpsychiaterinnen und Jugendpsychiater ganz wesentlich mit darüber, wieweit den Jugendlichen passende und kontinuierliche Hilfen angeboten und dabei ihre Rechte gewahrt werden können.

Der Kooperation der Institutionen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, deren Verhalten als „problematisch“ definiert wird, kommt generell eine wachsende Bedeutung zu, da „die notwendigen Hilfe- und Unterstützungsleistungen (...) aufgrund der hohen Spezialisierung der einzelnen Einrichtungen und Dienste häufig nur noch in Kooperation mit anderen Institutionen zu leisten“ sind (van Santen/Seckinger 2003, S. 209).

Im Fall von FM könnten ohne Kooperation von Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie und ohne die Einbeziehung von Eltern und Jugendlichen schon die Verfahrensvorschriften für die Einleitung einer FM nicht umgesetzt werden (s. Kap. 4). Aber auch an anderen Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie sind dabei Kooperationen unumgänglich. Deshalb soll im Folgenden aus Sicht der Befragten in den an FM beteiligten Institutionen beleuchtet werden, wie sie die bestehende Zusammenarbeit beurteilen und welche Formen der Kooperation sie für sinnvoll und notwendig halten, um Jugendliche vor und in FM möglichst gut zu begleiten. Dabei wird das Jugendamt, bei dem alle Fäden im Verfahren nach § 1631 b BGB zusammenlaufen, im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen. Die Kooperation mit den Adressatinnen und Adressaten der FM – den Eltern und Jugendlichen – wird in diesem Beitrag nur aus Sicht der Fachleute dargestellt (zur Perspektive der Jugendlichen s. Kap. 6).

Zunächst ein Fallbeispiel zur Unterbringung eines 14-jährigen Mädchens, dargestellt aus Sicht einer Jugendamtsfachkraft. Sie betonte, dass die gesetzlichen Vorgaben zwar wichtig und richtig seien, wies aber zugleich darauf hin, wie schwierig die praktische Umsetzung sein könne:

„In meinem Fall“, so die Fachkraft, „ist ja zum Glück das Jugendamt Vormund, denn die Mutter ist sehr schwierig. Das Mädchen – nennen wir sie Tina – war nach Scheitern der letzten Maßnahme im Prinzip einverstanden mit der geschlossenen Unterbringung. Trotzdem ist sie natürlich wieder abgehauen. Dabei sollte sie unbedingt vorher angehört und begutachtet werden; das ist bei uns Voraussetzung für eine freiheitsentziehende Maßnahme. Wie sollte ich das also schaffen? Aber das lief dann genial, weil Richter und Gut-

achter sehr flexibel waren. Und ich habe alle Stellen, wo sie auftauchen könnten, angerufen und gesagt: „Wenn sie da ist, ruft mich an, egal wann, auch am Wochenende!“ Als ich hörte, dass sie im Jugendnotdienst aufgetaucht war, habe ich gesagt: „Lasst sie bloß schlafen!“ Dann hab ich den Gutachter angerufen, der war ja von mir schon vorgewarnt. Und der ist dann mit mir tatsächlich gleich dahin. Ich hatte einfach das Superglück, dass ich den gleich erreicht habe und dass der auch gleich bereit war, einen Termin zu verschieben und sofort zu kommen. Ja, und der kannte das Mädchen ja schon lange und hat sich dann mit ihr im Jugendnotdienst unterhalten und dann ziemlich schnell das Gutachten gemacht. Und als Nächstes hat sie sich netterweise wegen ihrer ernsthaften Lage so betrunken, dass sie nachts in die Jugendpsychiatrie eingeliefert wurde, und da konnte ich dann tatsächlich den Richter bewegen, dass der am nächsten Morgen sofort da hingegangen ist und die Anhörung gemacht hat. Das war einfach Superglück, dass ich zu der Zeit auch gerade eine Zusage für den Platz im Heim hatte und den für ein paar Tage freihalten konnte.“ (Auszug aus einem Projektinterview mit Jugendamtsfachkräften)

Wie das Beispiel zeigt, kann es sehr viel Initiative und Flexibilität aller Beteiligten erfordern, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und die Rechte der Jugendlichen zu wahren, und zwar in dem engen Zeitfenster, in dem ein teilgeschlossener Heimplatz zur Verfügung steht. Dabei müssen die Jugendamtsfachkräfte dafür sorgen, dass alle Verfahrensbeteiligten zur richtigen Zeit am richtigen Ort sind, was dem Kunststück gleichkommt, mit mindestens fünf Bällen gleichzeitig zu jonglieren, ohne dass einer herunterfallen darf. Aber auch wenn unsere Interviews in Jugendämtern, Heimen und Kliniken (zum Forschungsdesign s. Kap. 1) zeigen, dass Unterbringungen meist nicht so dramatisch verlaufen und – wie wir aus unserer 2004 durchgeführten Analyse von 125 Heimakten wissen – viele Begutachtungen und Anhörungen erst nach der Unterbringung stattfinden (s. Kap. 4), ist nach Ansicht aller Befragten eine gute fallübergreifende und gefestigte Kooperation gerade in den Krisenfällen, bei denen FM in Erwägung gezogen werden, unverzichtbar. Eine Qualität der Kooperation zu erreichen und aufrechtzuerhalten, die die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann, ist nach den Aussagen der Befragten aber auch (immer wieder) sehr arbeitsintensiv. Es muss also unbedingt berücksichtigt werden, „dass, um Kooperation erfolgreich gestalten zu können, spezifische strukturelle Bedingungen gegeben sein müssen“ (van Santen/Seckinger 2003, S. 209).

Dazu gehört neben den rechtlichen Grundlagen (Späth 2004) sowie der Verfügbarkeit der nötigen Ressourcen, dass

- ein Mindestmaß an gemeinsamen Zielen und Überzeugungen vorhanden ist,
- die Partner die Kompetenzen und Grenzen der eigenen wie der anderen Profession/Institution (aner-)kennen,
- die Partner sich gegenseitig – in ihren unterschiedlichen Kompetenzen – als gleichwertig anerkennen,

- die Aufträge an den Kooperationspartner klar und offen formuliert sind,
- die Kooperation sich für alle beteiligten Seiten lohnt, also eine „Gewinnsituation“ entsteht,
- die subjektiven Faktoren „Einstellung“ und „Verhalten“ gestützt werden durch Strukturen und Verfahrensregelungen für die Zusammenarbeit. So müssen Zuständigkeiten sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bekannt und Verlässlichkeit gesichert sein (vgl. Darius/Hellwig 2004, S. 510 f., Späth 2004, S. 500).

Diese Bedingungen müssen zumindest ansatzweise auch in der Kooperation mit den Eltern und Jugendlichen erfüllt sein, wenn nicht nur die Einweisung der Jugendlichen in eine teilgeschlossene Heimgruppe gelingen, sondern diese Hilfe auch Aussicht auf Erfolg haben soll: „Die besondere Stellung der Kooperation mit den Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus der Tatsache, dass das System der Kinder- und Jugendhilfe mit seinen Maßnahmen dem Wohl der Adressaten dienen soll und diese zugleich als Akteure im System gefordert sind“ (van Santen/Seckinger 2003, S. 74).

5.2 Kooperation – aus verschiedenen Perspektiven betrachtet

5.2.1 Kooperation von Jugendhilfe und Eltern: *„Die Eltern bei der Stange halten“*

Es sind in der Regel die Eltern (manchmal beide Eltern, häufiger aber allein erziehende Mütter), die beim Familiengericht den Antrag auf Genehmigung einer FM stellen und auch stellen müssen – falls das Sorgerecht oder Teile davon nicht auf eine Vormundin bzw. einen Vormund oder auf eine Aufenthaltspflegerin bzw. einen Aufenthaltspfleger übertragen wurden.

Die Eltern können dies auch ohne vorherige Einschaltung des Jugendamts tun und so kommt es vor, dass sie den Antrag schon gestellt haben, bevor das Jugendamt die Notwendigkeit dafür sieht. Bei vorliegendem Hilfebedarf wird das Jugendamt versuchen, den oft über das Verhalten ihrer Kinder empörten, verzweifelten oder ratlosen Eltern eine pädagogisch geeignete Alternative anzubieten, die sowohl Kinder wie Eltern akzeptieren können. Häufiger aber muss das Jugendamt, wenn es selbst FM für unausweichlich hält, die Eltern erst einmal für eine FM gewinnen, sie darüber informieren, was „FM“ genau bedeutet, und sie zur Antragstellung bei Gericht motivieren. Denn – und dafür zeigen die befragten Fachkräfte auch viel Verständnis – für das eigene Kind „geschlossene Unterbringung“ zu beantragen (was viele Eltern mit dem eigenen Scheitern gleichsetzen), diese gegenüber dem Kind wie gegenüber Verwandten und Bekannten zu vertreten und schließlich die Trennung vom Kind durchzuhalten, fällt vielen Eltern sehr schwer.

Doch selbst wenn die Eltern den Antrag im Einklang mit dem Jugendamt gestellt haben, werden die Eltern(teile) von den Fachkräften im Amt, aber auch im Heim, manchmal als sehr ambivalent erlebt: Die Eltern, so brachte es eine Fachkraft auf den Punkt, könnten *„manchmal nicht mit, aber auch nicht ohne ihre Kinder leben“*. Gerade allein erziehende Mütter ließen sich von ihren Söhnen und Töchtern leicht unter Druck setzen, ihren Antrag bzw. die Unterbringung zu widerrufen. Ihnen fällt es auch oft schwer, die Jugendlichen nach einem Besuch zu Hause wieder ins Heim zurückzuschicken. Deshalb bemühen sich Jugendämter und Heime sehr darum, *„die Eltern mit ins Boot zu holen“*, sie als *„Koproduzenten“* der Hilfe zu gewinnen und ernst zu nehmen und sie *„bei der Stange zu halten“*, damit sie die Maßnahme unterstützen und nicht gefährden oder hintertreiben, denn *„gegen die Eltern kann auch eine FM kaum Erfolge erzielen“*, so die einhellige Meinung in Jugendämtern und Heimen (das Gleiche hören wir übrigens auch in den jugendpsychiatrischen Kliniken). Dies gilt auch dann, wenn Eltern nicht das volle Sorgerecht haben. Unter dieser Perspektive erscheinen den Jugendamtsfachkräften Sorgerechtsentzüge, um eine FM durchführen zu können, nur begrenzt sinnvoll, auch wenn sie sich nicht immer vermeiden lassen.

Sind die Jugendlichen erst einmal in einer teilgeschlossenen Heimgruppe untergebracht, wird seitens der Jugendämter wie auch der Heime darauf gedrängt, dass Eltern an den alle drei bis sechs Monate stattfindenden Hilfeplangesprächen teilnehmen, um ihnen das Handeln und die Überlegungen der Jugendhilfe möglichst transparent zu machen und sie in die weitere Perspektivplanung einzubinden. Aber die Teilnahme der Eltern ist nicht immer möglich, wobei manchmal ein Mangel an Interesse und Fähigkeiten, wesentlich häufiger aber die meist sehr weiten Wege sowie Kostengesichtspunkte eine Rolle spielen.

Über diese Versuche der Einbindung hinaus findet nach Auskunft der Heimleitungen eine intensive, auf Veränderung der Situation in der Herkunftsfamilie gerichtete Elternarbeit während der FM eher selten statt, und wenn, dann vor allem, wenn die Eltern in der Nähe wohnen und in den wenigen Fällen, in denen – vor allem jüngere – Jugendliche wieder in ihre Familie integriert und nicht in weiteren Jugendhilfeangeboten verselbstständigt werden sollen.

Vielfach beschränkt sich die Elternarbeit auf das Bemühen der Heime – teils in Kooperation mit den Jugendämtern –, mit den Eltern die Kontakte zu ihren Kindern im Heim und vor allem deren Besuche zu Hause vorzubereiten. Dabei geht es im Wesentlichen darum, mit Eltern und Jugendlichen die nötigen Regeln für solche Besuche auszuarbeiten und die Eltern dabei zu unterstützen, dass sie diese Regeln auch durchsetzen können und Krisen vermieden werden. Meist werden die Jugendlichen auch auf ihrer ersten Heimfahrt von einer Bezugsperson aus dem Heim begleitet, um den Kontakt zwischen Eltern und Heim zu vertiefen, nähere Absprachen zu treffen bzw. deren Umsetzbarkeit zu prüfen. Spannungen und Konflikte

zwischen den untergebrachten Jugendlichen und ihren Familien können durch diese Vorbereitungen entschärft werden, zumal Eltern wie Kinder im Heim anrufen können, wenn während des Besuchs Probleme entstehen.

In anderen Fällen geht es darum, überhaupt wieder tragfähige Kontakte zwischen den Jugendlichen und ihren ihnen vielleicht gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehenden Eltern anzubahnen oder die Konflikte zwischen getrennt lebenden Elternteilen so weit zu klären, dass die Mädchen und Jungen wissen, ob künftig Vater oder Mutter die Hauptverantwortung für sie tragen, und dass sie sich darauf verlassen können, dass beide Elternteile die getroffenen Regelungen akzeptieren. Verbesserte Kontakte zu den Eltern sind nach Erfahrung der Fachkräfte für die Jugendlichen sehr wichtig und geben ihnen (wieder) eine Perspektive.

Die Kooperation mit den Eltern als den wichtigsten Bezugspersonen der Jugendlichen erfordert, so das Fazit unserer Interviewauswertung, dass Fachkräfte aus Jugendämtern und Heimen einerseits mit Verständnis auf elterliche Gefühle von Schuld, Versagen oder Ablehnung des Kindes sowie auf Wiedergutmachungswünsche reagieren und sich mit den Ambivalenzen der Eltern auseinandersetzen. Dabei dürfen die Fachkräfte aber nicht versäumen, ihre eigenen Ziele und ihr eigenes Handeln transparent zu machen, Konflikte mit den Eltern offen auszutragen und ihnen notfalls sogar Teile des Sorgerechts zu entziehen. Diese Balance aber gelingt nicht immer – manchmal scheitern FM tatsächlich an der missglückten Kooperation mit den Eltern!

5.2.2 Partizipation der Jugendlichen bei FM: „*Wer geht da schon freiwillig hin?*“

Die meisten der befragten Jugendamtsfachkräfte vertreten die Ansicht, dass die Jugendlichen auch bei anstehenden FM so weit wie möglich in die Kooperation einbezogen werden müssen. Allerdings sind die ihnen in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eingeräumten Partizipationsmöglichkeiten in diesem Fall sehr eingeschränkt. Denn die Jugendlichen sind für die Fachkräfte vor der Einweisung oft kaum greifbar und sie gehen kaum je „freiwillig“ in die FM – obwohl auch das manchmal vorkomme. Sie können sich auch nicht, wie sonst üblich, zwischen mehreren Angeboten entscheiden. Trotzdem sehen die meisten Fachkräfte ihre Aufgabe darin, die Jugendlichen so gut wie möglich darüber aufzuklären, was sie erwartet, und ihre Ängste und Widerstände zu reduzieren. Zudem wollen viele Fachkräfte erreichen, dass die Jugendlichen schon vor der Unterbringung Begutachtungs- und Anhörungstermine wahrnehmen (s. dazu Kap. 4) oder auch zu dem von vielen Heimen verlangten Vorstellungsgespräch in das Heim fahren. Die befragten Fachkräfte vertreten also häufig den Anspruch, die Jugendlichen einerseits nicht im Unklaren darüber zu lassen, dass ein Freiheitsentzug auf sie zukommt, andererseits sollen sie möglichst nicht „mit Gewalt“, also in Handschellen und mit Polizeibegleitung, in das Heim

„eingeliefert“ werden, sondern eine gewisse Einsicht in das Unabänderliche gewinnen und einigermaßen „*erhobenen Hauptes*“ das Heim betreten. Dieser Anspruch kommt einem Spagat gleich und kann keinesfalls immer eingelöst werden.

Es gibt aber auch Fälle, in denen den Fachkräften zu viel Ehrlichkeit zu gefährlich für die Realisierung ihres Vorhabens scheint und Jugendliche ohne ihr Wissen „*in die Geschlossene*“ (wie das Heim von den Jugendlichen meist genannt wird) kommen oder nach einem Vorstellungsgespräch entgegen der Absprache gleich dableiben müssen. Damit nehmen die Fachkräfte in Kauf, dass ein solcher Betrug es den Jugendlichen zumindest am Anfang ihres Heimaufenthalts noch schwerer macht, das Heim nicht (nur) als Strafe zu sehen, sondern auch als Chance zu nutzen (s. dazu Kap. 6). Denn vielen Fachkräften ist das Paradox sehr bewusst, dass auch Freiheitsentzug und Zwang nur bei einer gewissen Freiwilligkeit der Jugendlichen zu Erfolgen führen können. Es gelinge – aus Sicht von Jugendämtern und Heimen und auch aus Sicht der Jugendlichen – aber in erstaunlich vielen Fällen ganz gut, im Laufe der Unterbringung die Mitwirkung der Jugendlichen an ihrer eigenen Erziehung zu erreichen.

Dies zeigt sich nach den Aussagen von Heimleitungen und Jugendamtsfachkräften u. a. in den regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen, die die Heimfachkräfte meist gründlich mit den Jugendlichen vorbereiten. Sie wissen, dass die Jugendlichen umso besser mitarbeiten, je mehr auch ihre Fortschritte gesehen werden; sie bemühen sich aber auch, die Jugendlichen für das Durchstehen kritischer Situationen zu stärken. Um während der FM erreichte Erfolge nicht zu gefährden, ist es den Fachkräften der Heime wie der Jugendämter auch sehr wichtig, dass die Jugendlichen ihre Vorstellungen im Hinblick auf Verlängerungen und Anschlussmaßnahmen einbringen. Dabei kann es durchaus sein, dass die Jugendlichen einer Verlängerung nicht nur widerwillig und unter Druck zustimmen, sondern sogar darum bitten, weil sie beispielsweise das Schuljahr noch erfolgreich beenden wollen. Es kommt aber auch vor, dass die Jugendlichen sich mit ihrem Jugendamt nur schwer über die weiteren Perspektiven, sei es nun die Verlängerung der FM oder eine von Heim oder Jugendamt für nötig gehaltene Anschlussmaßnahme, einigen können.

5.2.3 **Kooperation von Jugendamt und Jugendpsychiatrie mit dem Familiengericht: „Wie das mit dem Beschluss läuft, kommt ganz auf den Richter an!“**

Zunächst ist zu beachten, dass sowohl die Fachkräfte im Jugendamt als auch die Familiengerichte sehr selten mit FM in Heimen zu tun haben (vgl. Kap. 4). Von daher ist auf beiden Seiten oft kaum Routine im Umgang mit dem FM-Verfahren vorhanden und den einzelnen Richterinnen und Richtern fehlt es an Kenntnis der Heime mit teilgeschlossenen Gruppen und ihrer Konzepte. Dazu kommt, dass die Jugendamtsfachkräfte

zumindest in Großstädten nicht vorher wissen, welche Richterin bzw. welcher Richter für einen bestimmten Fall zuständig wird und diese(r) meist den Fall auch nicht, zum Beispiel von früheren Sorgerechtsregelungen, kennt. Das sei „zu Zeiten der Vormundschaftsgerichte und des Buchstabenprinzips“ besser gewesen, so die Meinung eines Befragten.

Wir konnten zudem feststellen, dass sich die Umsetzung der Verfahrensregelungen von Ort zu Ort unterscheidet: Während die Familiengerichte in manchen Orten in Gefährdungsfällen keine Beschlüsse, auch keine einstweiligen Anordnungen erlassen, wenn nicht vorher ein Gutachten erstellt oder zumindest eine Anhörung durchgeführt worden ist (s. unser Fallbeispiel oben), wird anderswo zunächst darauf verzichtet (vgl. Kap. 4).

Die Sicht der Jugendamtsfachkräfte

Die Bewertung der Kooperation mit Familiengerichten seitens der Jugendämter deckt das ganze Spektrum zwischen „super“ und „sehr durchwachsen“ ab. Manchmal wird zwar auch einem ganzen Gericht hohe Kompetenz und gute Kooperation mit der Jugendhilfe bescheinigt, meistens aber beziehen sich die Befragten auf die einzelnen Richterinnen und Richter, deren „Rechtsauffassungen, Haltungen und Qualitäten“ sehr unterschiedlich seien, auch wenn sie alle bei demselben Gericht arbeiten. Die Jugendämter sehen sich dabei – manchmal etwas zähneknirschend – gegenüber dem Familiengericht in einer abhängigen Position, denn das Gericht hat ja zu entscheiden über einen Fall, den das Amt viel besser kennt.

Auch die in den letzten Jahren vielerorts – meist von den Jugendämtern initiierten – fallübergreifenden Kooperationen zwischen Jugendämtern und Familiengerichten ändern wenig daran, dass es „immer sehr darauf ankommt, welchen Richter man kriegt“, wie (nicht nur) eine Fachkraft meinte. Wenn es solche Kooperationsformen gibt, dann meist auf Leitungsebene, zum Teil „viel zu selten“ und kaum je speziell zu den extrem seltenen Fällen von FM in der Jugendhilfe. Aber immerhin habe sich die Bereitschaft der Familiengerichte zur Zusammenarbeit mit den Jugendämtern erhöht, so die Mehrheit der Befragten.

Die bei fallübergreifenden Treffen geknüpften Kontakte können auch die Zusammenarbeit im Vorfeld einer FM erleichtern. Hier finden fast immer Gespräche statt, die zum Teil von den Richterinnen und Richtern selbst gesucht und nur ganz selten von ihnen abgelehnt werden. Meist ergreifen aber die Jugendamtsfachkräfte die Initiative zu persönlichen Kontakten, denn sie müssen ja möglichst schnell abschätzen können, ob im jeweiligen Einzelfall überhaupt eine richterliche Genehmigung für FM zu erwarten ist. Wenn nicht, müssen sie – gegen ihre eigene Überzeugung – für die gefährdeten Jugendlichen doch noch möglichst schnell eine andere Hilfe organisieren. Denn, so eine Fachkraft: „Auch wenn der Richter Nein sagt, erlischt ja unsere Garantenpflicht nicht“.

Nach Erfahrung der Fachkräfte hängt die Bereitschaft der einzelnen Richterinnen und Richter, die Genehmigung für FM in Heimen zu erteilen, manchmal mindestens ebenso stark von ihrer Grundeinstellung für oder gegen FM ab (und diese wiederum von ihrer vielleicht sehr lückenhaften Erfahrung damit) wie von der Situation der Jugendlichen. So wollen zwar alle Richterinnen und Richter eine fundierte Begründung, aber bei manchen müsse man „*richtige Geschütze auffahren*“ oder „*nochmal nachlegen*“ und sie einerseits über die Konzepte, Chancen und Risiken der Maßnahme informieren, andererseits – über die schriftliche Stellungnahme des Jugendamts hinaus – ein weiteres Mal persönlich die Gefährdungssituation der Jugendlichen schildern, um eine Genehmigung für FM in einem Heim zu bekommen.

So vorbereitet, entscheiden die Familiengerichte nach Aussagen der Fachkräfte nur selten gegen die Position des Jugendamts. Eine Fachkraft meinte dazu: „*Das sind immer so hammerharte Fälle, da können die Richter gar nicht Nein sagen*“. Das gilt vor allem, wenn Jugendamt, Eltern und Jugendpsychiatrie sich einig sind und auch die Verfahrenspflege – soweit bestellt – sich für FM ausspricht. Aus Sicht der Fachkräfte informieren sich die Richterinnen und Richter selbst mit recht unterschiedlicher Intensität über die Lebenssituation der Jugendlichen und ihrer Familien: Einzelne ließen sich bei einer kurzen Anhörung von der guten Selbstdarstellung mancher Jugendlicher täuschen und nur wenige suchen tatsächlich wie in unserem oben dargestellten Fallbeispiel die Jugendlichen in der Klinik, im Jugendnotdienst oder zu Hause auf (vgl. Kap. 4). Viele bestehen darauf, dass Eltern und Jugendliche ins Gericht kommen. Letzteres birgt nach Ansicht mancher Fachkräfte die Gefahr, dass die Jugendlichen die gesetzten Termine nicht wahrnehmen und deshalb vor der Unterbringung auch keine Anhörung stattfinden kann oder dass sie von der Polizei in Handschellen ins Gericht gebracht werden müssen.

Signalisiert das Gericht schließlich eine positive Haltung zur anvisierten FM, beginnen die Fachkräfte sofort, nach einem der raren teilgeschlossenen Heimplätze zu suchen. Denn, so die Erfahrung in vielen Jugendämtern, die sich auch in obigem Fallbeispiel widerspiegelt: „*Eigentlich ist es schlauer, erst den Platz zu suchen und dann den Beschluss machen zu lassen, denn bei den Heimen mit FM hat man eigentlich immer Wartezeit.*“

Auch unsere Analyse der 125 Heimakten weist darauf hin, dass manche Richterinnen und Richter es vorziehen, den Beschluss erst dann zu erlassen, wenn auch wirklich ein Heimplatz vorhanden ist, was sich daran zeigt, dass das Datum des Beschlusses und der Heimeinweisung oft sehr nah beieinander liegen oder gar identisch sind.

Zu Unstimmigkeiten zwischen Familiengerichten und Jugendämtern kann es aus folgenden Anlässen kommen, die aber selten sind und nicht generalisiert werden dürfen:

- Nichtbestellung einer Verfahrenspflege trotz Anregung aus dem Jugendamt,

- Verzögerung oder Vermeidung von Entscheidungen durch „Aussitzen“ oder Streit um Zuständigkeiten, so dass ein vorhandener Heimplatz nicht genutzt werden kann oder ein Verlängerungsbeschluss nicht rechtzeitig vorliegt;
- eine so kurze Dauer der Beschlüsse (z. B. höchstens drei Monate), dass eine pädagogische Einflussnahme aus Sicht der Jugendhilfe nicht wirksam werden kann;
- Forderungen des Gerichts, dass die Eltern ein jugendpsychiatrisches Gutachten beibringen oder nachweisen müssen, dass eine Klinik zur geschlossenen Aufnahme des/der Jugendlichen bereit ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Kooperation der Jugendämter mit den Familiengerichten in den letzten Jahren zwar leicht verbessert hat, es aber an manchen Punkten immer noch „hakt“. Zudem werden Kontakte zwischen Familiengerichten und Jugendämtern im Vorfeld von FM für beide Seiten als sinnvoll angesehen, wobei die Fachkräfte davon ausgehen, dass sich die Familiengerichte dadurch nicht in ihrem unabhängigen Urteil beeinträchtigen lassen.

Die Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Kooperation zwischen Jugendpsychiatrie und Familiengerichten wird von den befragten Klinikärztinnen und Klinikärzten ebenfalls als recht unterschiedlich eingeschätzt, wobei die Aussage „*Das hängt immer vom Richter ab*“ auch von ihnen sehr häufig getroffen wird. Wie unsere Interviews ergaben, findet die Anhörung bei Jugendlichen, die im Rahmen einer Krisenintervention freiheitsentziehend in einer Klinik untergebracht werden, mancherorts zuverlässig innerhalb von 24 Stunden nach Meldung an das Gericht und sogar in Begleitung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers statt. Andernorts lassen sich die Richter bis zu einer Woche Zeit, nach dem Motto: „Das Recht bin ich!“, und bei sehr kurzen Unterbringungen erfolgt manchmal gar keine Anhörung. Zudem werden in manchen Kliniken „immer“ Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspfleger bestellt, in anderen Kliniken fast nie (vgl. Steger 2005).

Die Sicht der Familienrichterinnen und Familienrichter

Im Rahmen der Expertisenerstellung für das Projekt wurden auch einige Familienrichterinnen und Familienrichter zur Kooperation und Abstimmung in Verfahren nach § 1631 b BGB befragt. Einige berichteten von gelegentlichem Dissens mit den Jugendämtern darüber, ob eine Hilfe (schon) zwingend im Rahmen einer geschlossenen Einrichtung erfolgen müsse. Die Interviews belegen aber auch, dass die Familiengerichte in

vielen Fällen keine weitere Überprüfung der Informationen von Jugendämtern und jugendpsychiatrischen Gutachten vornehmen, sondern diese als glaubhaft betrachten und akzeptieren, zumal, wenn sich zwischen Familiengericht und den örtlichen Jugendämtern und der Jugendpsychiatrie oftmals über Jahre hinweg Vertrauen aufgebaut hat. Diese Situation kann dazu führen, dass im Einzelfall eine Unterbringung schneller, reibungsloser und damit auch zum Vorteil der gefährdeten Jugendlichen verläuft. Der Rechtsschutz der Minderjährigen würde aus unserer Sicht aber wesentlich besser gesichert, wenn das Gericht seine Entscheidungsmacht nicht nur formal wahrnehme und ein Verfahren nur noch „absegnete“.

5.2.4 Kooperation von Jugendämtern, Heimen und Jugendpsychiatrie mit der Verfahrenspflege: *„Unter bestimmten Bedingungen ist sie sinnvoll!“*

Im Hinblick auf die Verfahrenspflege kommen Jugendämter und Heime, aber auch die Klinikärztinnen und Klinikärzte zu überraschend ähnlichen Aussagen und Einschätzungen, die sich unter folgenden Aspekten bündeln lassen (nähere Ausführungen zur Verfahrenspflege finden sich in Kap. 4):

Geringes Wissen über die Verfahrenspflege

Die Befragten kennen zwar im Allgemeinen *„so ungefähr“* die Aufgaben von Verfahrenspflegschaften, aber sie wissen oft nicht genau, ob und wie viele ihrer Klientinnen und Klienten eine Verfahrenspflege haben bzw. wann diese eingesetzt oder beendet wurde. Dies liege auch daran, so wird beklagt, dass die Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zum Teil keinen Kontakt mit den Fallzuständigen aus Jugendamt, Heim oder Klinik aufnehmen. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass eine Mutter beim Jugendamt anruft und nachfragt, was denn wohl Frau X von ihr wolle, und sich erst dann herausstellt, dass das Gericht eine Verfahrenspflegerin bestellt hat. *„So darf das nicht laufen – wir müssen doch wissen, wer alles an dem Fall dran ist“*, so der Kommentar einer Jugendamtsfachkraft.

Verfahrenspflege – Gefahr der Rollendiffusion?

Nach Aussagen der Jugendämter und Heime definieren Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger – und natürlich die Familiengerichte, die sie beauftragen – ihre Aufgaben unterschiedlich breit und kommen ihnen in ganz verschiedener Intensität nach: Manche konzentrieren sich auf ihre zentrale Aufgabe, nämlich die *Rechtspflege*, und haben nur in direktem Zusammenhang mit dem Einweisungsverfahren bzw. bei Verlängerung der Beschlüsse Kontakt mit den Jugendlichen. Andere betreiben darüber

hinaus eine mehr oder weniger intensive *Kontaktpflege* mit den Jugendlichen während der Maßnahme. Wieder andere bemühen sich zudem um eine eigene *Einschätzung des Falls*, wozu sie intensive Recherchen im Vorfeld einer geplanten Unterbringung anstellen, Kontakte zu Eltern, Jugendamt und gegebenenfalls zu dem Heim aufnehmen, in dem die Jugendlichen zuletzt gelebt haben. Manche nehmen später sogar an Hilfeplangesprächen teil. Eine so umfassende Aufgabenwahrnehmung ist nach Angaben der Jugendhilfefachkräfte aber sehr selten.

Verfahrenspflege ist hilfreich – aber nur unter bestimmten Bedingungen

Jugendämter, Heime und Jugendpsychiatrie stehen der Verfahrenspflege überwiegend „*im Prinzip aufgeschlossen*“ gegenüber: Ein „Anwalt für das Kind“, der sich ohne Rücksicht auf andere Beteiligte nur um die Jugendlichen und deren Interessen kümmert und ihnen das komplizierte Verfahren und ihre Rechte darin erklärt, wird allgemein für sinnvoll und hilfreich gehalten. Einige der Befragten berichteten auch über sehr gute Erfahrungen mit der Verfahrenspflege. So meinte beispielsweise ein Facharzt, dass eine Verfahrenspflege sehr hilfreich sein kann, wenn Eltern der Sinn einer FM in einer Klinik vermittelt werden muss.

Problematisch sehen die Fachleute aus Jugendämtern, Heimen und auch der Jugendpsychiatrie die Kooperation aber, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass die Verfahrenspflege den Kindeswillen gegen das Kindeswohl ausspielt und sich dabei entweder von den Jugendlichen entsprechend funktionalisieren lässt oder meint, die Jugendlichen „*befreien*“ zu müssen. Auf Kritik stießen gelegentlich auch Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, die den Jugendämtern wegen ihres „*Überengagements*“ sehr viel Arbeit machen, weil sie über alles informiert und in alle Vorgänge einbezogen werden wollen. Es wurde uns aber nur von einem einzigen Fall berichtet, in dem ein Verfahrenspfleger eine pädagogisch für sinnvoll erachtete und mühsam erreichte FM wegen eines Verfahrensfehlers „*platzen*“ ließ.

Die befragten Expertinnen und Experten wünschen sich von der Verfahrenspflege:

- eine kurze Kontaktaufnahme mit Jugendamts-, Heim- oder Klinikpersonal, nachdem eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt worden ist;
- die Unterstützung der Jugendlichen im Verfahren, aber auch „*Brückenbau*“ zwischen ihnen und Heim oder Klinik sowie die Motivierung für die anstehende oder bereits begonnene Maßnahme;
- keine negative Beeinflussung der Jugendlichen gegenüber den anderen Beteiligten bzw. gegenüber der Unterbringung als solche;
- keine Einmischung in den Hilfeprozess, denn, so eine Fachkraft, „*die Definition des Kindeswohls ist nicht Aufgabe der Verfahrenspflege*“.

Es scheint also, dass die Professionellen die Verfahrenspflege auf die oben genannten Funktionen der Rechts- und Kontaktpflege beschränken möchten und sich von ihrer Unterstützung für die bereits eingeleiteten Schritte erwarten, während sie eigenen Erhebungen der Verfahrenspflege zur Einschätzung des Falls sowie einer kritischen Begleitung und Analyse des Hilfeprozesses tendenziell skeptisch gegenüberstehen. Da die Verfahrenspflege selbst ihr Aufgabenspektrum aber weiter fasst, besteht hier weiterer Diskussionsbedarf. Schließlich soll ihr Einsatz den Interessen der Jugendlichen optimal entsprechen, ohne in unnötige Kollision mit den Bedürfnissen anderer Verfahrensbeteiligter zu geraten.

5.2.5 **Kooperation von Jugendämtern und Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen: „Man muss froh sein, wenn man einen Platz bekommt!“**

Im Allgemeinen wird die Kooperation von Seiten der Jugendämter wie der Heime als gut bis zufrieden stellend beurteilt. Als zum Glück einziges Negativbeispiel einer misslungenen Kooperation wurde uns in einem Heim ein Jugendamt genannt, das am Ende der FM immer noch nicht wusste, wohin mit dem – zweifelsohne sehr schwierigen – Jugendlichen, und deshalb das Heim bat, den Jungen doch in der Jugendpsychiatrie „abzuliefern“ und nicht wieder zurückzunehmen.

Strukturelle Belastungen der Kooperation

Die Kooperation leidet allerdings aus Sicht der Jugendämter unter strukturellen Belastungen, die zum Teil schon genannt wurden: Angesichts der knappen Plätze haben die Jugendämter keine Planungssicherheit, wenn sie eine FM erwägen, und sie können kaum unter den Heimen und ihren verschiedenen Konzepten auswählen, sondern müssen froh sein, überhaupt irgendwo einen Platz zu bekommen. Hier besteht also ein gewisses Ungleichgewicht zwischen Heimen und Jugendämtern, was durchaus zu Lasten der Jugendlichen gehen kann. Sehr ungleich verteilt sind nach unseren Ergebnissen zudem die Chancen der Jugendämter, einen der knappen teilgeschlossenen Heimplätze zu bekommen. Eine Zusage erfolgt eher, wenn das anfragende Jugendamt im selben Bundesland wie das Heim liegt oder zumindest in einem, das ebenfalls teilgeschlossene Plätze in der Jugendhilfe vorhält (vgl. Kap. 1 und Kap. 3). Gute Chancen, so eine Heimleitung, bestünden auch, wenn ein Heim schon gute Erfahrungen mit einem bestimmten Jugendamt gemacht hat. Die Jugendämter betonten dementsprechend gelegentlich die Vorteile einer Strategie der Konzentration auf bestimmte Heime – die ja neben dem teilgeschlossenen Bereich auch meist offene Angebote haben – denn „dann kennt und schätzt man sich mit der Zeit, vor allem, wenn die Personalfuktuation auf beiden Seiten gering ist“.

Machen also Jugendämter und Heime gute Erfahrungen miteinander, kann es zu häufigeren Belegungen auch im offenen Bereich kommen – trotz eventueller anderer widriger Umstände, zum Beispiel weiter Entfernungen.

Konfliktpunkt Vorstellungsgespräch

Recht häufig klagten Jugendämter darüber, dass manche Heime ein Vorstellungsgespräch verlangen: Das sei oft kaum machbar, nicht nur, weil die Entfernungen zwischen Jugendamt und Heim gerade bei Mädchenheimen oft mehrere hundert Kilometer betragen, sondern auch, weil die Jugendlichen sich auf einen solchen Besuch kaum einlassen würden, denn *„sonst bräuchte man sie ja gar nicht geschlossen unterzubringen“*. Die Jugendamtsfachkräfte halten den Aufwand für ein solches Vorstellungsgespräch für unverhältnismäßig groß, auch wenn sie zugestehen, dass Angst und Widerstand der Jugendlichen dadurch geringer würden, dass sie ihren künftigen Lebensort wenigstens vorher in Augenschein nehmen können, wenn sie ihn schon nicht frei wählen dürfen. Die Heimleitungen argumentieren zudem, dass sie die Jugendlichen auch deshalb vor der Aufnahme sehen wollten, weil es durchaus vorkomme, dass Jugendämter die Problembelastung von Jugendlichen in den schriftlichen Unterlagen zu sehr herunterspielten. Dann stelle sich manchmal erst nach der Aufnahme heraus, dass die FM nicht die geeignete Hilfe sei – wobei es dann oft kaum noch eine geeignete Hilfe gibt. Doch auch, wenn die Jugendamtsfachkräfte Verständnis dafür haben, dass die Heime nicht „die Katze im Sack“ kaufen wollen, bleibt das verlangte Vorstellungsgespräch ein heikler Punkt in der Kooperation.

Konfliktpunkt Verlängerung und Anschlussmaßnahmen

Nachdem eine Aufnahme erfolgt ist, klappt die Kooperation nach Aussagen beider Seiten im Allgemeinen recht gut. Es finden regelmäßig vierteljährlich oder mindestens halbjährlich Hilfeplanüberprüfungen statt. Hier kann es Konflikte geben, wenn die Jugendämter (meist aus Kosten- und Zeitdruck) nach Meinung des Heims zu selten zu Hilfeplangesprächen kommen oder verlangen, dass das Gespräch an ihrem Heimatort und nicht im Heim stattfinden sollte.

In den Hilfeplanüberprüfungen können sich nach Aussagen beider Seiten Jugendamt und Heim in den meisten Fällen recht gut darüber verständigen, ob und wie lange FM noch notwendig sind und welche Anschlussmaßnahmen geeignet sein können. Um nicht zu riskieren, dass die Jugendlichen in einem anderen Setting wieder auffällig werden, sind die Jugendämter oft bereit, auch weiterhin die hohen Kosten für die FM aufzubringen, wenn die Jugendlichen sich dort weiter stabilisieren – auch

wenn die Entweichgefahr als ein wichtiger Grund für die FM oft nur noch gering ist. Einzelne Jugendämter aber versuchen auch – aus Kostengründen oder aufgrund genereller Zweifel am Sinn längerer FM –, die Dauer entgegen der Empfehlung der Heime zu verkürzen.

Gelegentlich kommt es auch zu Konflikten, wenn ein Jugendamt die Empfehlungen des Heims bezüglich der Anschlussmaßnahmen nicht berücksichtigen kann oder will, was aus Kostengründen zunehmend häufiger vorkomme. Dann scheinen dem Heim die mühsam erreichten Erfolge der FM gefährdet, so etwa, wenn das Jugendamt als Anschluss an die FM „nur“ eine Pflegefamilie und nicht die vom Heim für notwendig gehaltene teure offene Intensivgruppe bezahlen will.

5.2.6 **Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie: „Die alten Konflikte können wir uns nicht mehr leisten!“**

Allgemein wächst die Bedeutung der Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, denn „die Schnittmengen hinsichtlich der Personengruppen, für die beide Bereiche zuständig und verantwortlich sind, und die jeweiligen Anforderungen, Erwartungshaltungen und Aufgabenstellungen werden ständig größer“ (Späth 2004, S. 499). Für diese Kinder und Jugendlichen, „die bedingt durch ihre komplexen Problemlagen teilweise mehrfach mit Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie in Kontakt treten, ist es notwendig, die unterschiedlichen Hilfeleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten sinnvoll aufeinander abzustimmen und so miteinander zu verzahnen, dass für sie ein möglichst optimales Gesamthilfesystem zur Verfügung stehen kann“ (Darius/Hellwig 2004, S. 505). Diese allgemeine Feststellung trifft in besonderem Maße für die hier interessierenden Jugendlichen zu, die nicht nur mit den beiden Hilfesystemen, sondern auch mit FM in Berührung kommen.

Neue Annäherungen und alte Konflikte

Die Befragten in Jugendämtern, Heimen und Kliniken sind sich der Notwendigkeit guter Kooperation sehr bewusst und berichteten uns, dass sich vielerorts – aber längst noch nicht überall – die Kooperation verbessert habe. So werfen beispielsweise die Jugendhilfefachkräfte der Jugendpsychiatrie nur (noch) selten „Berufsdünkel“ und „Überheblichkeit“ vor und würdigen vielerorts die Unterstützung durch die KJPP.

Doch die Konflikte zwischen Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe über die Frage der Zuständigkeit für „dissoziale“ Jugendliche sind keineswegs schon ausgestanden. Auch nach unseren Ergebnissen „erweist sich gerade der relativ große Überschneidungsbereich beider Professionen als problematisch“ (Darius/Hellwig 2004, S. 505). Denn wie bereits in Kapitel 3

ausgeführt, ist mit der Diagnose „Dissozialität“ eben nicht eine eindeutige Indikation für eine Klinikbehandlung oder aber eine Jugendhilfemaßnahme verbunden. So wurde seitens der Fachärztinnen und Fachärzte gelegentlich der Vorwurf erhoben, dass die Jugendhilfe „dissoziale“ Jugendliche in der Jugendpsychiatrie „abladen“ und geschlossen unterbringen wolle, weil sie selbst keine oder zu wenig solcher Plätze zur Verfügung stelle. Ein Klinikchef verwahrte sich ausdrücklich gegen den Versuch, „soziale Probleme zu psychiatrisieren“.

Andererseits beklagten Jugendämter und Heime immer wieder, die Kliniken würden ihnen „akut gefährdete“ Jugendliche, die die Möglichkeiten der Jugendhilfe einfach überforderten, „nicht abnehmen“ oder zu schnell wieder entlassen und „zu wenig mit ihnen arbeiten“, ehe sie sie wieder an die Jugendhilfe verweisen: „Wenn die Jugendpsychiatrie schon sagt, der ist nicht therapiefähig, wo, bitte schön, sollen wir den dann unterbringen?“, fragte eine Fachkraft. Hier erwartet die Jugendhilfe also nicht nur „verständliche, eindeutige und einheitliche Kriterien dafür, in welchen Fällen und für welche Probleme die Kinder- und Jugendpsychiatrie zuständig ist“ (Darius/Hellwig 2004, S. 508), sondern auch effektiv mehr Unterstützung, zu der sich diese aber sowohl aus fachlichen wie aus Kapazitätsgründen nicht immer in der Lage sieht.

Auch Kostengesichtspunkte spielen in diesen Konflikten eine Rolle und deren Bedeutung nimmt nach Einschätzung vieler Fachleute angesichts des wachsenden Spardrucks immer mehr zu. Dies zeigte im Übrigen auch die Diskussion in der AG „Kooperation“ auf der Würzburger Tagung sehr deutlich. Hier problematisierten die Fachleute aber auch die kurz- und langfristigen Folgen dieser Sparpolitik: Eine Unterbringung in der Jugendpsychiatrie koste die Jugendhilfe zwar aktuell nichts – und umgekehrt. Würde man aber, so wurde argumentiert, die Kosten eines Falls sowohl für das Gesundheitswesen wie für die Jugendhilfe über die gesamte Dauer der Hilfen in Betracht ziehen, würde man sicher alles tun, um schädliche „Verschiebungen“ der Jugendlichen von einem System in das andere zu vermeiden.

Nur schrittweise setzt sich bei den Befragten also die Einsicht durch, dass es bei „Störungen des Sozialverhaltens“ und ähnlichen Problemen nicht mehr darum gehen kann, starre Abgrenzungen der Zuständigkeitsbereiche beider Systeme zu forcieren, sondern dass Überschneidungen akzeptiert und bewusst gestaltet werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass die Ressourcen in der Jugendpsychiatrie deutlich abnehmen (gemessen am Belegungsdruck und dem Druck von Krankenkassen hinsichtlich immer kürzerer Verweildauern, s. dazu Steger 2005), und angesichts dessen, dass auch in der Jugendhilfe die Finanzmittel für stationäre Unterbringungen nicht mehr steigen (Schilling 2005), wurde allerdings auch die Unterstützung der Politik eingefordert. Nur so könne verhindert werden, dass die Konflikte auf einer persönlichen Ebene zwischen Jugendhilfe und Kliniken und auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen würden. Eine solche

Unterstützung erscheint umso wichtiger, weil die Einschätzungen der Befragten sowohl aus der Jugendpsychiatrie wie aus der Jugendhilfe die Ergebnisse früherer Untersuchungen bestätigen (Darius/Hellwig/Schrapp 2001), dass die Zahl von sehr belasteten „Grenzgängern“ zunehme, die die Hilfe beider Seiten – und dabei abgestimmte Übergänge – brauchen.

An diesem Punkt waren sich Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe einig. Einig ist man sich auch, dass das Heim und nicht die Klinik für längere Zeit der „Lebensort“ „dissozialer“ Jugendlicher sein sollte, dass aber die Jugendpsychiatrie die Heime noch besser unterstützen müsse: „*Therapie soll Erziehung wieder möglich machen*“, so fasste ein Psychiater diesen Standpunkt zusammen.

Unterschiede in fachlichen Einstellungen und regionalen Bedingungen

Eine weitere Hürde für eine gute Kooperation liegt in fachlichen Differenzen: So können manche Jugendpsychiaterinnen und Jugendpsychiater die Bedenken der Jugendhilfe gegenüber FM nur schwer nachvollziehen: Aus ihrer Sicht könnte ein offenerer, flexiblerer Umgang der Jugendhilfe mit FM hilfreich sein, da manchen Jugendlichen (zunächst) nur Freiheitsentzug den nötigen Halt geben und somit eine echte Chance sein könnte, sie auch pädagogisch wieder zu erreichen. Zudem erhoffen sich einige Klinikärztinnen und Klinikärzte, dass erweiterte Möglichkeiten offener Heime, im Einzelfall und für begrenzte Zeit „*die Türen auch mal zuzumachen*“, das „*Abschieben*“ mancher Jugendlicher in die Jugendpsychiatrie verhindern könne. Diese Wünsche der Jugendpsychiaterinnen und Jugendpsychiater treffen bei den Befragten aus der Jugendhilfe teilweise auf – oft gut begründeten – Widerstand, aber auch auf offene Ohren. So vor allem bei den Fachkräften, die in Einzelfällen schon daran gescheitert sind, dass eine FM in der Jugendhilfe als einzige noch denkbare Hilfe erschien, aber eben nicht zur Verfügung stand.

Hier besteht also weiterer Diskussions- und vielleicht auch Ausbaubedarf. Dabei, so unser Eindruck, unterscheiden sich in der Jugendhilfe die Einschätzungen einzelner Fachkräfte oder Jugendämter zu Finanzierbarkeit, Form, Dauer, Notwendigkeit und Nutzen von FM weiterhin deutlich, wenn auch die „geschlossene Unterbringung“ nicht mehr so stark tabuisiert scheint wie noch vor zehn Jahren. Andererseits zeigte sich in unserer Studie, dass in der Jugendpsychiatrie einiges in Bewegung geraten ist, wenn es um Geschlossenheit bzw. Freiheitsentzug und deren Vermeidung geht: Einige Kliniken waren gerade dabei, bisher ständig geschlossene Stationen in „fakultativ schließbare“ Stationen umzuwandeln und die Zahl von Time-out-Maßnahmen und Fixierungen durch verstärkten Einsatz von Deeskalationsstrategien im Vorfeld zu senken (vgl. Steger 2005).

Neben solchen fachlichen Unterschieden sind auch die regionalen Bedingungen für Kooperation recht unterschiedlich, was das jeweils

„vor Ort“ erreichbare Angebot an offenen, fakultativ schließbaren und teilgeschlossenen Intensivangeboten in der Jugendhilfe sowie an geschlossenen oder schließbaren Stationen in der Jugendpsychiatrie betrifft (Steger 2005). So hängt es nach Meinung von Befragten aus beiden Systemen keineswegs allein von dem Störungsbild der Jugendlichen ab, ob und für wie lange sie zu einem „Fall für FM in der Jugendpsychiatrie“ oder zu einem „Fall für FM in der Jugendhilfe“ gemacht werden, sondern auch von den Versorgungsstrukturen vor Ort, die nach Aussagen der Befragten sowohl von der Jugendpsychiatrie wie auch von der Jugendhilfe bei gemeinsamen Hilfeplanungen zunehmend berücksichtigt werden.

Nach diesen allgemeinen Ergebnissen zur Kooperation zwischen den Systemen soll nun auf die Zusammenarbeit an zentralen Schnittstellen von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie im Bereich der „besonders schwierigen“ Jugendlichen eingegangen werden.

Zentrale Schnittstellen der Kooperation

„Abklärung“ der Problematik von Jugendlichen auf Betreiben des Jugendamts

Bei der Hilfeplanung für besonders belastete Kinder und Jugendliche und auch dann, wenn von Seiten des Jugendamts eine FM erwogen wird, ist es vielen Fachkräften wichtig, nicht nur eine sozialpädagogische Diagnose zu erstellen und den Hilfebedarf in Fachteams innerhalb des Jugendamts zu bestimmen, sondern den Fall auch jugendpsychiatrisch „abklären“ zu lassen, um mehr Sicherheit bezüglich einer passenden Hilfe, aber auch Zeit für die Suche nach dieser Hilfe zu gewinnen. Das klappt mancherorts sehr gut: Termine für eine ambulante oder stationäre Diagnostik, notfalls auch unter Freiheitsentzug, sind in der regional zuständigen Jugendpsychiatrie relativ schnell zu bekommen. Es gibt aber auch Klagen aus den Jugendämtern, dass Kliniken sich entweder für nicht zuständig erklären, lange Wartezeiten haben oder sich weigern, eine Abklärung unter Freiheitsentzug durchzuführen, so dass die Jugendlichen sich dieser Diagnostik entziehen können.

Begutachtung von Jugendlichen bezüglich FM in einer Jugendhilfeeinrichtung

Für die Entscheidung der Familiengerichte über die Genehmigung von FM in der Jugendhilfe ist nach § 70 e FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ein (jugend-)psychiatrisches Sachverständigengutachten erforderlich, das klären soll, ob FM überhaupt notwendig und geeignet sind, ob sie gegebenenfalls in der Jugendhilfe oder in der jugendpsychiatrischen Klinik stattfinden und wie lange sie dauern sollten. Dabei muss die Jugendpsychiatrie zwar unabhängig urteilen, aber im Rahmen guter Kooperation wünschen sich die Klinikärztinnen und

Klinikärzte, dass das Jugendamt fremdanamnestiche Informationen, etwa über die bisherigen Hilfen und die Gründe für ihr Scheitern, schnell und vollständig weitergibt. Die Jugendämter dagegen wünschen sich, dass sie nicht lange auf einen Termin für die Begutachtung warten müssen und dass die Diagnosen und Empfehlungen des Gutachtens verständlich, nachvollziehbar und umsetzbar sind. Hier kann es durchaus zu Dissens kommen, wenn die Psychiatrie für FM in der Jugendhilfe plädiert, die Jugendhilfe diese Empfehlung aber nicht umsetzen kann oder will, oder wenn umgekehrt die Psychiatrie die Meinung des Jugendamts (und vielleicht auch der Eltern) nicht teilt, dass eine FM notwendig sei. Solcher Dissens führte in manchen Regionen zu einer Verhärtung der Konflikte, wurde aber andernorts auf der Basis guter Kooperationsbeziehungen zum Anlass für „*noch genaueres Abwägen*“, Abklären und gegebenenfalls Suchen nach Alternativen. Auch hier spielen wieder regionale Unterschiede eine Rolle: Während in Bundesländern ohne FM in der Jugendhilfe solche Clearingfunktionen der Jugendpsychiatrie zugeschrieben werden, übernehmen in Bayern Clearingstellen der Jugendhilfe, die mit Freiheitsentzug arbeiten, zum Teil solche Clearingaufgaben unter engem Einbezug der Psychiatrie. Wartezeiten werden vor allem in den Regionen zum Problem, in denen die Jugendpsychiatrie nur über geringe Kapazitäten verfügt.

Jugendhilfeanschlussmaßnahmen nach einem Klinikaufenthalt

Findet die Diagnostik bzw. Begutachtung in einer jugendpsychiatrischen Klinik statt und wird eine FM allseits für sinnvoll gehalten, sind manche Kliniken im Einzelfall auch bereit, Jugendliche (unter Umständen auf Kosten der Jugendhilfe) so lange zu behalten, bis einer der seltenen teilgeschlossenen Plätze in einem Heim frei ist. In Bundesländern, wo es keine FM in der Jugendhilfe gibt, müssen Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe auch gemeinsam entscheiden, ob sich das Jugendamt überhaupt um einen teilgeschlossenen Platz in einem weit entfernten Heim bemühen soll. Manchmal scheint es den befragten Expertinnen und Experten sinnvoller, in Zusammenarbeit mit einer offenen Jugendhilfeeinrichtung in der Nähe einen guten Übergang zwischen Klinik und Heim – eventuell mit weiterer psychiatrischer Behandlung – zu gestalten, statt womöglich den Klinikaufenthalt abrupt abzubrechen bzw. keinerlei Nachsorge leisten zu können, um sofort den nur kurzzeitig verfügbaren fernen Heimplatz belegen zu können.

Oft stellt sich aber auch das Problem, dass für Mädchen und Jungen in stationärer Behandlung eine passende offene oder teilgeschlossene Anschlussmaßnahme in der Jugendhilfe gefunden werden muss, weil sie nicht in ihre Familien oder bisherigen Jugendhilfemaßnahmen zurückkehren können oder sollen. Hier darf keine Zeit verloren werden, obwohl „*der Jugendliche ja untergebracht und das Problem erst mal vom Tisch ist*“.

Vielmehr sollte die Klinik bzw. der Kliniksozialdienst das Jugendamt so früh wie möglich in die Hilfeplanung einbeziehen, damit die Maßnahme am Ende des oft nur sechs Wochen langen Behandlungszeitraums „steht“. Dabei sollte das Klinikpersonal bedenken, dass die Hilfeplanung in der Jugendhilfe bekanntlich etwas Zeit braucht. Eine solche Kooperation wird mancherorts auch schon realisiert oder von der Jugendhilfe zumindest dringlich gewünscht. Vor der Entscheidung über die Hilfe sollten beide Seiten gemeinsam – unter Einbezug der Jugendlichen und ihrer Eltern – beraten, welches Setting der Diagnose und den Empfehlungen der Klinik, den Wünschen der Klientinnen und Klienten sowie den Vorschlägen und (begrenzten) Möglichkeiten der Jugendhilfe am besten entsprechen könnten. Doch dieses Ziel ist noch längst nicht überall erreicht: Die Befragten in der KJPP äußerten sich des Öfteren enttäuscht darüber, dass die Jugendhilfe zu lange brauche, um Maßnahmen bereitzustellen, oder dass diese unzureichend seien. Manchmal, so klagten die Ärztinnen und Ärzte, müssten sie Mädchen und Jungen quasi „auf die Straße entlassen“, weil es noch keine passende Anschlusshilfe gibt, die Klinik (auf Druck der Krankenkassen) aber entlassen muss. Die Jugendämter haben dagegen nicht immer Verständnis dafür, dass die Klinik die Jugendlichen nicht so lange behalten kann, bis ein geeigneter Platz in der Jugendhilfe gefunden ist. Diese Übergangsprobleme, so prognostizieren die Fachleute beider Seiten, werden sich unter dem wachsenden Kostendruck noch verschärfen.

Einige Jugendämter fühlten sich zudem bei Entscheidungen der Klinik bezüglich der Zukunft der Jugendlichen übergangen: Sie wollen gefragt werden, ob Jugendliche in ihre Familie entlassen werden können oder ob sie dort gefährdet sind, ob Jugendlichen eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35 a SGB VIII attestiert wird oder ob der Platz in einem von der Klinik vorgeschlagenen teuren Heim geeignet und auch finanzierbar ist. Andere Jugendämter berichten dagegen, dass sich gerade in diesem Punkt viel getan hätte. Inzwischen gäbe es immer häufiger gemeinsame Hilfeplangespräche statt „Quasi-Anweisungen“ der Klinik an das Jugendamt: „Die Jugendpsychiatrie agiert nicht mehr am Jugendamt vorbei“, so ein Sozialarbeiter.

Kontinuierliche ambulante psychiatrische Begleitung von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen

Aus Sicht vieler Fachleute aus Jugendpsychiatrie und Heimen erscheint es sinnvoll, dass Jugendhilfe und Psychiatrie zu Beginn und auch während einer offenen oder freiheitsentziehenden Jugendhilfemaßnahme (weiter) zusammenarbeiten, zum Beispiel um eine in der Klinik begonnene medikamentöse Therapie oder Psychotherapie von Jugendlichen weiterzuführen oder im Bedarfsfall eine rasche Krisenintervention zu ermöglichen. Wo es solche Kooperationen schon gibt, erlebt das Heimpersonal es als sehr ent-

lastend, regelmäßig die Sprechstunde einer Klinikambulanz oder einer niedergelassenen Jugendpsychiaterin oder eines Jugendpsychiaters nutzen zu können. Die Jugendpsychiatrien sehen Vorteile für sich und die Jugendlichen darin, dass sich dadurch krisenhafte Entwicklungen rechtzeitig begrenzen lassen und Jugendliche, die sonst an die Kliniken „weitergereicht“ würden, selbst für offene Heime „tragbar“ bleiben. Diese Form der Kooperation hat sich aber noch längst nicht überall etabliert, zudem fehlt es gerade in den östlichen Bundesländern und abseits der großen Städte in der Nähe der Heime auch an Klinikambulanzen und freien jugendpsychiatrischen Praxen, die diese Begleitung gewährleisten könnten.

Krisenintervention und Krisenmanagement

Ein Klinikarzt berichtete uns, von überforderten Pädagoginnen und Pädagogen werde den Jugendlichen manchmal ein Klinikaufenthalt als Strafe angedroht, wobei dann die Jugendpsychiatrie die Rolle der „Ersatzautorität“ übernehmen solle. Nicht selten, so auch andere Befragte, würden sich die Heime nach Kriseninterventionen auch weigern, diese „gefährlichen“ oder „gefährdeten“ Jugendlichen wieder aufzunehmen. Damit beginnt oft das „Hin- und Herreichen“ von Jugendlichen mit seinen schlimmen Folgen. Fänden Kriseninterventionen dagegen auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen statt, böte das für alle Beteiligten mehr Sicherheit: Die Jugendpsychiatrie könnte sicher sein, dass die Heime alles tun, um Eskalationen zu vermeiden, dass sie die Jugendlichen nur im wirklichen Notfall schicken und vor allem nach Abschluss der Behandlung wieder aufnehmen – möglicherweise auch mit weiterer ambulanter Unterstützung durch die Jugendpsychiatrie. Die Jugendlichen könnten sicher sein, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in „ihrem“ Heim behalten können (und gar nicht erst versuchen müssen, Heim und Psychiatrie gegeneinander auszuspielen). Und das Heim könnte sicher sein, dass es Unterstützung bei den „ganz schwierigen“ Mädchen und Jungen bekommt, bei denen manchmal alle Beteiligten eine „Auszeit“ bräuchten, um dann weiter „an einem Strang zu ziehen“. Voraussetzung ist hier allerdings nicht nur die Kooperationsbereitschaft beider Seiten, sondern auch, dass sowohl die Einrichtungen wie auch die Kliniken über ausreichende Kapazitäten für diese Balance verfügen. Auch hier ist noch einiges zu tun. So hörten wir in manchen Jugendämtern von Jugendlichen, die „zwischen alle Stühle“ gerieten, als die an einen Klinikaufenthalt anschließende Jugendhilfemaßnahme scheiterte, die Klinik sie aber nicht erneut aufnehmen wollte, weil sie nicht (mehr) zuständig sei.

Trotz aller Bemühungen um Kooperation scheint es zudem immer wieder einzelne Jugendliche zu geben, bei denen selbst gemeinsame Anstrengungen von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie an ihre Grenzen stoßen.

Kooperationsvereinbarungen als Chance

Unsere Interviews zeigen, dass sich Art, Ausmaß und Qualität der Kooperation zwischen den Systemen, die sich keineswegs nur auf den Umgang mit FM bezieht, regional (noch) sehr unterscheiden. Das Spektrum ist breit gefächert: Es beginnt bei Klagen beider Seiten über fehlende oder lediglich auf den Einzelfall bezogene und oft problematische Zusammenarbeit, für die die Erkenntnis aus einer anderen Studie gelten mag: „Anfällige und ungeübte Kooperationen wurden in dem Maße brüchig, in dem der Außendruck in einer kritischen Situation wuchs“ (Ader 2002, S. 121), mit der möglichen Folge, dass sich die beteiligten Institutionen „zunehmend auf die eigenen Grenzen und Zuständigkeiten zurückzogen, eine Negativbewertung der Kooperationspartner vornahmen und weniger lösungsorientiert dachten“ (ebd.). Das Spektrum reicht weiter über die Etablierung fallübergreifender bilateraler Kontakte zwischen Jugendpsychiatrie, Jugendämtern und Heimen und gemeinsamen Fortbildungen bis hin zu detaillierten Kooperationsvereinbarungen zwischen Psychiatrie und Jugendhilfe und beiden Seiten zugänglichen „*Strukturschemata*“, die die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Kooperationserfordernisse sowie die Handlungsmöglichkeiten in Konflikt- und Krisenfällen übersichtlich darstellen. Solche Vereinbarungen gibt es erst selten, sie scheinen aber gerade angesichts von Personalfluktuations in beiden Systemen notwendig, um personenunabhängige Kooperationsstrukturen und den Wissenstransfer im Hinblick auf das fachliche Vorgehen und die Arbeitsbedingungen des jeweils anderen Systems zu sichern.

„Erst hab ich gedacht, das ist Knast, aber dann war es doch ganz okay“ – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten

6.1 Blackbox Heimerziehung

Wie es in Heimen der Erziehungshilfe – den so genannten geschlossenen Gruppen zumal – zugeht, wie sie auf Jugendliche wirken und einwirken und welche Effekte der Unterbringung folgen, ist nur wenig bekannt. So kommt es, dass in der Öffentlichkeit deren Einordnung primär zwischen den Begriffen „Hilfe“ und „Strafe“ changiert – jedoch immer mit dem seltsam diffus bleibenden Ziel der „Besserung“ der Jugendlichen versehen.

Um die Blackbox „geschlossenes Heim“ ranken sich demnach mehr vage Vermutungen, Unterstellungen und Projektionen als empirisch fundierte Einsichten und Kenntnisse. Vor diesem Hintergrund wird leicht nachvollziehbar, weshalb das aufgeregt diskutierte aktuelle Buch des Dokumentarfilmers und Fernsehjournalisten Peter Wensierski „Schläge im Namen des Herrn“ (2006) selbst aufgeklärte Kreise der Jugendhilfefachszene in höchste Unruhe und Erklärungsnöte versetzte.³⁰ Die Erlebnisberichte ehemaliger Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, denen „das vielleicht größte Unrecht, das jungen Menschen in der Bundesrepublik angetan wurde“ (Klappentext), rücken den Heimalltag, wie er sich noch in den 1960er-Jahren vor der Heimreform darstellte, in ein geradezu skandalöses Licht.³¹

Nicht nur, dass strenge Regeln und Kontrollen den Alltag strukturierten und beispielsweise Telefonieren streng verboten war und jegliche ein- und ausgehende Post von den Nonnen und Patres gelesen und zensiert wurde, wird in dem Buch eindrucksvoll beschrieben. Was weit schwerer wiegt: Die Innenansicht der zu dieser Zeit nach heutigen Maßstäben weitgehend

- 30 So führte zum Beispiel im Juni 2006 die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gemeinsam mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und dem SPIEGEL-Buchverlag zur Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung eine Fachveranstaltung mit dem Titel „Aus der Geschichte lernen“ durch, die bereits im Vorfeld für erhebliches Aufsehen sorgte.
- 31 Die Darstellungen Wensierskis sind gleichwohl nicht ganz neu. Bereits seit den 1970er-Jahren liegen zahlreiche kritische Bestandsaufnahmen sowohl aus fachlicher als auch aus Betroffenensicht vor. Als – allerdings umstrittenes – Beispiel einer eher subjektiven Bewältigungsstrategie denn objektiver Berichterstattung seien etwa die heimbioграфischen Veröffentlichungen von Alexander Markus Homes genannt, der von 1961 bis 1975 in katholischen Heimen untergebracht war. Das Wissen um die unhaltbaren Zustände in den als „Kinderknäste“ inkriminierten Einrichtungen und die Skandalisierung der Heimerziehungspraxis im Rahmen der „Heimkampagnen“ führten schließlich zur grundlegenden Reformierung der Heimerziehung, die sich von „der Totalen Institution (hin) zum lebensweltorientierten Hilfearrangement“ (BMFSFJ 1998, S. 42) weiterentwickelte. Vor dem Hintergrund lauter werdender Forderungen nach „härteren Maßnahmen“ und mehr Plätzen mit der Option auf Freiheitsentzug fiel die Veröffentlichung von Wensierski jedoch auf fruchtbaren Boden.

unter freiheitsentziehenden Bedingungen durchgeführten öffentlichen Erziehung aus der Perspektive der ehemaligen Fürsorgezöglinge lenkt den Blick auf dramatische Menschenrechtsverletzungen und traumatisierende Erlebnisse im Heim.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass sowohl seitens der Politik als auch von Teilen der Fachöffentlichkeit immer wieder und in jüngster Zeit wiederum verstärkt Forderungen nach einer härteren Gangart im Umgang mit den besonders schwierigen Jugendlichen formuliert wurden und selbst lange Zeit vorwiegend ablehnend-kritisch beäugte, Bootcamp-ähnliche Modelle wie auch das von Lothar Kannenberg durchgeführte „Trainingscamp“ in Hessen wieder zunehmend hoffähig scheinen (Link/Gläscher 2005), wird die Sorge nachvollziehbar, ob bzw. „wie eine Wiederholung dieser brutalen Vorkommnisse (...) auszuschließen ist“ (Wensierski 2006, S. 11) oder ob es gar aktuell nicht doch Parallelen zu damals gibt. Denn auch wenn sich seit der Reform der Heimerziehung beachtliche fachliche Entwicklungen in der Jugendhilfelandchaft vollzogen haben, der Rechtsposition von Adressatinnen und Adressaten erzieherischer Hilfen insgesamt zunehmend größerer Stellenwert beigemessen wird und die fachlich begründete Indikationsstellung auf Selbst- und Fremdgefährdung und der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung basiert, kann der mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) einhergehende Kontroll- und Sanktionscharakter nicht ganz von der Hand gewiesen werden: Sowohl in der Öffentlichkeit als auch seitens der Politik wird dem Faktor Strafe durchaus eine zum Teil sogar entscheidende Bedeutung beigemessen,³² wenngleich von den an einer Unterbringung in FM unmittelbar beteiligten Instanzen Strafassoziationen weitgehend verneint und abgelehnt werden, worauf auch die im Rahmen des Projekts erhobenen Expertinnen- und Experteninterviews deutlich hinweisen. Entsprechend der Tendenz, die Adressatinnen und Adressaten von FM zu entkriminalisieren und insbesondere das Spannungsverhältnis von Opfer- und Täterstatus zu berücksichtigen, mündet die Zielsetzung eines gleichsam „philanthropisch“ (Winkler 2006, S. 235) anmutenden, deeskalierenden Diskurses in dem oftmals sehr forciert vorgetragenen Bemühen, den pädagogischen Umgang mit diesen Mädchen und Jungen, die „Probleme machen, weil sie Probleme haben“, eher als fürsorglich motiviert denn als strafend zu begründen.³³

Neben teilnehmender Beobachtung (von Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1996) und Übernahme einer Betreuungsfunktion im Heimalltag

32 Bezeichnendes Beispiel für diese Facette der Bedeutungszuschreibung stellt das 2002 vom Hamburger Senat beschlossene „Konzept (...) zur Geschlossenen Unterbringung für Minderjährige bei Kindeswohlgefährdung durch die Begehung von Straftaten in wiederholten oder gravierenden einzelnen Fällen und zu Maßnahmen der Jugendhilfe zur Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern“ dar (vgl. BSF 2002).

33 Eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Dynamiken des Diskurses um FM gibt Michael Winkler in seinem Beitrag „Widersprüchliche Überlegungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (Winkler 2006, S. 231–260).

(Pankofer 1997) besteht nun eine weitere Authentizität versprechende Möglichkeit, in Erfahrung zu bringen, wie sich die Unterbringung in Heimen heute „tatsächlich“ darstellt, wie sie konkret erfahren und erlebt wird, darin, die untergebrachten Jugendlichen selbst zu Wort kommen zu lassen – und sich der Empirie von FM auf eine subjektbezogene Sichtweise anzunähern.³⁴ Welche Deutungsmuster, welche Erklärungszusammenhänge bezüglich des Heimaufenthalts werden von ihnen genannt? Oder kurz: Die durch den Aspekt des Freiheitsentzugs noch einmal verschärfte Heimerziehungspraxis: eher Knast und Strafe oder etwa doch bzw. auch Hilfe und Chance?

Die auf den Themenkomplex „Stationäre Hilfen“ bezogenen vorliegenden Studien fokussieren vorrangig die Perspektive der Wirkung von Heimerziehung im biografischen Kontext und weniger die Analyse der institutionellen Wirklichkeit aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten (Klessinger/Knab/Macseneare/Westerbarkei 2000, Menk 2004). Nur sehr vereinzelt finden sich empirische Untersuchungen zum Heimerziehungsetting selbst, zur so genannten „sozialen Gestalt von Heimerziehung“ (Gabriel 2001), die erst durch die Rekonstruktion des konkreten, unmittelbaren Erlebens institutioneller Prozesse und Strukturen empirisch darstellbar wird (von Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1996, Pankofer 1997, Wolf 1999, Deniz 2001).

Das multiperspektivisch angelegte DJI-Forschungsprojekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz“ hat diese Forschungslücke aufgegriffen und im Rahmen von Modul 3 – Erhebung der Adressatinnen- und Adressatenperspektive – explizit in den den Mittelpunkt gestellt. Das im April 2006 gestartete Zusatzmodul „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen“ wird, auch wenn dort das Forschungsinteresse primär auf die längerfristigen Wirkungen der Maßnahmen gerichtet ist, diese Perspektive weiter vertiefen.

6.2 Empirische Basis und Auswertung

Die Ergebnisse der Module 1 (Erhebung in Jugendämtern; Aktenanalysen) und 2 (Erhebungen in Jugendhilfeeinrichtungen, die Freiheitsentzug durchführen) erlauben eine institutionelle Multiperspektivität hinsichtlich der Frage der Indikationsstellungen sowie – zusammen mit Modul 4 (Explorative Erhebungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) und Modul 5 (Vergabe von Expertisen zur Praxis von Verfahrenspflegschaft und Familien-

34 Dabei muss natürlich berücksichtigt werden, dass die Schilderungen der Jugendlichen in verschiedener Hinsicht intentional beeinflusst und positiv wie negativ verzerrt sein können, zum Beispiel durch Einflussfaktoren, die mit der sozialen Erwünschtheit von Aussagen zusammenhängen.

gericht) – der verfahrenspraktischen Vorbereitung und Durchführung von FM im Rahmen von Jugendhilfe bzw. Alternativen dazu. Die Intention der DJI-Studie bestand weiter darin, diese Perspektiven durch die Erhebung der Sicht von Adressatinnen und Adressaten (Modul 3) zu ergänzen. Ursprünglich geplant war dabei die Befragung von acht aktuell oder früher von FM betroffenen Mädchen und Jungen, ihren Sorgeberechtigten und, so weit möglich, der für sie zuständigen Fachkräfte in Heimen und Jugendämtern. Im Mittelpunkt der – bezogen auf die Jugendlichen: narrativ aufgeklärten – Leitfadeninterviews (Lenz 1991) sollten dabei verschiedene Themenkomplexe stehen:

- die bisherige Biografie und gegebenenfalls Maßnahmekarriere der Jugendlichen,
- die Erfahrungen von Jugendlichen und ihren Sorgeberechtigten mit den Verfahren, die der Unterbringung (gegebenenfalls auch mehrerer solcher Maßnahmen in der Biografie der Jugendlichen) vorausgingen,
- das subjektive Erleben der Heimerziehungspraxis,
- die bislang erkennbaren Wirkungen der Unterbringung sowie ihr Einfluss auf die Zukunftsperspektiven der Jugendlichen.

Mit Blick auf die sich schon im Sommer 2005 abzeichnende Realisierung eines an das DJI-Mutterprojekt anschließenden einjährigen Zusatzmoduls zu den Effekten freiheitsentziehender Maßnahmen, in dessen Rahmen auf der Basis einer qualitativen Follow-up-Befragung die längerfristigen Wirkungen der Heimunterbringung in den Blick genommen werden, wurde das Forschungsdesign von Modul 3 an die neuen Anforderungen angepasst und das Sample von acht Fällen auf 38 Fälle erweitert. Damit sollte gewährleistet werden, dass wir bei der letzten Wiederholungsbefragung im Herbst/Winter 2006 trotz zu erwartender Panelmortalität noch auf eine Fallzahl von mindestens 16 bis 20 Jugendlichen zurückgreifen können.

Insgesamt haben wir mit 16 Jungen und 22 Mädchen Interviews einer durchschnittlichen Dauer von einer guten Stunde geführt. Die Gespräche fanden überwiegend in den bayerischen Einrichtungen Gauting und Rummelsberg, Würzburg und Regensburg statt – wobei hier jedoch nicht nur bayerische Jugendliche untergebracht sind (zur Herkunft der Jugendlichen in FM nach Bundesländern s. Kap. 2). Aber auch in Baden-Württemberg sowie in Hamburg konnten insgesamt 13 Fälle erhoben werden. Zudem wurden aus Vergleichsgründen drei Interviews mit Jungen geführt, die sich – alternativ zu einer für sie geplanten oder zeitweise bereits realisierten FM – in einem erlebnispädagogischen Projekt befanden. Neben der grundsätzlichen Bereitschaft der Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten zur fortlaufenden Mitwirkung an der Forschungsstudie war die einzige Bedingung für die Teilnahme am Interview, dass die infrage kommenden Jugendlichen entweder vor der Entlassung standen oder bereits – allerdings dann erst seit kurzer Zeit – in eine offene Gruppe oder ein betreutes Wohnen der Einrichtung übergewechselt waren. Der augen-

scheinliche „Erfolg“ der Unterbringung spielte für die Auswahl der Jugendlichen keine Rolle. Wichtig war vielmehr, bis zum Stichtag 15. April 2006 möglichst viele Jugendliche, die diesen Bedingungen entsprachen, interviewen zu können. Mit Blick auf das in Aussicht genommene Follow-up fungieren diese 38 Interviews als Erstinterviews (s. Tab. 12).

Tab. 12: Übersicht über die Erhebung bei Adressatinnen und Adressaten, durchgeführt von Juli 2005 bis zum Stichtag 15. April 2006.

Rummelsberg	Gauting	Niefernburg	Feuerbergstraße Hamburg	Clearingstelle Würzburg	Clearingstelle Regensburg	„Alternative“
sechs Jungen	elf Mädchen	elf Mädchen	zwei Jungen	zwei Jungen	drei Jungen	drei Jungen

Zusätzlich wurden Gespräche mit den (Bezugs-)Fachkräften geführt, Akteneinsicht genommen und die Jugendlichen und deren Betreuerinnen und Betreuer gebeten, einen Bewertungsfragebogen zur Prozess- und Ergebnisqualität der Unterbringung auszufüllen.

Von den nunmehr insgesamt 75 Interviews waren zum Zeitpunkt der Abschlusstagung acht Fälle (Jugendlicheninterviews und Betreuerinnen- bzw. Betreuerinterviews) verschriftlicht und mit dem computergestützten Auswertungsprogramm WinMax 98 einer inhaltsanalytischen Auswertung zugänglich gemacht worden: Die vorliegenden 16 Interviewtranskriptionen wurden mit einem kombinierten Vorgehen, das sowohl induktive als auch deduktive Kategorienbildung vorsah, vercodet. Das Hauptaugenmerk wurde bisher auf Kategorien gelegt, die die Aussagen der Jugendlichen zu Aspekten der Indikationsstellung, zu den (rechtlichen) Verfahren sowie zu den Bereichen des Heimalltags unter besonderer Berücksichtigung von Partizipations- und Aushandlungsmöglichkeiten seitens der untergebrachten Jugendlichen bündelten.

Vor dem Hintergrund, dass eine abschließende Auswertung der Fälle erst zusammen mit den zusätzlich für das Follow-up erhobenen Interviews vorgesehen ist, ist der vorliegende Beitrag, der während des laufenden Auswertungsprozesses entstand, primär im Sinne eines eher deskriptiven Berichts „direkt aus der Werkstatt“ zu verstehen, der lediglich erste Tendenzen veranschaulichen kann. Der Fokus der Darstellung wird dabei auf die Deutungen der Gegebenheiten im Heim durch dort untergebrachte Jugendliche gelegt – eine Perspektive, die im weiteren Auswertungsprozess noch weiter vertieft, mit den Aussagen der befragten Betreuerinnen und Betreuer verschränkt und mit den Ergebnissen der anderen Module verknüpft werden wird.

Zur Erzählmotivation der von uns interviewten Jugendlichen: Unserem Eindruck nach – und wir sind hier von den Betreuerinnen und Betreuern auch nicht korrigiert worden – haben sich die Mädchen und Jungen gerne von uns befragen lassen. Neben der damit verbundenen Abwechslung im

oftmals eher als langweilig und eintönig beschriebenen Heimalltag mögen die zehn Euro Aufwandsentschädigung, die das Projekt zu zahlen in der Lage war, einen zusätzlichen interviewförderlichen Effekt bewirkt haben.³⁵ Einige Jugendliche sagten, sie hätten es „*interessant*“ gefunden, mit uns über die Zeit im Heim zu sprechen. Auffällig war, dass insbesondere Mädchen das Interview auch deutlich als Reflexionsmöglichkeit genutzt haben. Bis auf eine Ausnahme gingen alle Befragten sehr ernst- und gewissenhaft mit der ihnen angedienten Expertinnen- und Expertenrolle als „Kennerinnen bzw. Kenner von FM“ um.³⁶

Unsere Interviewerfahrung lässt uns darüber hinaus annehmen, dass uns nur selten der sprichwörtliche „Bär“ aufgebunden wurde – und die Interviewsituation wurde auch nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, nur dazu genutzt, „mal ordentlich vom Leder zu ziehen“ und über die vergangenen Monate oder zum Teil sogar Jahre, die im FM-Heim zugebracht werden mussten, einseitig Wut abzulassen – auch wenn von den Jugendlichen, wie sogleich gezeigt werden wird, durchaus – zum Teil sogar übereinstimmende – Kritik an einigen Aspekten der Heimunterbringungspraxis geäußert wurde.

Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Adressatinnen- und Adressatenbefragung sind wir zuversichtlich, dass wir ausreichend viele Mädchen und Jungen im Rahmen des anvisierten Zusatzmoduls „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen“ erneut aufsuchen können. Die telefonischen Panelkontakte (in etwa acht- bis zwölfwöchigen Intervallen) verliefen insofern bislang sehr erfreulich, als wir zu fast allen Jugendlichen noch direkten Kontakt haben bzw. über Dritte, beispielsweise Familienangehörige, oder über Mailinglisten zumindest über deren Verbleib informiert sind. Den Aussagen der befragten Jugendlichen zufolge umfassen deren aktuelle Lebenssituationen ein breites Spektrum: Während es einigen „*rundum gut*“ geht und sie keine selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen mehr zeigen, spricht die Lebenssituation anderer Jugendlicher weder im Sinne ihres subjektiven Fortschrittserlebens noch mit Blick auf objektive Erfolgskriterien für eine positive Wirkung der Unterbringung.³⁷

35 Ein solches Vorgehen hat sich nach unserer langjährigen Forschungserfahrung gerade bei möglicherweise als heikel empfundenen Interviewanlässen bewährt. Zusätzlich kann über eine „Quasi-Bezahlung“ der professionelle Charakter der oftmals auch sehr persönliche Inhalte umfassenden Gespräche aufrechterhalten werden. Es hat sich herausgestellt, dass es sowohl für die Befragten als auch für uns hilfreich ist, die Nähe, die im Verlauf eines Interviews oft recht schnell entsteht, nicht zuletzt über die Geste der Bezahlung für alle Beteiligten wieder auf eine reale Ebene zu rücken.

36 Bei dieser Ausnahme handelte es sich um einen Jungen, dessen Konzentrationsstörungen und Schwächen im Sozialbereich auch nach langjähriger Unterbringung so gravierend und seine Fähigkeiten zum Erzählen so gering ausgeprägt waren, dass der Ablauf des Gesprächs von seinen schnoddrigen Antworten, Ausweichmanövern und „Kaspereien“ dominiert wurde.

37 Die Ergebnisse aus der Evaluation des Bundesmodellprojekts „Ambulante Intensive Begleitung“ (Hoops/Permien 2003) sowie die in den FM-Heimen geführten Gespräche geben

6.3 Erste Ergebnisse: Stufen des Identifikationsprozesses der Jugendlichen mit dem Heim und dessen Strukturen

Der Titel dieses Beitrags – „*Erst hab ich gedacht, das ist Knast, aber dann war es doch ganz okay*“ – ist ein recht typisches Zitat eines Mädchens, bezogen auf die allgemeine Frage, wie es denn für sie war, ins FM-Heim zu kommen: Die meisten der von uns befragten Jugendlichen äußerten sich in ähnlicher, differenzierender Art und Weise. Dabei macht das Zitat zunächst eines deutlich: die Strafassoziaton von „Geschlossenen“, wie FM-Einrichtungen von den Jugendlichen ganz unverbrämt und direkt betitelt werden. Die teils neuen – oftmals bemüht definitorischen – und zunächst auf eine konzeptionelle Ausrichtung abzielenden Wortschöpfungen, wie etwa „*stationäre intensivtherapeutische Betreuung*“, „*pädagogisch betreute Intensivgruppen*“, „*individuelle, situative*“ oder auch „*fakultative Teilgeschlossenheit*“, „*zeitweilige freiheitsentziehende Maßnahme*“, „*engmaschige*“ oder „*schützende und beschützende Hilfe*“ oder auch „*verbindliche Betreuung*“ – diese Formeln, hinter denen sich zum Teil auch neue Modelle von FM verbergen, sind bei den Jugendlichen offenbar nicht *so* angekommen. Zumindest geben die Interviews Anlass zur Vermutung, dass sie diese als eher weniger charakteristisch für das ihnen bekannte Heimsetting empfinden.

Als Zwischenergebnis der Adressatinnen- und Adressatenbefragung lässt sich somit eine unseres Erachtens interessante Fragestellung formulieren, die im Auswertungsprozess einer weiteren Bearbeitung zugeführt wird:

Welche Bedeutung hat es, wenn zwar allen Beteiligten – einschließlich der Jugendlichen – zu Beginn der Maßnahme selbst klar ist, dass das Faktum der Geschlossenheit nur *einen* Aspekt der Unterbringung darstellt und bereits nach kurzer Zeit individuelle Öffnungen erreicht werden können, die Jugendlichen aber trotzdem auch rückblickend gerade *die* Elemente offen aussprechen, die nicht nur in den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen, sondern auch von dem in FM-Einrichtungen arbeitenden Personal (ängstlich?) vermieden werden? Anstelle vom „*therapeutischen Milieu*“, von der „*individuellen Teilgeschlossenheit*“, von „*engmaschiger Betreuung*“ und von „*Time-out-*“ oder sogar „*Chill-out-Räumen*“ zu sprechen, ist bei den Jugendlichen überwiegend die Rede von „*Zwang*“, von „*Knast*“, von „*Wegschließen*“ und von „*Iso-Zellen*“. Die unmissverständlich eher negativ konnotierten Begriffe werden auf Nachfrage von den Jugendlichen auch entsprechend negativ konkretisiert.

jedoch zu der Hypothese Anlass, dass erneute „Abstürze“ nicht zwangsläufig den Erfolg der Maßnahme insgesamt infrage stellen, sondern dass vielmehr im Nachgang an die Krise die Nachhaltigkeit der Hilfe auf einen realen Prüfstand gestellt wird. Möglich ist nämlich durchaus eine zeitlich versetzte „Depotwirkung“ auch von FM: Erworben Fähigkeiten und erlerntes Wissen werden nach dieser Annahme nämlich erst dann nicht nur wieder erinnert, sondern auch als wahrhaft sinnvoll empfunden, wenn die unmittelbare Erfahrung gemacht werden konnte, dass andernfalls tatsächlich wieder die alten schädlichen Routinen greifen.

Irgendwann allerdings mache es „*irgendwie Klick*“, wie ein Jugendlicher etwas unsicher nach Worten suchend seinen Entwicklungsprozess im Heim beschreibt. Die Jugendlicheninterviews weisen darauf hin, dass im Verlauf der Unterbringung ein Prozess in Gang gesetzt wird, in dessen Fortschreiten offene Widerstände immer mehr aufgegeben und der Verlust der Freiheit – hier verdeutlicht an dem Halbsatz „*Erst hab ich gedacht, das ist Knast (...)*“ – durch subjektive Gewinnerfahrungen kompensiert werden können; Letztere können wiederum durch die Aussage „*(...) aber dann war es doch ganz okay*“ bilanziert werden.

Bei den meisten der von uns befragten Jugendlichen fand also im Laufe der Unterbringung ein zumindest partieller Umdeutungsprozess im Sinne eines Anpassungs-, Identifikations- und auch Lernprozesses statt (vgl. auch von Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1996, Pankofer 1997).

Bezogen auf die eingangs formulierte Frage, wie Jugendliche die Heimerziehungspraxis bewerten, und pointiert: ob die Unterbringung im Heim aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten eher Knast und Strafe oder etwa doch bzw. *auch* Hilfe und Chance darstellt, lässt sich folgende vorläufige Antwort formulieren: Die Auswertungen der ersten Interviews geben deutliche Hinweise darauf, dass der Hilfeaspekt sukzessive an Bedeutung gewinnt, während der vormals dominierende Aspekt der Strafe an Stellenwert verliert.

Dieser Prozess, auf den – das zeigt bereits der heutige Auswertungsstand – vielfältige Faktoren einwirken, wird nachfolgend anhand eines für einen Unterbringungsverlauf typischen Vierstufenmodells skizziert:

- Stufe 1: Einweisungsprozesse in FM
 „*Und irgendwann hat halt der Richter und das Jugendamt beschlossen, dass es nimmer geht*“ (Boris)
- Stufe 2: Die erste Zeit im Heim
 „*Das war voll streng alles – man darf nicht raus, nicht telefonieren. Nichts darf man. Ich war richtig sauer, hatte eine Stinkwut!*“ (Sven)
- Stufe 3: Halbzeit
 „*Als ich vier Monate drin war, hab ich gedacht: Ist ja vielleicht doch ‘ne Chance, Neustart zu machen. Und dann hab ich mich an den Alltag gewöhnt*“ (Nora)
- Stufe 4: Am Ende von FM
 „*Also, ich kann FM eigentlich schon empfehlen*“ (Josy)

6.3.1 Stufe 1: Einweisungsprozesse in FM

„Und irgendwann hat halt der Richter und das Jugendamt beschlossen, dass es nimmer geht“ (Boris)

Auf die erzählgenerierende Frage, wie es denn kam, dass sie ins geschlossene Heim eingewiesen wurden, haben die meisten Jugendlichen mit einer Schilderung einer sich immer mehr spiralförmig ins Negative entwickel-

den Lebensgeschichte reagiert. Nicht selten aufgrund von „*nicht so guten*“ familialen und sozialen Aufwuchsbedingungen seien sie zum Ende hin regelrecht abgestürzt und hätten infolgedessen einen richterlichen Beschluss bekommen. Die Jugendlichen beschreiben sich selbst als junge Menschen, die in der Regel ein ganzes Bündel an Problemen auf sich vereinigten (vgl. Kap. 3) – und die über das Mittel der Argumentation bzw. durch Appelle an ihre Einsicht in ihre Gefährdung und ihren Hilfebedarf nicht mehr erreichbar gewesen seien. Ob die zum Teil eklatante Übereinstimmung von Selbstindikation und Außenwahrnehmung nun die Befunde und Diagnosen der Fachkräfte stützt oder ob die Charakterisierungen von den Jugendlichen nachträglich ins Selbstbild übernommen worden sind, kann hier nicht beantwortet werden. Letzteres wäre allerdings als ein deutlicher Hinweis auf die mögliche stigmatisierende Wirkung von Indikationsstellungen zu werten. Die Probleme- bzw. -zuschreibungen der Jugendämter stellen sich aus Sicht der Jugendlichen so dar, wie es die folgende Zusammenschau von Zitaten aus verschiedenen Interviews zeigt:

- sie seien „*voll ausgerastet immer*“ und
- „*von überall abgehauen*“,
- sie hätten „*getrunken, gesoffen und gekifft*“,
- sie seien „*in den falschen Freundeskreis geraten*“,
- sie seien „*zum Schutz vor mir selbst und zum Schutz der anderen*“ eingewiesen worden,
- „*weil ich immer bei anderen, voll fertigen Typen übernachtet habe*“, hätte es keine Alternative mehr gegeben,
- weil sie „*auf der Straße, am Bahnhof rumgehangen*“ seien,
- weil sie sich „*nicht mehr gepflegt*“ hätte,
- „*wegen einer großen falschen Liebe*“,
- weil „*ich hab ganz nach meinen Regeln gelebt, also keine Regeln*“,
- „*weil ich halt immer Streß mit meiner Mutter hatte*“,
- weil sie keinen „*Bock mehr auf nix*“ hatten,
- weil sie ihre „*Erfahrungen machen*“ wollten,
- „*weil ich hab immer wieder gedroht, mich umzubringen*“,
- weil sie „*immer nur zu meiner Familie zurück*“ wollte,
- weil „*die Schule längst geschmissen und auf alles geschissen*“ war,
- weil „*ich voll Playstation-süchtig war*“,
- „*wegen der ganzen (...) halt Straftaten gemacht: Drogen, Diebstähle, Raub, die ganze Palette*“.

Den Tag der Beschlussfassung bzw. den ersten Tag im Heim haben alle befragten Jugendlichen in negativer Erinnerung. Nina etwa erzählt über den Tag, an dem die Familienrichterin die Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung erteilte und an dem sie auch gleich ins Heim gebracht wurde, Folgendes: „*In meinem Leben habe ich den 12. Juni gestrichen. Das war vorletztes Jahr. Ich habe seither nur noch den 11. Juni und den 13. Juni – der 12. Juni ist ein gelöschter Tag*“.

Die Unterbringung wird dabei überwiegend als Strafe für ihr grenzverletzendes Verhalten erlebt, nach dem Motto: *„Die haben mir schon in den Heimen zuvor gesagt: Wenn du zu viel Müll baust, kommst du ins Geschlossene“*.

Trotzdem erwischt die Heimeinweisung manche Jugendlichen nahezu unerwartet und überraschend, da sie weder je an Konsequenzen für ihr Verhalten geglaubt haben (und das ja auch nicht mussten, da Grenzen entweder nie eingefordert oder aber massive Strafandrohungen bis dahin nie umgesetzt worden waren) noch über die bevorstehende Unterbringung aufgeklärt wurden. Das konzeptionell in vielen Einrichtungen vorgesehene Vorstellungsgespräch als sowohl vertrauensbildendes, motivierendes als auch Ängste und Vorbehalte reduzierendes Element findet – das machen auch die Interviews mit den Erziehungs- und Heimleitungen deutlich – nur im eher seltenen Idealfall statt:³⁸ *„Ich hab gar nicht gewusst, dass es so was gibt: geschlossenes Heim. Ich kannte nur Knast! Oder Klappe“* (Karoline).

Die Interviews mit den Jugendlichen legen nahe, dass die Empfindung des Strafcharakters der Einweisung „ins Geschlossene“ dabei umso stärker ist, je weniger die Jugendlichen in den Entscheidungsprozess eingebunden wurden – sei es nun, weil sie zu dem Zeitpunkt abgängig waren oder man ihnen das in Gang gesetzte Verfahren verheimlichte, um eine Flucht zu vermeiden. In letzteren Fällen wurden die Jugendlichen zwar in Begleitung einer Fachkraft vom Jugendamt oder der Mutter, letztlich aber – und hier ist die Assoziation zur Strafe besonders stark – von Polizeikräften und in Handschellen in die Einrichtung gebracht.

6.3.2 Stufe 2: Die erste Zeit im Heim

***„Das war voll streng alles – man darf nicht raus, nicht telefonieren. Nichts darf man. Ich war richtig sauer, hatte eine Stinkwut!“* (Sven)**

Die erste Zeit im Heim erleben die Jugendlichen häufig in einem Zustand offenen Widerstands oder hilfloser Ohnmacht. Einige konnten es nur schwer fassen, dass nun – nach oft Jahren der Regel- und Konsequenzlosigkeit – *„voll alles vorgegeben“* war und sie zunächst nicht einmal eine halbe Stunde Ausgang hatten und auch keinen Besuch empfangen konnten: *„Ich hab gedacht, ich bin im Gefängnis! Fenster abgesperrt, der Hof, vier Wände um einen rum – Gefängnis hoch zehn“* (Solaya).

Das klare Regelsystem mit dazugehörigen Konsequenzen, das Stufen- bzw. Ausgangsmodell und ein fest strukturierter Tages- und Wochenplan als integrale Bestandteile des Settings, die den Jugendlichen Halt und

38 Wenn Vorstellungsgespräche nicht zustande kommen, liegt dies den Heimen zufolge meist in folgenden beiden Faktoren begründet: Zum einen erfordere ein Vorstellungsgespräch im Vorfeld einer möglichen Unterbringung eine gewisse Motivation und Kooperationsbereitschaft seitens der Jugendlichen, die in der Regel jedoch nicht gegeben sei. Zum anderen würde von Seiten der Jugendämter oft der hohe zeitliche wie finanzielle Aufwand gescheut (s. Kap. 5).

Orientierung geben sollen, sind zentrale FM-Elemente, die die Jugendlichen zunächst nur sehr schwer akzeptieren können: *„Diese Regeln – anfangs hatte ich gar keinen Bock drauf, da bin ich total ausgerastet immer. Und so blöde Konsequenzen: eine Woche Schrubberputzen oder um acht ins Bett – ist doch Quatsch“* (Solaya).

Während das allgemeine Faktum der Konsequenz insgesamt eher positiv bewertet wird, werden im konkreten Alltag bestimmte Regeln und Vorschriften, aus denen sich die Art der Konsequenzen ableitet, als unsinnige Schikane abgelehnt. So meinte zum Beispiel Selma, ein bis zuletzt sehr kritisches Mädchen: *„Was hat diese hässliche Sechs-Zigaretten-Regelung mit meinem Alkoholproblem zu tun? Oder warum soll ich früher ins Bett, wenn sie mich mit einem Feuerzeug erwischt haben? Mir ist klar, dass ich, wenn ich früher aufstehen muss, auch früher ins Bett gehen muss – das ist logisch, damit ich ausgeschlafen bin. Aber wegen einem Feuerzeug? Oder dass ich, wenn ich nicht zu Mittag essen will, auch nicht rauchen darf, das ist doch krank! Vom Gesetz her dürfte ich rauchen, so viel ich will! Und ich dürfte Bier trinken!“*

Hinzu kommt in der Anfangsphase der Unterbringung die leibhaftige Erfahrung von *„Eingesperrtsein“*. Denn bis die Jugendlichen sich über Wohlverhalten *„Ausgang verdient“* haben, vergehen oft einige Wochen oder manchmal sogar Monate. Einzelne Jugendliche haben sogar bis zu ihrer Entlassung kaum Ausgang: *„Geschlossen‘ ist Schocktherapie. Am Anfang wusste ich gar nicht, wo ich mit mir bin soll. Ich hab nur geheult, hatte Selbstmordgedanken, hab mich ganz furchtbar allein gefühlt“* (Karoline).

Gerade in diesen ersten Wochen, in der Phase der Eingewöhnung, ist dann auch der Gedanke ans Weglaufen ein häufig wiederkehrendes Thema.

Ohnehin gehörten *„Abgängigkeiten“*³⁹, die oft nicht nur ein Weglaufen, sondern auch ein Hinlaufen zur Familie oder zu Freunden darstellen, mit zu den Gründen, weshalb die Jugendlichen den Stellungnahmen der Jugendämter zufolge in ein FM-Heim sollten, in denen die Fluchtmöglichkeiten zumindest erschwert sind. Entweichungen kommen dennoch – wie schon von Christian von Wolffersdorff, Vera Sprau-Kuhlen und Joachim Kersten (1996) sowie Sabine Pankofer (1997) beschrieben – in allen FM-Einrichtungen vor. Dies wird von den Heimleitungen auch keineswegs verleugnet, sondern zum Teil offensiv gewendet: *„Wir sind hier herrlich unsicher“* und: *„Wir sind doch kein Kinderknast!“*, so ein Heimleiter. Eine Einrichtung macht sogar explizit auf Entweichmöglichkeiten im Hof aufmerksam, denn, so die interviewte Fachkraft: *„Bevor die Jugendlichen sich beim Versuch, abzuhausen, verletzen oder es gar zu Übergriffen auf Mitarbeiter kommt, sollen sie die Möglichkeit haben, doch einfach zu gehen!“*

Und es ist auch so: Fast alle der von uns interviewten Jugendlichen berichten, insbesondere in der ersten Zeit zumindest *„ein-, zweimal“* wegelaufen bzw. vom Ausgang oder dem in späteren Phasen möglichen Wo-

39 Der Begriff *„Abgängigkeit“* wird nach unserer Beobachtung vor allem für Mädchen benutzt.

chenendurlaub nicht mehr zurückgekehrt zu sein. Josy ist sogar „*jeden Tag ausgebüxt*“. Die Interviews erwecken durchaus den Eindruck, als gehöre es quasi zum guten Ton, über Entweichungen nicht nur Mut zu beweisen, sondern eben auch Grenzen und vielleicht auch Beziehungen auszutesten. Interessant ist nämlich, dass einige Jugendliche berichten, sie hätten dann „*nach ein paar Stunden oder auch mal Tagen im Heim angerufen*“ (Josy) und sich „*von Betreuern abholen lassen*“ (Ronaldo). Von der Möglichkeit, dass hierbei auch Bequemlichkeit ausschlaggebend sein könnte, einmal abgesehen, ist auch die Motivation nahe liegend, über „Lockrufe“ in Erfahrung zu bringen, ob die angerufene Fachkraft tatsächlich kommt, d. h. deren Wertschätzung und Verlässlichkeit auf die Probe zu stellen.

Eine mögliche Konsequenz für Entweichungen stellt neben der Rückstufung in eine niedrigere Stufe mit weniger Ausgang nicht selten die Isolierung dar. In den Konzeptionen oder Leistungsbeschreibungen der Einrichtungen wird eine Isolierungsmaßnahme zwar primär als quasi „*letztes Mittel*“ bei „*Ausrastern*“ mit Selbst- und Fremdgefährdung beschrieben, die zudem stets engmaschig durch eine pädagogische Fachkraft begleitet werden soll. Den Aussagen der Jugendlichen zufolge – und diese werden zum Teil durch deren Betreuerinnen und Betreuer bestätigt – kommt der Time-out-Raum jedoch durchaus auch einmal aus so genannten „*pädagogischen Gründen*“, vor allem aber als Strafe für Entweichungen oder sogar zur „*Entweichprävention*“ zum Einsatz.⁴⁰

Isolierungen als „*Knast im Knast*“ in den zumeist reizarmen, oft nur mit einer Matratze bestückten Räumen, praktiziert nicht zur Krisenintervention, sondern in Präventions- und Erziehungs- bzw. Sanktionsabsicht, werden von den befragten Mädchen und Jungen (mit einer Ausnahme) vehement abgelehnt und als sinnlos, unwürdig, „*einfach mistig*“ beschrieben. Die meisten Jugendlichen wurden im Laufe ihrer Unterbringung mindestens einmal isoliert, einzelne mehrfach und nach eigenem Bekunden offenbar sogar über mehrere Tage – wenngleich Letzteres kaum zu glauben und vermutlich übertrieben ist. Fest steht jedoch: Allein durch ihr bloßes Vorhandensein symbolisieren „*die dreckigen Isos*“ einen unübersehbaren Macht- und Strafanspruch der Institution (vgl. von Wolffersdorff/Sprau-Kuhlen/Kersten 1996, S. 319), den auch diejenigen fürchten, die nie isoliert wurden: „*Ich hab mich immer zusammengerissen, dass ich da nicht rein musste*“, so Karoline, die als Kind im Keller eingesperrt wurde und deren Ängste ohnehin deutlich auf eine bestehende Traumatisierung durch Hospitalisierungseffekte hinwiesen.

40 Nicht alle bestehenden FM-Heime verfügen über Time-out-Räume. Manche Einrichtungen haben bei der Konzeptionierung der FM sogar bewusst auf das Vorhalten zusätzlicher Isoliermöglichkeiten verzichtet. Die befragten Jugendlichen waren jedoch alle in Einrichtungen untergebracht, die die Möglichkeit der zusätzlichen Isolierung – in Form eines Time-out-, Isolier- oder Ruheraums – von sehr ausgiebig (nahezu täglich) bis gar nicht nutzen, so dass Aussagen zu diesem Themenkomplex getroffen werden konnten.

Die Interviews mit den Jugendlichen geben klare Hinweise darauf, dass Isolierungen aus vermeintlich pädagogischen Gründen oftmals eher ein Ursachenbündel von Hilflosigkeit, Strafbedürfnissen, Pragmatismus und Machtkämpfen zugrunde liegt, zum Beispiel wenn sie als Sanktion für den Besitz eines verbotenen Handys oder als Strafe für Rauchen im Zimmer oder schlicht zur Entweichprävention angeordnet wurden. Durch eine derartige Isolierpraxis werden vielmehr negative Folgen und Schädigungen riskiert, die die in Modul 2 befragten Heim- und Erziehungsleitungen eine unreflektierte Isolierung auch zunehmend kritisch betrachten lassen. Deren Haltung könnte in folgendem Anspruch zusammengefasst werden: Wenn eine grundsätzliche Möglichkeit der Isolierung bestehen bleiben soll, so muss gewährleistet werden, dass nicht Strafpulse dominieren, sondern dass – durch intensive Begleitung und begrenzte Zeit des Timeout – positive Lern- und Selbstbildungsprozesse in Gang gesetzt werden.

6.3.3

Stufe 3: Halbzeit

„Als ich vier Monate drin war, hab ich gedacht: Ist ja vielleicht doch 'ne Chance, Neustart zu machen. Und dann hab ich mich an den Alltag gewöhnt“ (Nora)

Nach etwa sechs Wochen – es kann aber auch sehr viel länger dauern (die Angaben der Jugendlichen lassen hier auf eine starke Varianz schließen) – scheint sich jedoch bei den meisten Jugendlichen die vormals ablehnende Haltung zu verändern: Erste Erfolge machen sich bemerkbar – regelmäßiger Schulbesuch, selbstständige Körperpflege, pünktliches Erscheinen beim Mittagstisch, weniger „Ausraster“ – und werden zeitnah, konsequent und für die Jugendlichen nachvollziehbar in Form von persönlicher Anerkennung und erweiterten Ausgangs- und Besuchsmöglichkeiten honoriert. Die Jugendlichen können nun verstärkt die Erfahrung machen, dass sie auch in einem positiven Sinne handlungsfähig sind und dass sich diese neu erlernten Verhaltensmuster wiederum für sie auszahlen. Es gelingt ihnen, zu verstehen, dass sie selbst es sind, die etwas gestalten und bewegen können, und sie machen erste Versuche, Beziehungen zu Betreuerinnen und Betreuern, zum Teil sogar zu Mitjugendlichen, aufzubauen. Die Jugendlichen haben sich eingelebt und beginnen, die Unterbringung im Heim quasi als neues Zuhause und das Setting als Hilfe – wenn auch nicht immer ganz ungebrochen – zu definieren: „Die Anfangszeit war schwierig, nicht so gut. Die ganzen Regeln und fiese Spiele von den anderen Jungs. Und die mittlere Zeit, nach so zwei Monaten, da hat's mir dann gut gefallen. Ich kannte mich aus, hatte alle meine Ausgänge (...)“ (Ronaldo)

Die meisten Jugendlichen schildern, wie froh und erleichtert sie waren, als sie die erste Zeit überstanden hatten. Denn gerade in den ersten Wochen scheint es – übrigens in den Mädcheneinrichtungen ebenso wie in den Jungenheimen – durchaus üblich zu sein, Neulinge zu mobben oder auf die Probe zu stellen. Gewaltsam ausgetragene Macht- und Stellungs-

kämpfe um die – bei Neuzugängen immer wieder neu „zu verhandelnden“ – Hierarchien in der Gruppe müssen gelöst und der eigene Platz gefunden und verteidigt werden. Dabei scheint es Mädchen und Jungen zu geben, die während der ganzen Zeit ihrer Unterbringung der „Underdog“ bleiben, während andere im Laufe der Zeit zum „Boss“ werden. Nach dieser Phase der Gewöhnung, die in der Regel auch dadurch gekennzeichnet ist, dass für die Jugendlichen „Ruhe einkehrt“, werden nun als wichtiges partizipatives Element die zumeist in dreimonatigen, später halbjährlichen Intervallen stattfindenden Hilfeplangespräche erlebt, die gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern vorbereitet werden und in denen sich die Jugendlichen selbstwirksam und handlungsfähig erleben können: *„Da haben wir besprochen, wie es weitergeht, welche Ziele es gibt. Also, ob ich noch bleiben soll oder was sonst gemacht werden kann. Ich bin dann der Mittelpunkt der Erde bei diesen Hilfeplangesprächen und kann meine Wünsche äußern“* (Josy).

Die Jugendlichen erleben es dabei als besonders positiv, wenn alle wichtigen Bezugspersonen zu diesem Zweck zusammenkommen – und über Fortschritte berichten. Die Möglichkeit der positiven Verstärkung in den Hilfeplangesprächen, die vor allem bei erfolgreichem Hilfeverlauf gegeben ist und genutzt werden kann, fällt gleichwohl bei schwierigen Verläufen meist weg: Sven, ein besonders schwieriger Fall, dessen Prognose nicht nur von ihm selbst, sondern auch von seinem Bezugserzieher eher kritisch eingeschätzt wurde und der sich im Interview zu fast allen Aspekten der Unterbringung sehr negativ äußerte, weist Beteiligungsmöglichkeiten über das Hilfeplangespräch energisch zurück: *„Nee, da kann man nix machen, die halten eh alle zusammen, so sieht’s aus. Da brauch’ man gar nicht reden“*.

Die Art und Weise, wie die Fachkräfte ihre Rolle ausfüllen, ob es ihnen gelingt, zu den Jugendlichen vorzudringen und diese zur Mitarbeit zu motivieren, ist auch in der Wahrnehmung der Jugendlichen selbst von zentraler Bedeutung. Vertrauensverhältnisse zwischen Betreuerinnen und Betreuern einerseits und Jugendlichen andererseits gelten in allen FM-Heimen als Basis für Lern- und Veränderungsprozesse. In fast allen Einrichtungen sieht das Konzept Vertrauenserzieherinnen und Vertrauenserzieher bzw. feste Bezugspersonen vor, um intensive Bindungen und damit eine Chance zur Neuorientierung zu ermöglichen. Bedingt durch die speziellen Aufgabenbereiche der Bezugspersonen – sie bereiten Heimfahrten vor, regeln Elternkontakte, führen Einzelgespräche und begleiten bei den ersten Ausgängen etc. – gelingt es diesen auch meist, eine besondere Stellung für die Jugendlichen einzunehmen. Dennoch kritisiert etwa Ronaldo das Bezugspersonenkonzept insofern als „*Schwachsinn*“, als die Vertrauenserzieherinnen bzw. Vertrauenserzieher in der Regel vom Team zugeteilt werden: *„Warum sollte ich dem dann mehr vertrauen als anderen?“* Dass es aber vertrauensvolle Beziehungen geben muss, findet aber auch er wichtig und notwendig: *„Der ist auch so wie ein Vorbild, an dem ich lernen kann“*, sagt er über seinen Lieblingserzieher (den er sozusagen intern für sich zum Vertrauenserzieher erkoren hat).

Das heißt zusammenfassend: Betreuerinnen und Betreuer in FM müssen als verlässliche Bezugspersonen wahrgenommen werden können: konsequent und für die Jugendlichen nachvollziehbar Grenzen setzend, Entlastung bietend und Hoffnung auf eine durch die Jugendlichen selbst zu gestaltende Zukunft eröffnend (Neumann 2003). Hier die Balance zu finden, ist offenbar nicht immer leicht: *„Das war erst schwer für mich. Aber dann hab ich gemerkt, die sind ja nicht unsere Feinde, die uns was Böses wollen, sondern das sind unsere Freunde. Die wollen uns helfen“* (Nora).

Das Beispiel von Nora zeigt, dass es offenbar durchaus Jugendliche gibt, denen es nicht gelingt, eine differenzierte Sicht auf die professionelle Rolle der Fachkräfte zu gewinnen, sondern deren Deutungen sich im fortschreitenden Verlauf der Unterbringung lediglich ins Gegenteil verkehren. Bei manchen Jugendlichen, vor allem bei Mädchen, geht dieser Umdeutungsprozess sogar so weit, dass die Betreuerinnen und Betreuer geradezu „geliebt“ werden und in der Wahrnehmung der Jugendlichen eine Elternrolle oder auch eine Funktion als „Freund“ oder „Freundin“ einnehmen. Auffällig ist, dass einige Jugendliche, die auch Erfahrung mit der offenen Heimerziehung haben, die Fachkräfte in FM insgesamt positiver bewerten, denn *„die sind ernsthafter, die nehmen sich mehr Zeit für einen. Draußen (in offenen Heimen, Anmerkung der Verfasserin) ist denen oft mehr egal, wie’s einem geht. Interessiert nicht so“* (Ronaldo).

Den meisten Jugendlichen bleibt dabei allerdings durchaus bewusst, dass es die Betreuerinnen und Betreuer sind, die die Definitionsmacht über Regeln und auch die Schlüsselgewalt haben, und niemals sie, die unterbrachten Jugendlichen. Der Zwang, den das Betreuungspersonal ausübt, wird dabei so lange als legitim betrachtet, als er sich auch argumentativ und nachvollziehbar begründen lässt – und da gibt es durchaus, beispielsweise beim Thema „Zigaretten- oder Ausgangsregelungen“ sowie – ganz massiv – beim Thema „Isolierung“ heftigen Widerspruch in den Interviews der Jugendlichen, insbesondere von den intellektuell stärkeren, die sich ungern *„für blöd verkaufen“* lassen wollen.

6.3.4 Stufe 4: Am Ende von FM *„Also, ich kann FM eigentlich schon empfehlen“ (Josy)*

Im Rückblick bewerteten die von uns befragten Jugendlichen die Unterbringung insgesamt eher positiv, und dies übrigens ziemlich unabhängig von den persönlichen Schwierigkeiten, die sie mit der Unterbringung hatten – zum Beispiel wegen häufiger Isolierungen oder der Unfreiheit oder weil sie Heimweh oder fast bis zum Schluss kaum Ausgang bekamen –, und unabhängig vom „objektiven Erfolg“ durch die Unterbringung.

Fast alle meinen, sie hätten ohne FM nie so große Fortschritte machen können. *„Da wär ich heute noch auf der Straße“*, meint Nora, *„mit Drogen und so und würde sicher auf den Strich gehen.“* Doch nicht nur „Vermei-

„Ziele“ konnten viele erreichen – auch mit dem Erreichen produktiver Ziele fühlen sich die Jugendlichen einen großen Schritt weiter. Fast alle berichten über große Fortschritte besonders im Sozialverhalten und – was sehr hoch geschätzt wird – über schulische Erfolge und Anerkennung dafür. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die meisten katastrophale Schulerfahrungen aufweisen und oft schon lange keine Schule mehr besucht haben, wahrlich ein großer Erfolg.

Wir fragten die Jugendlichen auch nach Verbesserungsvorschlägen für das Leben im Heim. Hier werden genannt: „*Gruppenräume verschönern*“, „*dumme Zigarettenregelungen abschaffen*“, „*Erzieher sollen mehr und besser zuhören*“ – und als ein ganz wichtiges Anliegen einiger: Die Isolierräume sollten „*abgeschafft*“ werden. Nur Sven meinte lapidar: „*Das ganze Ding abreißen*“.

Dennoch: Fast alle Jugendlichen würden FM weiterempfehlen. „*Das, was nervig war erst, der strikte Rahmen, das hat gewirkt*“, so Josy, und Madeleine meint: „*Auf der offenen Gruppe kannst du vor deinen Problemen weglaufen und in der geschlossenen kannst du das halt nicht. Du schluckst die Probleme erst noch runter, aber irgendwann platzt man fast innerlich und dann fängt man an zu reden und erklärt das seinen Bezugspersonen, die man hat*“.

Auf die Frage, für welche Jugendlichen FM geeignet seien, verknüpfen die meisten Jugendlichen hohe Problembelastung, mangelnde Einsicht sowie Weglaufen in der Ausgangssituation mit einem Erfolgsmotto, d. h. FM sei für Mädchen und Jungen geeignet, die „*etwas erreichen wollen*“.

Die bevorstehende „offene Zukunft“ schätzen die befragten Jugendlichen ganz unterschiedlich ein: Während einige eher ängstliche oder antriebsarme „Nesthocker“ lieber noch in der Einrichtung verbleiben würden, freuen sich die „Nestflüchter“ schon unbändig auf ihre Freiheit, nach dem Motto: „*Wenn ich raus bin, hol ich alles nach!*“ Die meisten Jugendlichen treffen sich jedoch in der Mitte dieser Positionen: Sie sehen der Anschlussmaßnahme relativ angstfrei entgegen und zeigen sich hoffnungsvoll-zuversichtlich, dass sie das Erlernte auch umsetzen können.

6.4 FM – Grenzen als Chance?

Für die, die „*etwas erreichen wollen*“, seien FM empfehlenswert, haben wir in den Interviews gehört. Grundlegend dafür, dass Jugendliche vom Heimalltag profitieren, ist, dass sie die Grenzsetzung als Chance nutzen lernen, ihren Widerstand aufgeben und das Angebot, sich die Freiheit „Phase für Phase“ zurückzuerobern, als „Bewährungsprobe“ annehmen – ob sie sie dann langfristig auch bestehen, ist dabei noch dahingestellt.

FM eignen sich für Jugendliche, denen es gelingen kann, sich auf die Unterbringung als Hilfe einzulassen und sich nicht „*ewig gegen die damals empfundene Strafe zu verkämpfen*“. Der Verlust der Freiheit muss also

durch subjektive Gewinnerfahrung kompensiert werden können – etwa so: *„Ich hab gemerkt, dass Schule Spaß macht, ich komme besser mit meinen Aggressionen klar, ich hab Bezugspersonen gefunden, man kann mir vertrauen, ich muss nicht mehr ritzen. Ich hab hier prima Freizeitmöglichkeiten, kann Klettern lernen, Snowboardfreizeiten sind toll, gemütliche Weihnachtsstimmung erleben, wir machten einen Kinobesuch mit der ganzen Gruppe, ich war auf Korsika und die Radtour war toll etc.“*

Die positiven Erfahrungen, die die Jugendlichen glaubhaft schildern, geben deutliche Hinweise auf Defizite in ihren früheren Lebensbezügen, auch in offenen Hilfsmaßnahmen. Wie wichtig gerade diese kompensatorischen Aspekte sind, beschreibt auch Günter Neumann, Einrichtungsleiter der Therapeutischen Intensivgruppe für sexuell grenzverletzende Jungen in Neukirchen-Vluyn, indem er für eine attraktive Gestaltung von Freizeitangeboten, eine ansprechende bauliche und räumliche Ausstattung der Einrichtungen sowie eine gute Versorgung und Verpflegung plädiert (Neumann 2003).

Doch welche Rolle kommt nun dem Zwang bzw. der Geschlossenheit zu? *„Das Geschlossene war mir völlig wurscht. Das, was mir wichtig war, war die Zusammenarbeit, wie man mit den Erziehern reden kann. Ich hab halt jemanden gebraucht, dem ich vertrauen kann, und da hab ich viele Leute gefunden“*, so wiederum Ronaldo, Bezug nehmend allerdings auf eine Zeitspanne in der Einrichtung, als der Freiheitsentzug im pädagogischen Prozess und andere Grenzsetzungen schon kaum mehr eine Rolle spielten und er sich bereits viel Ausgang und andere Vergünstigungen „erarbeitet“ hatte.

Als – zumindest vorläufiger – Befund der bisherigen Auswertungen ist festzuhalten: Aus Sicht der Jugendlichen können nachhaltige, situativ und individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer FM, gekoppelt mit stetigen Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte durchaus einen subjektiv spürbaren Gewinn ermöglichen: *„Mir geht’s heute so viel besser, das hat sich echt gelohnt!“* (Ronaldo)

Hätte Ronaldo (und mit ihm zusammen viele andere) dies auch ohne oder mit weniger Zwang geschafft? In offenen Einrichtungen zuvor war er immer gescheitert. Oder hätte er in einer offenen Heimgruppe mit einer besseren materiellen Ausstattung sowie einer stärkeren personellen Besetzung mit qualifiziertem Personal ähnliche Erfolge erzielen können?⁴¹ Oder war es doch erst unter Zwang möglich, Lernprozesse zu initiieren und alternative Verhaltens- und Handlungsoptionen aufzuzeigen? Was wirkte hier? Und wie nachhaltig werden die Erfolge sein? Mit diesen Fragen wird sich das Zusatzmodul „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen“ intensiv auseinander setzen.

41 Die Auffassung, dass offene Maßnahmen mit besserer finanzieller Ausstattung mindestens so große Erfolge erzielen können wie FM, wird insbesondere von Gegnerinnen und Gegnern von Zwangsmaßnahmen vertreten.

7 **Am Ende der Studie „Freiheitsentziehende Maßnahmen“: Ein Blick zurück und nach vorn – nach vielen Einblicken ein Ausblick**

7.1 Zum Stand der Diskussion 2006: Zwischen alten Polarisierungen und neuer Vielfalt

Zum Abschluss zweieinhalbjähriger intensiver fachlicher Auseinandersetzung mit dem Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (FM) im Rahmen des Forschungsprojekts kann festgehalten werden: Während der Projektlaufzeit hat eine deutliche Versachlichung der vormals in der Regel ideologisch gefärbten Debatte um das Pro und Contra von „Geschlossener Unterbringung“ stattgefunden. Darauf weisen zahlreiche Tagungen und Workshops, aber auch Fachbeiträge aus verschiedenen Disziplinen hin. Doch das Bemühen um fachlich begründete und differenzierte Haltungen zu eher traditionellen Settings von individueller Teilgeschlossenheit, „lediglich“ fakultativ freiheitsentziehenden Maßnahmen oder auch intensivpädagogischen Maßnahmen, die ohne Freiheitsentzug auskommen, bewegt sich nach wie vor im Spannungsfeld einer kontrovers geführten Diskussion über die Ursachen für die Probleme, die die potenziellen Adressatinnen und Adressaten von FM machen und haben, sowie über die Maßnahmen dagegen. Insbesondere längerfristige Unterbringungen mit Freiheitsentzug im Rahmen von Jugendhilfe bleiben eine fachlich umstrittene Hilfeform für Jugendliche. In dieser Debatte sind seit langem zwei gegensätzliche Positionen feststellbar, von denen je nach gesellschaftlicher Stimmungslage mal die eine, mal die andere die Oberhand gewinnt (Peters 2005):

- Die eine – FM generell ablehnende – Position hält daran fest, dass Erziehung nicht mit Zwang vereinbar sei, und verweist auf die „Sogwirkung“ der Möglichkeit zu Freiheitsentzug in der Jugendhilfe. Sie sieht die „schwierigen“ Jugendlichen vor allem als Opfer ihrer schwierigen Lebensumstände und fordert vehement eine an den individuellen Ressourcen auch dieser Jugendlichen orientierte Erziehung in und zur Freiheit. Zudem wird an die brutale Praxis in vielen geschlossenen Erziehungsheimen von 1950 bis 1970 erinnert (Wensierski 2006) und vor einer Wiederholung gewarnt.
- Die immer wieder in Öffentlichkeit und Medien vertretene Gegenposition sieht diese Jugendlichen tendenziell als „Täter“ – und zunehmend auch als „Täterinnen“ –, denen Grenzen aufgezeigt werden müssten. Sie fordert eine härtere Gangart im Umgang mit diesen Jugendlichen. Die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, die Abschaffung der Jugendstrafe, langfristig geschlossene Heimerziehung oder „Trainings-camps“ werden dabei gerne in einem Atemzug genannt, es gibt aber zum Glück auch differenziertere Positionen.

Am Hin und Her der Kräfteverhältnisse dieser eher politisch motivierten Diskussion, in der sich die Position „skeptischen Befürwortens“ behaupten und nach beiden Seiten abgrenzen muss, werden auch die Ergebnisse der Studie wenig ändern können. Sie können und sollen aber zur empirischen Fundierung von Positionen beitragen, die sich jenseits von Ideologien darum bemühen, der komplexen Realität von Jugendlichen in besonderen Schwierigkeiten mit besonderen Hilfeangeboten zu entsprechen.

Dass die Ergebnisse des Projekts dabei durchaus „anschlussfähig“ sind, zeigt wiederum der Blick in die Praxis: Hier ist zu erkennen, dass die Praxis die alte Polarisierung – und alle damit verbundenen Auseinandersetzungen – zwischen „offen“ und „geschlossen“ faktisch überholt hat. Denn zwischen diesen beiden Polen hat sich in der Jugendhilfe, aber auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP), ein Kontinuum von Maßnahmen und Settings etabliert, die von „offen“ über „offen mit der Möglichkeit zu kurzfristiger Isolierung“ und „fakultativ geschlossen“ bis hin zu „geschlossen“ reichen (s. Kap. 2). So stellt sich das Ausmaß an (durch bauliche Sicherungen wie durch Aufsicht gewährleistet) Geschlossenheit in verschiedenen intensivpädagogischen Angeboten nur noch als graduell und nicht mehr als grundsätzlich verschieden dar.

Auch die Konzepte von teilgeschlossenen Gruppen und (halb-)offenen Intensivangeboten haben – trotz aller Unterschiede – inzwischen vielleicht mehr Gemeinsames als Trennendes: In unterschiedlichen Mischungsverhältnissen finden wir in beiden FM-Settings ein intensives Beziehungsangebot, kombiniert mit stark strukturierten Tagesabläufen, verhaltensmodifikatorischen Konzepten und Stufenplänen, dem Einsatz unmittelbarer Konsequenzen auf Fehl- ebenso wie auf erwünschtes Verhalten sowie Sozialtrainings für die Jugendlichen, dazu kommen Elemente von Erlebnispädagogik oder auch Berufspraktika außerhalb der Einrichtung. Diese neue Vielfalt eröffnet neue pädagogische Optionen. Dringend weiter zu klären sind jedoch Fragen nach den rechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel im Hinblick auf den Einsatz von Isolierungen im Rahmen kurzfristiger Time-outs.

Das DJI-Projekt gibt nun einerseits deutliche Hinweise darauf, dass es ohne eine mit zeitweisem Freiheitsentzug verbundene Hilfe für manche der Jugendlichen, deren Akten wir analysierten oder mit denen wir sprechen konnten, kaum eine alternative *Erfolgshoffnung* geben dürfte. Andererseits müssen die Jugendlichen mit diesem Eingriff in ihre Grundrechte für die Hilfe zunächst einen hohen Preis zahlen, ohne dass ein – wie immer zu bemessender – Erfolg *garantiert* wäre. Vielmehr setzt der Freiheitsentzug gegen den Willen der Jugendlichen zunächst genau das außer Kraft, was sonst als Basis für den Erfolg einer Hilfe gilt: ihre Mitwirkungsbereitschaft und ihre Partizipation an der Entscheidung über Art, Ort und Dauer der Hilfe. Soll dieser Eingriff nicht zum bloßen Willkürakt werden und stattdessen Erziehung wieder möglich machen, so muss er so gut wie möglich eingeleitet, begleitet und reflektiert werden. Die DJI-Studie zeigt, dass

in bestimmten Bereichen noch viel Verbesserungsbedarf besteht und eine fachliche Weiterentwicklung nötig ist.

Das dezidierte Ziel des Projekts bestand darin, den Blick auf Einweisungs- und Verlängerungsverfahren und auf die Klärung und Differenzierung der Indikationsstellungen zu lenken. Damit wurden zwei wichtige Themen aufgegriffen, die in engem Zusammenhang miteinander, aber auch mit der Frage nach Alternativen zu FM und zur Qualität der Kooperation aller an einem FM-Verfahren Beteiligten stehen. Die Bearbeitung weiterer zentraler Aspekte des durchaus facettenreichen Themenkomplexes und damit auch Forschungsgegenstandes „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ war im Rahmen der Laufzeit der Studie von Oktober 2003 bis März 2006 dagegen nicht vorgesehen. Professionstheoretisch wie auch unter Qualitätsaspekten relevante Fragen, zum Beispiel nach der Alltagspraxis oder auch nach möglichen Rechtsverstößen darin – generell oder in einzelnen Heimen –, müssen daher in weiteren Studien bearbeitet werden.

7.2 Indikationsstellungen: nicht trennscharf, aber auf bestimmte Kriterien eingrenzbar

Wie die Ergebnisse des Forschungsprojekts zeigen, können Indikationsstellungen für FM angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Faktoren und ihrer unterschiedlichen Bewertung durch die verschiedenen am Prozess der Unterbringung und gegebenenfalls Verlängerung beteiligten Instanzen nicht eindeutig sein in dem Sinne, dass FM in einer bestimmten Fallkonstellation als „das einzig Richtige“ oder auch als „das völlig Falsche“ gelten könnten (vgl. Kap. 3).

In der Praxis der *Jugendhilfe* hat sich aber eine Eingrenzung auf bestimmte, wenn auch nicht völlig unumstrittene Kriterien für die Erwägung von FM durchgesetzt: Demnach bleiben FM in der Jugendhilfe vorrangig Ultima Ratio, die nur dann infrage kommen, wenn für ernsthaft gefährdet erscheinende Jugendliche, die keine Einsicht in ihren Hilfebedarf zeigen, alle vor Ort erreichbaren Alternativen ausgeschöpft sind. Ob es dann tatsächlich zu FM kommt, hängt von weiteren Faktoren ab, u. a. davon, ob einer der knappen Plätze erreichbar ist oder eine andere Hilfe gefunden werden kann bzw. muss. Indikationsstellungen für FM sind insofern immer auch eine Frage der vor Ort verfügbaren oder herstellbaren *Alternativen* sowie der Abwägung der Risiken und Nachteile dieser Möglichkeiten, bezogen auf den Einzelfall. Bei diesen Überlegungen der am Verfahren Beteiligten können FM unter Umständen nicht nur als die „letzte“, sondern, beispielsweise gegenüber Auslandsmaßnahmen, auch als die individuell „besser geeignete“ bzw. „weniger schädliche“ Maßnahme erscheinen, die zudem „rechtzeitig“ eingesetzt werden soll, bevor sich Abweichungskarrieren weiter verfestigen.

Wie die Interviews mit leitenden Ärztinnen und Ärzten der KJPP ergaben, beschränkt sich auch die Eindeutigkeit von *Indikationen für FM in der KJPP* auf die Fälle von akuter Selbst- und Fremdgefährdung, die uns als „absolute“ Indikationen genannt wurden. Dagegen halten die meisten Befragten die Indikationsstellungen für die „Anwendung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen als Teil einer Behandlung, die sozialpädagogische Struktursetzung zur Sicherung von Diagnostik und Therapie voraussetzt“ (BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2000: Leitlinien), bei „dissozialen“ Jugendlichen für „relativ“, was Notwendigkeit, Ort und Dauer von FM angeht. Denn die in der KJPP für diese Jugendlichen häufig vergebene, allerdings lediglich beschreibende Diagnose „Störungen des Sozialverhaltens“ weist darauf hin, dass die Ursachen für diese Störungen eben meist nicht eindeutig in einer „psychischen Erkrankung“ liegen, die eine eindeutige Zuständigkeit der KJPP konstituieren würde. Sie liegen in der Mehrheit der Fälle vielmehr im Grenzbereich psychiatrischer und psychosozial bedingter Beeinträchtigungen (mit unterschiedlichen Gewichtungen im Einzelfall). Soweit es um die Behandlung „dissozialer“ Jugendlicher in jugendpsychiatrischen Kliniken geht, wird nicht nur die Notwendigkeit von FM unterschiedlich eingeschätzt – die Kliniken verfolgen auch verschiedene Konzepte von FM, wobei wir einen gewissen Trend weg von geschlossenen Stationen hin zu fakultativer Schließung feststellen konnten, der den in den BAG-Leitlinien vorgegebenen Standards entspricht.

Doch neben fachlichen beeinflussen auch große regionale Unterschiede in den Möglichkeiten zu „sicherer Unterbringung“ in Kliniken und in der Jugendhilfe die Entscheidungen vor Ort darüber, ob, wo und wie lange es im Einzelfall zu einer FM kommt. Allerdings besteht eine gewisse Einigkeit, dass die Behandlung häufig in beiden Bereichen ansetzen muss, wobei sich Psychiatrie und Pädagogik ergänzen sollten. Dabei soll primär die Jugendhilfe für „dissoziale“ Jugendliche zuständig sein, die längerfristige Angebote benötigen, um ihre Störungen zu überwinden und sich zu stabilisieren, da die Klinik für sie keinen „Lebensort“ darstellen kann. Hier sieht sich die KJPP gefordert – aber nicht immer hinreichend in der Lage –, durch (ambulante) Therapieangebote und Krisenintervention sowie durch psychiatrische Beratung der Jugendhilfeeinrichtungen „Pädagogik wieder möglich zu machen“ bzw. der Jugendhilfe ihre Aufgaben zu erleichtern und eine „Verschiebung“ von Jugendlichen innerhalb und zwischen den Systemen möglichst zu vermeiden.

Die Einschätzung, dass pädagogische Erfolge nur zu erreichen sind, wenn die „enge Führung“ über längere Zeit (mindestens ein halbes Jahr) anhält, wird von den Befragten allgemein geteilt. Unterschiedliche Ansichten und Konzepte gibt es aber dazu, wie lange FM als Rahmen für pädagogische Prozesse dauern müssen bzw. dürfen. So wird in manchen Kliniken und Heimen die Dauer der Phase durchgängiger Geschlossenheit zu Beginn der Unterbringung auf wenige Tage beschränkt, abhängig von der

individuellen „Absprachefähigkeit“ (vgl. Steger 2005). In anderen Heimen und Kliniken dauert diese erste Phase hingegen für alle Jugendlichen grundsätzlich erst einmal vier bis sechs Wochen, damit diese „*erst mal zur Ruhe kommen*“ und sich eingewöhnen. Unterschiede gibt es auch, was die Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung von gerichtlichen Genehmigungen für FM betrifft: In manchen Kliniken und Heimen werden diese Beschlüsse nur bis zu den ersten Ausgängen aufrechterhalten, in anderen dagegen so lange, bis die Jugendlichen die teilgeschlossene Heimgruppe oder die geschlossene Klinikstation verlassen haben.

7.3 Umsetzung der rechtlichen Verfahren: Von alten Problemen und neuen Herausforderungen

Vor dem Hintergrund, dass Indikationsstellungen für FM zwar keineswegs willkürlich, aber auch nie ganz trennscharf erfolgen, ist es umso wichtiger, dass die Verfahren nicht nur den formalen Rechten der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Vielmehr sollen sie auch die Indikationsstellung absichern, indem potenzielle blinde Flecken in der Fallbeurteilung des Jugendamts, unter Umständen auch der KJPP – und damit ein vielleicht nicht gerechtfertigter Freiheitsentzug –, durch ein sachgerechtes umfassendes Gutachten sowie durch die gerichtliche Anhörung der Jugendlichen und den Einsatz der Verfahrenspflege als „Anwalt des Kindes“ vor der Unterbringung minimiert werden.

Hier zeigt unsere Analyse von 125 Heimakten, ähnlich wie die Studie von Bernhard Stadler (2005), bezogen auf die Umsetzung der rechtlichen Verfahren zu FM in Heimen, bessere Ergebnisse als frühere Studien zu FM im Rahmen von KJPP (Paetzold/Lachmann 2000, Rütth/Noterdaeme/Wentzel/Freisleder 2003). Doch wird auch deutlich, dass die Umsetzung der rechtlichen Verfahrensschritte im Falle einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631 b BGB in Verbindung mit §§ 70 bis 70 n FGG im Rahmen von Jugendhilfe zum Teil noch optimiert werden muss (vgl. Kap. 4).

Dies betrifft zum einen das *Einweisungsverfahren* in Heime der Jugendhilfe: Hier zeigte sich, dass zu Beginn der FM nur für knapp 40 % der Jugendlichen eine Verfahrenspflege bestellt war, nur für 50 % lag ein Gutachten vor und nur 43 % der Jugendlichen waren vor Beginn der Maßnahme vom Familiengericht angehört worden. Das vom Gesetzgeber intendierte Zusammenwirken mehrerer Professionen und Institutionen im Prozess der Indikationsstellung hatte also nicht, wie eigentlich vorgesehen, vor der Unterbringung stattgefunden.

Zum Teil lässt sich dies aus einem weiteren Ergebnis der Aktenanalyse erklären: Zwei Drittel der Jugendlichen waren danach zunächst auf der Basis von einstweiligen Anordnungen untergebracht. Diese bieten in Fällen erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung die Möglichkeit zur sofortigen

gen Unterbringung und zur Nachholung von Anhörung, Begutachtung und Bestellung einer Verfahrenspflege. Deshalb lassen unsere Ergebnisse keineswegs auf generelle Mängel in der Umsetzung der Vorgaben für das Verfahren schließen. Doch auch wenn diese Praxis rechtmäßig ist und einer weiteren Gefährdung der Jugendlichen vorbeugen kann, ist sie unseres Erachtens unter fachlichen Gesichtspunkten kritisch zu bewerten. Denn die Notwendigkeit von FM sollte möglichst *im Vorfeld* einer geplanten Unterbringung durch alle vorgesehenen Instanzen überprüft, potenzielle Alternativen zu FM sollten entwickelt werden. Ist die Unterbringung dagegen bereits erfolgt, wäre die Durchsetzung von Alternativen mit den Risiken des dafür notwendigen Abbruchs der bereits laufenden FM belastet und dürfte deshalb auch nur sehr selten stattfinden – uns jedenfalls wurde kein einziger solcher Fall bekannt. Zum anderen geht es darum, die Partizipationsrechte der Jugendlichen auch in diesem Hilfeverfahren so gut wie möglich umzusetzen – und sei es nur, um die Mädchen und Jungen auf die FM besser vorzubereiten und ihre Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen.

Unsere Aktenanalysen und Interviews erlaubten zudem den Schluss, dass richterliche Anhörungen und Begutachtungen nicht nur deshalb unterbleiben, weil die Jugendlichen die Termine versäumen, sondern auch aus Gründen von Arbeitsüberlastung, fachlichen Unsicherheiten und Terminproblemen von Familiengerichten und Jugendpsychiatrien. Dieser Befund macht deutlich, dass durch eine verbesserte fachliche und personelle Ausstattung in diesen Institutionen Abhilfe geschaffen werden könnte und dies im Interesse betroffener Jugendlicher dringend zu fordern ist – auch in Zeiten zunehmenden Spardrucks. Die ebenfalls festgestellten Defizite in der Wahrung der Beteiligungsrechte Minderjähriger durch fehlende bzw. verspätete Bestellungen von Verfahrenspflegschaften (Fischer 2006, vgl. auch Kap. 4) dürften angesichts der derzeit geltenden schwachen gesetzlichen Ausgestaltung der Ermessensvorschrift sowie der fehlenden Sanktionierung einer Nichtbestellung ohne ausreichende Begründung nur schwer zu beheben sein. Zu fordern wäre demnach, dass die Einrichtung einer Verfahrenspflege in allen Verfahren nach § 1631 b BGB durch den Gesetzgeber zur Pflicht gemacht wird oder doch zumindest in allen Fällen, in denen absehbar ist, dass die FM länger als einige Tage dauern könnten.

Zum anderen bezieht sich der konstatierte Verbesserungsbedarf im rechtlichen Bereich auf die *Hauptsachebeschlüsse*. Sie sollten in jedem Fall einwandfrei sein, haben sie doch für die Jugendlichen eine große Bedeutung, denn damit wird die Genehmigung für FM oft für sechs bis zwölf Monate – und damit für lange Abschnitte der Lebenszeit der Jugendlichen – erteilt. Ein oder gar mehrere Mängel in 32 % dieser Beschlüsse, wie sie unsere Aktenanalyse ergab, sind deshalb nicht hinnehmbar. Wäre der Einsatz von Verfahrenspflege verpflichtend, könnte diese hier eine Korrektivfunktion übernehmen.

Allerdings legen die Ergebnisse des Projekts nahe, die Funktionen und Aufgaben der Verfahrenspflege anhand der Erfahrungen weiter zu disku-

tieren und zu spezifizieren. Die Interviews geben Hinweise darauf, dass Fachkräfte in Jugendhilfe und KJPP die Rechtsfigur der Verfahrenspflege in erster Linie auf Rechts- und Kontaktpflege beschränken möchten und sich von ihrer Unterstützung für die bereits eingeleiteten Schritte erwarten. Eigene Erhebungen der Verfahrenspflege zur Einschätzung des Falls sowie eine kritische Begleitung und Analyse des Hilfeprozesses werden dagegen eher skeptisch gesehen, während die Verfahrenspflege selbst diese Funktionen als Teil ihres Aufgabenspektrums definiert (vgl. Büchner 2006 sowie die Standards der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e. V. 2005, und des Vereins Anwalt des Kindes München e. V., Stand 2006). Auch Beginn und Ende der Verfahrenspflege sind anhand der vorliegenden Erfahrungen weiter zu klären. Schließlich soll ihr Einsatz den Interessen der Jugendlichen optimal entsprechen, ohne in unnötige Kollision mit den Bedürfnissen anderer Verfahrensbeteiligter zu geraten.

Doch nicht nur wegen der bisher aufgezeigten Mängel und ungelösten Fragen geben die Ergebnisse der DJI-Studie Anlass zu der Befürchtung, dass sich eine konsequente Einhaltung der gesetzlich festgelegten Verfahrensschritte auch in Zukunft als schwierig darstellen könnte, nämlich immer dann, wenn im Fall von gefährdeten Jugendlichen *„schnelles Handeln gefordert ist“* und deshalb auf eine ausreichende Umsetzung der Verfahrensvorgaben verzichtet wird. Parallel zu dem fachlichen Anspruch, die Rechte von Jugendlichen über die Umsetzung der Verfahrensstandards nach §§ 70 bis 70 n FGG zu gewährleisten, scheint sich auch eine fast konträre Haltung herausgebildet zu haben, die – eine Praxisferne der Verfahrensvorgaben unterstellend – beispielsweise hinnimmt, dass bei Dreizehnjährigen auf Verfahrenspflege aufgrund der Befürchtung verzichtet wird, dass dadurch das Verfahren kippen könnte. Hier besteht die Gefahr, dass Kinderrechte gegen das (vermeintliche) Kindeswohl ausgespielt werden und (vermeintliche) pädagogische Notwendigkeiten Rechtsbrüche rechtfertigen sollen.

Angesichts der Uneinheitlichkeit der Standards und der konkreten Gestaltung der Kooperation von Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie, Familiengerichten und Verfahrenspflege bleibt das Thema der rechtlichen Verfahren facettenreich und kompliziert. So sollte die – auch durch das DJI-Projekt in Gang gesetzte – bundesweite Diskussion über Standards für die Umsetzung der Verfahren weitergehen und zu allgemein anerkannten Standards und deren Umsetzung führen. Dies gerade auch vor dem Hintergrund der neuen Formen von Freiheitsentzug, die mit fließenden Grenzen in verschiedene Formen der Freiheitsbeschränkung übergehen, was dringende Fragen nach rechtlichen Normierungen und Absicherungen in diesem Feld aufwirft.

Hier könnte, wie im Rahmen einer Arbeitsgruppe auf der Würzburger Tagung bereits begonnen, nicht nur kritisch hinterfragt werden, wie viel „Gesetzestreue“ im Fall von Freiheitsentzug nötig und wie viel in der Praxis möglich ist, wo Freiheitsbeschränkung endet und Freiheitsentzug beginnt und wo welche Verantwortlichkeiten für die Korrektheit des Verfahrens

liegen. Zu lenken wäre die Diskussion auch auf die Frage, ob – abhängig von der Länge der FM – nicht auch das Verfahren in seinem Umfang gestaffelt werden sollte, um es praktikabel zu halten: So wäre zu überlegen, ob bei Kriseninterventionen, die absehbar nicht mehr als eine Woche dauern, quasi ein vereinfachtes Verfahren möglich sein sollte, das ohne Verfahrenspflege auskommt. Bei FM von maximal zwölf Wochen sollten dagegen die bisher bestehenden Standards so umgesetzt werden, dass Anhörung, Begutachtung und Bestellung einer Verfahrenspflege *vor* der Unterbringung zum Normalfall werden. Bei mehr als dreimonatiger FM in der Jugendhilfe oder in der KJPP wäre dagegen eine unabhängige Überprüfung der Unterbringung zu gewährleisten, etwa durch die Verpflichtung zur Bestellung einer Verfahrenspflege, möglicherweise aber auch durch externe Besuchskommissionen.

7.4 Kooperation – viel Aufwand, wenig Lohn?

Einleitung und Verlängerung von FM fordern schon per se ein hohes Maß an gut entwickelter Kooperation zwischen Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie und den Adressatinnen und Adressaten der Hilfe. Die Anforderungen an Kooperation steigen sogar noch, wenn dem in der AG „Kooperation“ auf der Würzburger Tagung vertretenen Anspruch der Professionellen aus Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie entsprochen werden soll, der wie folgt formuliert wurde: „Vom Nacheinander zum Miteinander und zur gemeinsamen Verantwortung von KJPP und Jugendhilfe (und Schule!) für den Entwicklungsverlauf von Kindern und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf“.

Die Ergebnisse des DJI-Projekts zeigen, dass die Kooperation zwischen den Systemen, wenn auch mit großen Unterschieden in Tempo und Intensität, selbstverständlicher wird und man davon wegkommen will, sich gegenseitig die Jugendlichen sowie die Verantwortung für sie zuzuschieben. Angestrebt wird vielerorts die Verankerung einer strukturell und konzeptionell gesicherten fallübergreifenden Zusammenarbeit. Die (wenigen) Befragten, die eine solch qualifizierte Kooperation schon erreicht haben, betonen, dass die gegenseitige Vermittlung von Wissen über die eigene Institution, gegebenenfalls der Abbau von Vorurteilen und schließlich die Erarbeitung gemeinsamer Vereinbarungen zwar zunächst ein hohes Maß an Eigeninitiative und Motivation erfordern (Steger 2005, vgl. auch Fegert 2001). Sie bestätigen aber auch, dass sich diese Arbeit in fachlicher, finanzieller und zeitlicher Hinsicht für alle Beteiligten langfristig lohnt und den Jugendlichen zugute kommt. Einig sind sich alle Expertinnen- und Expertengruppen, dass FM dabei so weit wie möglich zu vermeiden sei – indem Mitwirkungsbereitschaft und Selbstverantwortung von Jugendlichen und Eltern verstärkt angeregt werden. Nicht ganz so einig sind sich die Befragten, ob und in welchem Maße Angebote mit Freiheitsentzug nicht nur in

der KJPP, sondern auch in der Jugendhilfe nötig und deshalb selbstverständlicher bereitzuhalten seien. Möglicherweise befinden sich Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie derzeit in einem gegenläufigen Prozess, der Kooperation und Einigkeit fördern könnte: In der KJPP konnten wir einen Trend zu mehr Öffnung und möglichst nur noch fakultativer Schließung ausmachen, in der Jugendhilfe dagegen einen Trend, individuell dosierten Freiheitsentzug weniger zu tabuisieren als noch vor zehn Jahren. Hier könnten sich neue Settings entwickeln, in denen Jugendhilfe und KJPP eng zusammenarbeiten, um Jugendlichen über die Systemgrenzen hinweg so viel Halt wie nötig bei so wenig Freiheitsentzug wie möglich zu bieten. Zu hoher Kostendruck auf beiden Seiten allerdings, da sind sich alle Fachleute einig, ist Gift für die vielerorts noch immer zarten Pflänzchen Kooperation und Verständigungsbereitschaft, durch die für alle Seiten befriedigende Lösungen erreicht werden sollen. Möglicherweise muss die Kooperation zwischen Jugendhilfe und KJPP auch die gemeinsame Abwehr (spar-)politischer Zumutungen einschließen.

7.5 FM für die, die „etwas erreichen wollen“?

Der Sinn aller dargestellten Bemühungen um klare Indikationsstellungen, um möglichst weitgehende Einhaltung der Verfahrensvorgaben, um Minimierung von Freiheitsentzug in neuen Settings und um Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen liegt letztlich zum einen darin, dass Jugendliche nicht fehlplatziert und nicht willkürlich ihrer Freiheit beraubt werden, aber vor allem darin, dass die Jugendlichen in FM diese als Hilfe für sich anerkennen und mitgestalten können und nicht nur als Zwang erfahren. Die Interviews mit den Jugendlichen selbst lassen dabei einige positive Schlüsse zu: positiv zum einen bereits insofern, als sie sich – zumindest retrospektiv – nur selten als „in die GU abgeschoben“ erlebten, sondern die FM eher als geeignete Hilfe für Jugendliche betrachteten, die „etwas erreichen wollen“. Deutlich benennen die Jugendlichen als Bedingung für mögliche Erfolge von FM, dass sie die drastische Grenzsetzung durch den Freiheitsentzug als Chance nutzen lernen, d. h. ihren anfänglichen Widerstand zumindest teilweise aufgeben und das Angebot, sich die Freiheit schrittweise zurückzuerobern, als eine „Bewährungsprobe“ annehmen. Die Interviews legen nahe, dass dies den Jugendlichen umso eher gelingt, je mehr sie den Verlust der Freiheit durch subjektive Gewinnersparungen kompensieren können. „Gewinn“ bezieht sich, wie einige der Jugendlichen glaubhaft schildern, erstaunlich oft auf schulische Erfolge, aber auch auf in der Freizeit neu erworbene Kompetenzen.

Auch die Beziehungen zum Betreuungspersonal und die Möglichkeit, in diesem Rahmen Konflikte durchzuarbeiten, beschreiben die Jugendlichen häufig als Gewinn. Manchmal seien diese Beziehungen sogar besser und belastbarer als in offenen Hilfemaßnahmen. Die These, unter Zwang

könnten sich keine pädagogisch tragfähigen Beziehungen entwickeln, kann somit durch die bisherigen Ergebnisse der Interviews mit den Jugendlichen nicht bestätigt werden. Sie stützen vielmehr die Vermutung, dass nachhaltige, situativ und individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer FM, gekoppelt mit stetigen Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte, einen subjektiv spürbaren Gewinn ermöglichen.

Doch welche Rolle kommt nun dem Zwang bzw. der Geschlossenheit zu? Meinen die Jugendlichen, sie hätten in ebenso gut ausgestatteten offenen Heimgruppen ähnliche Erfolge erzielen können? Oder war der anfängliche Zwang auch aus ihrer Sicht nötig, um Lernprozesse zu initiieren und alternative Verhaltens- und Handlungsoptionen aufzuzeigen? Und welche Nachhaltigkeit haben diese Lernprozesse über das Setting von FM hinaus?

Wenngleich erst nach Abschluss des Zusatzmoduls „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen“ im Frühjahr 2007 Ergebnisse auch im Längsschnitt vorliegen werden, können als zentrale Zwischenergebnisse und Schlussfolgerungen bereits heute festgehalten werden: Wenn sich die Jugendlichen auf den Hilfeprozess einlassen bzw. sich ihm anpassen können, betonen sie recht häufig und zunächst unabhängig von objektiven Erfolgskriterien den subjektiven Gewinn und ihre sozialen Lernerfahrungen während der FM. Der Zwangscharakter tritt dann zunehmend in den Hintergrund. Es mag sein, dass dabei ein gewisser Identifikationsprozess mit dem Heim als dem – aus der Psychoanalyse hinlänglich bekannten – „Aggressor“ stattfindet, aus dem die Jugendlichen sich vielleicht erst lange nach Ende der FM wieder lösen können. Will die Jugendhilfe auf FM nicht ganz verzichten, so muss sie in der Tat streng darauf achten, dass diese Identifikation nicht missbraucht wird und der Nutzen der FM primär bei dem – jeweils im Einzelfall zu spezifizierenden – Kindeswohl liegt, trotz parallel bestehender ordnungs- oder sicherheitspolitischer Interessenlagen, die bei der Debatte um FM, wie eingangs erwähnt, immer auch eine Rolle spielen.

Bei allen Risiken des strukturell angelegten und pädagogisch nutzbar gemachten Machtgefälles zwischen Betreuungspersonal und Jugendlichen, die der Zwangskontext in besonders hohem Ausmaß beinhaltet, soll hier auch auf die – nun einmal provokant formulierten – klassischen pädagogischen Chancen hingewiesen werden, die mit FM strukturell verbunden sind: nämlich die Dialektik von Schließung und Öffnung, von Hilfe und Kontrolle, die schon seit jeher zu den Merkmalen der Sozialen Arbeit gehört (vgl. Winkler 2006, S. 255).

Die seit April 2006 laufende Follow-up-Untersuchung zur Wirkung von FM fokussiert das von den Jugendlichen formulierte Wissen um die Erfolgsbedingungen von FM und macht ihre Deutungsmuster für die Frage nutzbar, unter welchen Voraussetzungen es einerseits gelingen kann, dass sich auch unter Freiheitsentzug soziale und kulturelle Lernprozesse in Richtung Selbstwirksamkeit und innerer Freiheit entwickeln, wie also

auch besonders belastete Jugendliche nicht nur in offenen Maßnahmen, sondern auch in FM lernen können, „etwas erreichen zu wollen“, und wie weit und wie die Nachhaltigkeit solcher Lernprozesse aufrechterhalten werden kann. Unsere Untersuchung wird andererseits auch Bedingungen des Scheiterns von FM benennen können. Sie wird allerdings keine repräsentativen quantitativen Nachweise für das Ausmaß der Nachhaltigkeit von in teilgeschlossenen Gruppen erzielten Erfolgen erbringen. Insofern wird die Jugendhilfe weiterhin auf die Einschätzung der befragten Heimleitungen angewiesen sein, dass 50 bis 65 % der Jugendlichen aus diesen Gruppen später – oft erst nach erneuten „Abstürzen“ und Krisen – einigermaßen „unauffällig“ leben können. Das heißt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen keineswegs in jedem Fall greifen, möglicherweise nicht mehr und nicht weniger als individualisierte flexible Hilfeformen erfolgreich sind in dem Versuch, in ihrer Entwicklung entgleiste Jugendliche (wieder) auf einen guten Weg zu bringen.

Rechtfertigen solche Erfolgseinschätzungen nun einen Freiheitsentzug? Diese Frage ist nur schwer generell zu beantworten, die Jugendhilfe muss sich ihr vielmehr in jedem Einzelfall stellen. Unsere ersten Ergebnisse lassen dabei vorsichtige, skeptische Hoffnungen zu, was die derzeit praktizierten Formen von Freiheitsentzug betrifft. Hoffnungen aber auch auf neue, Freiheitsentzug möglichst minimierende Formen und auch darauf, dass angesichts der „neuen Vielfalt“ die inzwischen fast „klassisch“ zu nennenden teilgeschlossenen Settings immer wieder prüfen, wie viel Halt durch Geschlossenheit im Einzelfall wirklich nötig ist, wie innerer Halt geboten und wie viel Freiheit gewagt werden kann. Solche Entwicklungen brauchen unseres Erachtens in jedem Fall die Enttabuisierung statt der Skandalisierung. Auch deshalb ist Michael Winkler zuzustimmen, wenn er schreibt: „Es gibt keine guten Gründe für geschlossene Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen. Sie werden immer Ergebnis einer Notlage sein, Experiment im Umgang mit einer entsetzlichen biografischen Situation, die alle Beteiligten an Grenzen des Verstehens und Begreifens führt. Diese schlechten Gründe einer konkreten Realität des Lebens geben aber allen Anlass, verantwortlich und experimentell eine Möglichkeit nicht auszuschließen, vor der man eigentlich zurückschrecken und die man im Grunde ablehnen muss. Das ist das Dilemma der geschlossenen Unterbringung: Ihr Elend besteht darin, dass sie mit Elend zu tun hat“ (Winkler 2005, S. 201).

Ausgewählte Literatur

Veröffentlichungen aus dem DJI-Forschungsprojekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz“

Büchner, Birgit: *Verfahrenspflegschaft in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gem. § 1631 b BGB*. Expertise im Auftrag des DJI, München 2006. Download: www.dji.de/freiheitsentzug

Hoops, Sabrina: Zum Problem der Indikationsstellungen und der Verfahrensweisen bei § 1631 b BGB im Rahmen von Jugendhilfe. Einige kritische Fragen/Anmerkungen anhand erster Ergebnisse der DJI-Studie „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz – Indikationen, Verfahren, Alternativen“. In: Rüh, Ulrich/Pankofer, Sabine/Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. Zuckschwerdt, München 2006, S. 61–78

Hoops, Sabrina: Die „Geschlossene Unterbringung“ nach § 1631 b BGB in Heimen der Jugendhilfe. *Blickpunkt Jugendhilfe 1/2005*, S. 13–20

Hoops, Sabrina: Die „Geschlossene Unterbringung“ nach § 1631 b BGB in Heimen der Jugendhilfe. *Sozial Extra 10/2004*, S. 20–25

Hoops, Sabrina: Partizipation und Zwangskontext – Mitwirkung im Spiegel der Konzeptionen von „geschlossenen Heimen“. *Zentralblatt für Jugendrecht 7–8/2004*, S. 274–284

Hoops, Sabrina: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz. *Mitteilungsblatt BLJA 6/2004*, S. 6–8. Download: www.blja.bayern.de

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: Mit Zwang zum Erfolg? *Bulletin 72/2005*, S. 3

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: Kinder und Jugendliche und Freiheitsentziehende Maßnahmen: Woher, wohin, warum und wie? Erste Ergebnisse eines DJI-Forschungsprojekts. *ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, vormals DVJJ-Journal) 1/2005*, S. 41–49

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: Wundermittel gesucht! Vom schwierigen Umgang mit schwierigen Jugendlichen. *Bulletin 68/2004*, S. 4–7

- Permien, Hanna: Indikationen für Geschlossene Unterbringung in der Praxis von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. *Recht und Psychiatrie* 3/2006, S. 111–118
- Permien, Hanna: Wie willkürlich ist die „Herstellung von Fällen für Freiheitsentziehende Maßnahmen“? *Forum Erziehungshilfen* 4/2005, S. 206–210
- Permien, Hanna: Für Mädchen anders als für Jungen? Indikationen für Freiheitsentziehende Maßnahmen. *Sozial Extra* 10/2004, S. 26–28
- Permien, Hanna/Hoops, Sabrina/Steger, Martina/Lüders, Christian: Über GU lässt sich trefflich streiten – aber fundiert nur auf der Basis von Ergebnissen! *Forum Erziehungshilfen* 4/2004, S. 242–245
- Steger, Martina: *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Zwischenergebnisse zur Befragung in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen des Forschungsprojektes „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz – Indikationen, Verfahren und Alternativen“*. Unveröffentlichtes Manuskript, Deutsches Jugendinstitut, München 2005. Download: www.dji.de/freiheitsentzug
- Steger, Martina/Permien, Hanna: Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen. Erscheint voraussichtlich in: *Unsere Jugend* 11/2006

Allgemeines/Stellungnahmen

- Ader, Sabine: Wie werden aus Kindern in Schwierigkeiten die „besonders Schwierigen“? In: Henkel, Joachim/Schnapka, Markus/Schrapper, Christian (Hrsg.): *Was tun mit schwierigen Kindern?* Votum, Münster 2002, S. 108–147
- Ader, Sabine/Schrapper, Christian: Fallverstehen und Deutungsprozesse in der sozialpädagogischen Praxis der Jugendhilfe. In: Henkel, Joachim/Schnapka, Markus/Schrapper, Christian (Hrsg.): *Was tun mit schwierigen Kindern?* Votum, Münster 2002, S. 34–75
- BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie: *Bundesweite Erhebung der BAG zur Versorgungssituation der klinischen Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie in Deutschland*. Unveröffentlichtes Manuskript, Weinsberg 2002

- Bauer, Hans-Peter: Erziehung unter Zwang – eine Zumutung für die Jugendhilfe? *Sozialmagazin* 11/1998, S. 28–35
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.): *Elfter Kinder- und Jugendbericht*. Eigenverlag, Berlin 2002
- BSF (Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hansestadt Hamburg): *Jugendhilfe: Geschlossene Unterbringung für Minderjährige nimmt Betrieb auf*. Pressemitteilung vom 18.12.2002
- Fegert, Jörg M.: Alle Wahljahre wieder ... Die (aufgezwungene) Debatte um die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe. *Jugendhilfe* 36/1998, S. 208–216
- Hillmeier, Hans: Freiheitsentziehende Maßnahmen in der stationären Erziehungshilfe in Bayern. *BLJA-Mitteilungsblatt* 2/2004. Download: www.blja.bayern.de
- Knaack, Heike: *Die Diskussion um die geschlossene Unterbringung – eine Untersuchung von kontroversen Standpunkten*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Tübingen 2005
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz: *Positionspapier Freiheitsentziehung in Einrichtungen für Minderjährige – Grundlagen und Kriterien für die Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII*. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 19.9.2005. Download: www.landesjugendamt.de-lsjv-positionspapier_betriebserlaubnis.pdf
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz: *Positionspapier „Schwierige“ junge Menschen in der Jugendhilfe und die Forderung nach geschlossener Unterbringung*. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 24.6.2002. Download: www.landesjugendamt.de-lsjv-positionspapier_ljha24_6_02.pdf
- Landesamt für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt (Landesjugendamt, Dezernat 42): *Fachliche Stellungnahme der Heimaufsicht/Heimberatung zum Thema „Freiheitsentzug als Voraussetzung für pädagogische Einflussnahme“*. Unveröffentlichtes Manuskript, Halle 2003
- Landesjugendamt Brandenburg: *Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe*. Positionen und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom 24.9.2001. www.lja.brandenburg.de

- Landesjugendamt Saarland: *Einrichtungen der Jugendhilfe, die geschlossene Unterbringung durchführen. Bundesumfrage vom Juni 2000.*
Unveröffentlichtes Manuskript, Saarbrücken 2000
- Landesjugendhilfeausschuss Hessen: *Grundrechte und Heimerziehung.*
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.11.2000.
www.sozialministerium.hessen.de
- LIGA: *Positionspapier der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-
pflege in Rheinland-Pfalz zur Heimerziehung statt Untersuchungshaft
nach §§ 71 und 72 JGG.* Mainz 1999
- Peters, Friedhelm: Geschlossene Unterbringung: Die Position der IGfH.
Forum Erziehungshilfen 11/2005, S. 215–219
- Peters, Friedhelm: „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz – Indikationen, Verfahren und Alternativen“. Eine kurze Polemik zu einem ehrgeizigen Projekt.
Forum Erziehungshilfen 3/2004, S. 181–183
- Rüth, Ulrich/Pankofer, Sabine/Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe.* Zuckschwerdt, München 2006
- Schmitt, Jan: Ergebnisse einer Umfrage bei den Landesjugendämtern zur geschlossenen Unterbringung. *Evangelische Jugendhilfe 5/1997*, S. 263–274
- Schwabe, Mathias: Hilfeplanung bei Fällen von Selbst- und Fremdgefährdung. In: *EREV-Schriftenreihe 3/2002*: Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. S. 35–56
- Trede, Wolfgang: Geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Eine alte Debatte mit neuen Akzenten. *Recht und Psychiatrie 3/2003*, S. 120–124
- Winkler, Michael: Das Elend mit der geschlossenen Unterbringung.
Forum Erziehungshilfen 4/2005, S. 196–201
- Winkler, Michael: Geschlossene Unterbringung. Gedankliche Experimente zur Annäherung an Bestimmtheit im Ungewissen. In: Helsper, Werner/Hörster, Reinhard/Kade, Jochen: *Ungewissheit. Pädagogische Felder im Modernisierungsprozess.* Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2003, S. 227–250

Rechtliche Aspekte

- Anwalt des Kindes München e.V./Koordinierungsstelle für Verfahrenspflegschaften: *Standards*. München, Stand 2006. Download: www.anwaltdeskindes-muenchen.de/html/standards.html
- BAG der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie: *Leitlinie: Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungszieles in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*. Weinsberg 2000. Download: www.bkjpp.de/leitbildbag2.html
- BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.: *Standards für VerfahrenspflegerInnen. Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 70b FGG*. Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. am 19.11.2005 in Köln. Download: www.verfahrenspflegschaft-bag.de/downloads/neustandardssiebzigb.pdf
- Bauer, Axel: Teil 2. Gesetzliche Grundlagen. In: Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M./Bauer, Axel/Weber, Corina/Zitelmann, Maud: *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis*. Bundesanzeiger, Köln 2002, S. 41–87
- Berzen, Christian: *Juristisches Kurzgutachten zu den Eckpunkten eines Senatskonzepts: „Geschlossene Unterbringung für minderjährige Straftäter und Maßnahmen der Jugendhilfe zur Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern“*. Unveröffentlichtes Manuskript, Hamburg 2003
- Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.): *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Votum, Münster 2001
- Fischer, Silvia: Verfahrenswege und Verfahrensrealitäten freiheitsentziehender Maßnahmen bei Minderjährigen aus gerichtlicher Sicht. In: Rütth, Ulrich/Pankofer, Sabine/Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. Zuckschwerdt, München 2006, S. 29–46
- Forum Erziehungshilfen: Rechtliche Fragen zur Geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Interview mit Prof. Christian Berzen und Prof. Thomas Trenczek. *Forum Erziehungshilfen 1/2003*, S. 63–70

Häbel, Hannelore: Rechtsgrundlagen für Geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung – nachbesserungsbedürftig? *Forum Erziehungshilfen* 2/2006, S. 121–122

Häbel, Hannelore: GU in der Heimerziehung – rechtmäßig? *Sozial Extra* 10/2004, S. 29–33

Holthusen, Bernd: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Strafvollzug in der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In: National Coalition (Hrsg.): *Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Freiheitsentzug*. Dritter Deutscher KinderrechteTag. Bonn 2001, S. 22–39

Keidel, Theodor/Kuntze, Joachim/Winkler, Karl: *Freiwillige Gerichtsbarkeit. Kommentar zum FGG*. 15., vollständig überarbeitete Auflage. C.H.Beck, München 2003

Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): *Pädagogik und Zwang – Minderjährigenrechte und Freiheitsschutz*. 4. Auflage. LVR, Köln 2005.
Download: www.lvr.de

Salgo, Ludwig: Freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1631 b BGB – materiellrechtliche Voraussetzungen und gerichtliches Verfahren. In: Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.): *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Votum, Münster 2001, S. 25–57

Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M./Bauer, Axel/Weber, Corina/Zitelmann, Maud: *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis*. Bundesanzeiger, Köln 2002

Schlink, Bernhard/Schattenfroh, Sebastian: Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg M./Späth, Karl/Salgo, Ludwig (Hrsg.): *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Votum, Münster 2001, S. 73–171

Späth, Karl: Freiheitsentzug als Voraussetzung für Erziehung!? *Evangelische Jugendhilfe* 3/2003, S. 131–137

Späth, Karl: Inobhutnahme als Ausfallbürge für Mängel im Hilfesystem? *Forum Erziehungshilfen* 5/2002, S. 260–266

Späth, Karl: Rechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach

§ 1631 b BGB. In: *EREV-Schriftenreihe 3/2002*: Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen, S. 25–34

Trenczek, Thomas: *Aufruf zum offenen Rechtsbruch? Anmerkungen zur freiheitsentziehenden („geschlossenen“) Unterbringung in Hamburger Einrichtungen der Jugendhilfe*. Unveröffentlichtes Manuskript, Hamburg 2002

Wiesner, Reinhard: Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung? In: *EREV-Schriftenreihe 3/2002*: Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen, S. 90–105

Berichte aus der Praxis von FM im Rahmen von Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe

Adams, Günther: Clearingstellen in Bayern – ein neues Angebot der mittelfristigen freiheitsentziehenden Jugendhilfe. In: Rüth, Ulrich/Pankofer, Sabine/Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. Zuckschwerdt, München 2006, S. 112–135

Ahrbeck, Bernd/Stadler, Bernhard: Geschlossene Unterbringung und verbindlicher Aufenthalt. Ideologie und Wirklichkeit. *Zeitschrift für Heilpädagogik 1/2000*, S. 21–26

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesjugendkuratorium (Hrsg.): *Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“*. DJJ-Materialien, München 1999. Kostenlos zu bestellen unter: jugendkriminalitaet@dji.de

Baranyi, Éva/Gonosz, Katalin/Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina/Németh, Zita/Oláh, Péter/Pankofer, Sabine/Pataki, Zsolt/Pies, Silke/Pluto, Liane/Schäfer, Heiner/Sipos, Erika/Szim, András: Erziehung hinter Schloss und Riegel – Freiheitsentzug in pädagogisch orientierten Einrichtungen. Ein Strukturvergleich zwischen Ungarn und Deutschland. *ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, vormals DVJJ-Journal) 1/2005*, S. 49–58

Baving, Lioba: Im Spannungsfeld zwischen Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. Krisenintervention aus der Sicht einer Kinder- und Jugendpsychiaterin. *Forum Erziehungshilfen 5/2002*, S. 280–286

- Fritz, Martina: Die geschlossene Unterbringung in der konkreten Umsetzung am Beispiel der Mädcheneinrichtung Niefernburg. In: Rüth, Ulrich/ Pankofer, Sabine/Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. Zuckschwerdt, München 2006, S. 97–111
- Gerlich, Renate: Referat beim Hearing des Bundesjugendkuratoriums. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesjugendkuratorium (Hrsg.): *Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“*. DJI-Materialien, München 1999, S. 44–53. Kostenlos zu bestellen unter: jugendkriminalitaet@dji.de
- Schmidt, Martin: Referat beim Hearing des Bundesjugendkuratoriums. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/Bundesjugendkuratorium (Hrsg.): *Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“*. DJI-Materialien, München 1999, S. 36–43. Kostenlos zu bestellen unter: jugendkriminalitaet@dji.de
- Späth, Karl: Freiheitsentzug als Voraussetzung für Erziehung!? Die pädagogisch-therapeutischen Intensivgruppen der sozialpädagogischen Einrichtung für Mädchen und junge Frauen „Niefernburg“. *Evangelische Jugend* 3/2003, S. 131–137

Ausgewählte Studien zu Heimerziehung und Jugendpsychiatrie

- Darius, Sonja/Hellwig, Ingolf/Schrapper, Christian: *Krisenintervention und Kooperation als Aufgabe von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie in Rheinland-Pfalz*. Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen und Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Koblenz 2001
- Deniz, Cengiz: *Migration, Jugendhilfe und Heimerziehung. Rekonstruktionen biographischer Erzählungen männlicher türkischer Jugendlicher in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung*. IKO-Verlag für interkulturelle Kommunikation, Frankfurt 2001
- Gabriel, Thomas: *Forschung zur Heimerziehung. Eine vergleichende Bilanzierung in Großbritannien und Deutschland*. Juventa, Weinheim 2001
- Hartmann, Klaus: *Lebenswege nach Heimerziehung. Biographien sozialer Retardierung*. Rombach, Freiburg im Breisgau 1996
- Hebborn-Brass, Ursula: *Verhaltensgestörte Kinder im Heim. Eine empirische Längsschnittuntersuchung zu Indikation und Erfolg*. Lambertus, Freiburg im Breisgau 1991

- Klessinger, Nicolai/Knab, Eckart/Macsenaere, Michael/Westerbarkei, Astrid: *Praxisforschungsprojekt „Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung – eine katamnestiche Befragung ehemaliger Heimbewohner“*. Abschlussbericht. Karlsruhe 2000
- Lambers, Helmut: Bestandsaufnahme zur Heimerziehungsforschung. *Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e. V. Hannover (Bundesvereinigung) 13/1995*
- Menk, Sandra: Wie wirkt geschlossene Unterbringung? Eine Langzeitstudie zur Evaluation eines sozialpädagogischen Kriseninterventionszentrums (LAKRIZ). In: Schrapper, Christian (Hrsg.): *Sozialpädagogische Forschungspraxis. Positionen, Projekte, Perspektiven*. Juventa, Weinheim 2004, S. 132–140
- Menk, Sandra/Schneider, Vanessa: *„Warum bin ich eigentlich hier? Bewältigungsstrategien junger Menschen in geschlossener Unterbringung. Eine Langzeitstudie zur Evaluation eines sozialpädagogischen Kriseninterventionszentrums*. Unveröffentlichtes Manuskript, Koblenz 2005
- Paetzold, Ulrich/Lachmann, Steffen: *Gutachten zur geschlossenen Unterbringung „schwierigster“ Kinder und Jugendlicher aus dem Lande Brandenburg. Fallanalysen aus den Jahren 1997–1999*. Unveröffentlichtes Manuskript, Cottbus 2000
- Pankofer, Sabine: *Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen*. Juventa, Weinheim 1997
- Rüth, Ulrich: Das jugendpsychiatrische Gutachten zur geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in der Psychiatrie und in der Jugendhilfe – Statusermittlung versus Prozessdiagnostik. *Zentralblatt für Jugendrecht 10/2001*, S. 372–379
- Rüth, Ulrich/Beer, Frank/Freisleder, Franz Joseph: Ein Patientenjahrgang einer geschlossenen kinder- und jugendpsychiatrischen Akutstation. *Krankenhauspsychiatrie 16/2005*, S. 69–74
- Rüth, Ulrich/Noterdaeme, Michele/Freisleder, Franz Joseph: Die geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe – derzeitige Datenlage und eigene Untersuchung zu jugendpsychiatrischen Gutachten zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe gem. § 1631 b BGB. *Zentralblatt für Jugendrecht 89/2002*, S. 370–375
- Rüth, Ulrich/Noterdaeme, Michele/Wentzel, Achim/Freisleder, Franz Joseph: *Forschungsbericht zum Projekt „Retrospektive Analyse von jugendpsy-*

chiatischen Gutachten sowie Gutachtensituationen im Zusammenhang mit der geschlossenen Unterbringung von Minderjährigen gemäß § 1631 b BGB in der Jugendhilfe". Unveröffentlichtes Manuskript, Heckscher-Klinik, München 2003

Stadler, Bernhard: „*Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch?*“ Eine Forschungsstudie einer Intensivtherapeutischen individuell-geschlossenen Heimunterbringung dissozialer Mädchen am Beispiel des Mädchenheims Gauting. Dissertation, Humboldt-Universität, Berlin 2005

Wolf, Klaus: *Machtprozesse in der Heimerziehung. Forschung und Praxis in der Sozialen Arbeit. Band 2*. Votum, Münster 1999

von Wolffersdorff, Christian/Sprau-Kuhlen, Vera/Kersten, Joachim: *Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe?* Juventa, Weinheim 1996

Alternativen

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe): *Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland gemäß § 35 SGB VIII*. Stellungnahme der AGJ, Berlin 2003

Bayerisches Landesjugendamt: *Vorläufige Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität von individualpädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland*. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27.1.2004. München 2004. Download: www.blja.bayern.de

Colla, Herbert E./Scholz, Christian/Weidner, Jens (Hrsg.): „*Konfrontative Pädagogik*“ – *Das Glen-Mills-Experiment*. Forum, Bad Godesberg 2000

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): *Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Eine Expertise*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2001

Finkel, Margarete: *Ambulante Betreuung als Alternative zur geschlossenen Unterbringung. Ein Fallbeispiel. Forum Erziehungshilfen 4/2005*, S. 211–214

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: *Evaluation des Pilotprojekts Ambulante Intensive Begleitung (AIB)*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2003

Klawe, Willy/Bräuer, Wolfgang: *Erlebnispädagogik zwischen Alltag und Alaska. Praxis und Perspektiven der Erlebnispädagogik in den Hilfen zur Erziehung*. Juventa, Weinheim 1998

- Köhler, Michael: Alternativen zur geschlossenen Unterbringung im Kontext der Hilfen zur Erziehung aus Sicht eines Jugendamtes. In: Rüth, Ulrich / Pankofer, Sabine / Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. Zuckschwerdt, München 2006, S. 136–146
- Permien, Hanna / Zink, Gabriela: *Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 1998
- Witte, Matthias D. / Sander, Uwe (Hrsg.): *Intensivpädagogische Auslandsprojekte in der Diskussion*. Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 2006

Kooperation und Partizipation

- Darius, Sonja / Hellwig, Ingolf: Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. In: Fegert, Jörg M. / Schrapper, Christian (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie*. Juventa, Weinheim 2004, S. 505–516
- Fegert, Jörg M.: Ein schwieriges Verhältnis – Problemfelder in der Zusammenarbeit von Psychiatrie und Jugendhilfe. In: AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe) (Hrsg.): *10. AGJ-Gespräch. Schwierigkeiten und Chancen im Verhältnis von Psychiatrie und Jugendhilfe*. AGJ-Eigenverlag, Berlin 2001, S. 15–32
- Pluto, Liane: *Und am Ende unbeteiligt? Der Umgang mit dem Ende von Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe*. Unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Deutsches Jugendinstitut, München 2006
- van Santen, Eric / Seckinger, Mike: *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis*. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2003
- Späth, Karl: Rechtliche Grundlagen für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie im SGB IX. In: Fegert, Jörg M. / Schrapper, Christian (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie*. Juventa, Weinheim 2004, S. 499–504

Sonstiges

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.): *Leistungen und Grenzen der Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen*. Kohlhammer, Stuttgart 1998

- Fegert, Jörg M.: Fallbeispiele zur Erläuterung der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10). In: Fegert, Jörg M./Schrapper, Christian (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie*. Juventa, Weinheim 2004, S. 265–315
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus: Einführung: Die Indikationsfrage in der Jugendhilfe. In: Fröhlich-Gildhoff, Klaus (Hrsg.): *Indikation in der Jugendhilfe. Grundlagen für die Entscheidungsfindung in Hilfeplanung und Hilfeprozess*. Juventa, Weinheim 2002, S. 9–16
- Kuckartz, Udo: *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten*. VS, Wiesbaden 2005
- Lenz, Karl: Prozeßstrukturen biographischer Verläufe in der Jugendphase und danach. Methodische Grundlagen einer qualitativen Langzeitstudie. In: Combe, Arno/Helsper, Werner (Hrsg.): *Hermeneutische Jugendforschung. Theoretische Konzepte und methodologische Ansätze*. Westdeutscher Verlag, Opladen 1991
- Link, Oliver/Gläscher, Jörg: Camp der guten Hoffnung. *Stern* 42/2005, 13.10.2005
- Mittler, Dietrich: „Früher habe ich Leute erpresst und geschlägert – das ist jetzt vorbei“. Die Jungs von der Geschlossenen. *Süddeutsche Zeitung* 86/2006, 12.4.2006
- Neumann, Günter: Zwang in der Erziehung: legitimes Mittel oder schwarze Pädagogik? „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ Systematische Überlegungen zur Bedeutung von Disziplin und Zwang in der Erziehung. *Evangelische Jugendhilfe* 3/2003, S. 150–158
- Obermaier, Andrea: *Datenzusammenstellung zu Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses 2002/2003*. Unveröffentlichtes Manuskript, Deutsches Jugendinstitut, München 2004
- Schilling, Mathias: Erstmals kein weiterer Ausgabenanstieg im Westen – Rückgänge im Osten. *KomDat Jugendhilfe* 3/2005, S. 1–2
- Wensierski, Peter: *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*. DVA, München 2006
- Winkler, Michael: Widersprüchliche Überlegungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. In: Witte, Matthias D./Sander, Uwe (Hrsg.): *Erziehungsresistenz? Problemjugendliche als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe*. Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 2006, S. 231–260

ISBN 3-935701-17-9/978-3-935701-17-4